Heft 3. März 1912. Jahrg. XIV.

Zeitschrift
für
Kolonialpolitik, Kolonialrecht
und
Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben
von der
Deutschen Kolonialgesellschaft
unter verantwortlicher Schriftleitung von Hubert Henoch, Berlin W. 35, Am Karlsbad 10.

Inhalt:

Verlag von Wilhelm Süsserott
Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin
Berlin W. 30.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12,—. Einzelnummer Mk. 1.25.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 3. März 1912. XIV. Jahrgang.

Die rechtliche Stellung und die Verfassung der deutschen Schutzgebiete.

(Schluß.)

Eine solche territoriale Grundlage und Herrschaft fehlt bei den Stämmen. Ganz abgesehen davon, daß manche Stämme überhaupt keinen festen Wohnsitz haben, sondern herumziehen, je nachdem sie Weideplätze oder Jagdgelegenheit finden, entbehren auch bei seßhaften Stämmen ihre Gebiete in der Regel der festen Grenzen. Vor allem kann aber von einer öffentlichrechtlichen Beherrschung ihrer Gebiete, wie dieselbe beim Staate gegeben ist, keine Rede sein, weshalb auch die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden der Gewalt ihrer Häuptlinge nicht unterworfen sind. Die Herrschaft der Stämme über ihr Gebiet hat ausschließlich oder doch vorwiegend privatrechtlichen Charakter, insofern dasselbe die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz bildet. Der privatrechtliche Charakter der Herrschaft über das Gebiet zeigt sich sehr häufig darin, daß dasselbe Gemeineigentum des Stammes ist. Aus mehreren Stämmen kann sich allerdings im Wege freiwilligen Zusammenschlusses oder auch der gewaltsamen Unterwerfung ein Staatswesen bilden, in welchem eine öffentliche Gewalt besteht, die nicht mehr auf familienrechtlicher Grundlage beruht und territorialen Charakter an sich trägt.[19])

Ob bereits ein staatliches Gemeinwesen oder nur eine Stammesgemeinschaft vorliegt, hängt im einzelnen Falle von den Umständen ab. Jedenfalls kann von einem Staate nur gesprochen werden, wenn, wie oben ausgeführt, das betreffende Gemeinwesen den Charakter der Gebietskörperschaft hat. Ist dies nicht der Fall, so liegt ein völkerrechtlich herrenloses Gebiet vor, eine Rechtspersönlichkeit, mit der ein Protektoratsvertrag abgeschlossen werden könnte, ist nicht gegeben.

Können die mit den Häuptlingen eingeborener Stämme abgeschlossenen „Schutzverträge" nicht als Protektoratsverträge betrachtet werden, so ist es andererseits verfehlt, denselben jede rechtliche Bedeutung abzusprechen und sie als Scheinverträge zu betrachten, die von den kolonisierenden Staaten nur

[19]) Darauf, daß in der deutschen Rechtsgeschichte die politischen Organisationen der germanischen Urzeit als „Volksstaaten" bezeichnet werden, kann selbstverständlich kein Gewicht gelegt werden, da es lediglich darauf ankommt, welche politischen Organisationen gegenwärtig nach Maßgabe des geltenden Völkerrechts als Staaten betrachtet werden können.

aus politischen Gründen abgeschlossen wurden. Der okkupierende Staat versichere sich auf diese Weise, sagt man, einer in seine Herrschaft einwilligende Erklärung des bisherigen Machthabers des zu okkupierenden Gebiets und erspare sich bei dieser im Wege gütlicher Auseinandersetzung mit der eingeborenen Bevölkerung erfolgenden Begründung seiner Herrschaft den kostspieligen Aufwand militärischer Operationen. Außerdem hätten derartige Scheinverträge eine politische Bedeutung im Verhältnis des okkupierenden Staates zu anderen Staaten deshalb, weil aus ihnen die Absicht und der Wille des Staates erhellt, seine Herrschaft auf das fragliche Gebiet zu erstrecken und dieser Umstand andere Staaten veranlassen werde, der Absicht des betreffenden Staates nicht entgegenzutreten.

Daß die fraglichen Verträge nach den beiden hier angedeuteten Richtungen politische Bedeutung für die betreffenden Staaten haben, ist richtig. Deshalb geht es aber doch nicht an, den Staaten, die solche Verträge abschließen, mit der Behauptung, daß dieselben bloß Scheinverträge seien, den Vorwurf eines illoyalen Verhaltens zu machen. Vielmehr spricht dafür, daß die Verträge von den Regierungen, die dieselben abschließen, ernst gemeint sind, die Tatsache, daß sie sich an diese Verträge gebunden halten, so lange dies möglich ist. Ebenso läßt sich auch nicht behaupten, daß derartige Verträge deshalb Scheinverträge seien, weil die betreffenden Häuptlinge gar kein Bewußtsein von dem hätten, was sie durch deren Abschluß tun. Vielmehr läßt sich nach dem Verhalten bei und nach Abschluß der Verträge annehmen, daß sie den Kern solcher Abmachungen, nämlich die Aufgabe von Rechten über ihre Stammesgenossen und die Unterwerfung unter die Herrschaft der kolonisierenden Macht ebenso wohl begreifen, wie Vereinbarungen über Abtretung von Grund und Boden.

In früheren Jahrhunderten hat man bei Anlegung von Kolonien die eingeborene Bevölkerung gewöhnlich in keiner Weise beachtet. Man hat ihnen nicht bloß, was ja auch durchaus sachentsprechend war, die Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des Völkerrechts abgesprochen, sondern man hat auch gewöhnlich ihre Besitzrechte an dem von ihnen bewohnten oder in Benutzung genommenen Grund und Boden nicht anerkannt und auch häufig ihre persönliche Freiheit nicht geachtet. Gegenwärtig bekennt man sich aber in der Theorie wenigstens zu humaneren Anschauungen. Auf dem Gebiete des Völkerrechts können zwar auch jetzt die eingeborenen Stämme nicht als rechtsfähig anerkannt werden, weshalb auch die von ihnen bewohnten Gebiete als völkerrechtlich herrenlos gelten. Dagegen ist anerkannt, daß die persönliche Freiheit und das Eigentum solcher Völkerschaften zu achten und sie tunlichst in ihren religiösen Anschauungen und politischen Einrichtungen ungestört zu lassen sind. Daher ist es notwendig, daß wenn koloniale Niederlassungen im Gebiete solcher Völkerschaften angelegt werden sollen, der hierzu erforderliche Grund und Boden von den eingeborenen Besitzern rechtmäßig erworben wird. Ebenso werden, wenn irgend möglich, mit den einzelnen Stämmen Verträge abge-

schlossen, durch welche sie sich der Herrschaft des okkupierenden Staates freiwillig unterwerfen.

Von dieser Auffassung ging auch die Reichsregierung bei der Instruktion vom 19. Mai 1884 aus, welche Generalkonsul Dr. Nachtigal für seine Mission in Westafrika erhielt, indem es daselbst hieß: „Die Kaiserl. Oberhoheit ist nach deren vertragsmäßigen Anerkennung seitens der eingeborenen Häuptlinge oder auf Grund zuvoriger Erwerbung in den betreffenden Gebieten seitens Angehöriger des Reichs zu proklamieren."

Werden die einzelnen Eingeborenen als Rechtssubjekte anerkannt, so ist der Abschluß von Rechtsgeschäften mit ihnen nicht bloß möglich sondern auch notwendig, wenn von ihnen Grund und Boden erworben werden soll oder ihre persönlichen Dienste in Anspruch genommen werden.

Ebenso ist es dann nur folgerichtig, daß ihren politischen Organisationen Rechtsfähigkeit beigelegt wird und mit ihren Häuptlingen Verträge abgeschlossen werden, deren Gültigkeit ebensowenig bestritten werden kann, wie die Gültigkeit der mit den Eingeborenen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, über die Abtretung von Grundstücken. Wie man solche Verträge klassifizieren will, indem man sie etwa als quasivölkerrechtliche bezeichnet, ist gleichgültig. Wo sich Personen oder Personengesamtheiten gegenseitig als Rechtssubjekte anerkennen, ist zwischen ihnen Rechtsverkehr und Abschluß von Verträgen möglich, für welche die sich aus dem Begriffe des Vertrages ergebenden, in allen Rechtsstaaten anerkannten Grundsätze maßgebend sind.[20])

Ausschlaggebend bleibt aber immer, daß trotz des Abschlusses derartiger Schutzverträge der Rechtstitel für die betreffenden herrenlosen Gebiete die Okkupation ist. Die Besitzergreifung wird durch die Verträge vorbereitet und unterstützt, aber nicht ersetzt.

Daher bildet den Rechtstitel für diejenigen Schutzgebiete, die aus früher herrenlosem Gebiet bestehen die Okkupation, welche zur Folge hat, daß der okkupierende Staat die Souveränität über das betreffende Gebiet erwirbt.

IV.

Insoweit einzelne Schutzgebiete oder Teile von solchen wie die Inselgruppe der Karolinen usw. und der Küstenstreifen von Ostafrika früher der Souveränität eines anderen Staates untergeben war, von diesem Staate aber an das Deutsche Reich abgetreten wurde, ging die Souveränität durch den Abtretungsvertrag auf das Reich über. Bei denjenigen Gebieten dagegen, die herrenlos waren, konnte die Souveränität nur durch Besitzergreifung erworben werden.

Wie bereits früher angegeben muß die Besitzergreifung des Gebiets effektiv sein, wenn die Souveränität des okkupierenden Staates über dasselbe begründet werden soll. In dieser Beziehung bestimmt Art. 35 der Kongo-

---

[20]) Stengel a. a. O. S. 94 N 1.

akte: „die Signatarmächte der gegenwärtigen Akte erkennen die Verpflichtung an, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und gegebenenfalls die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen."

Im Zusammenhange damit verpflichteten sich in Art. 34 die Signatarmächte, welche in Zukunft von einem Gebiete an der afrikanischen Küste Besitz ergreifen oder dort eine Schutzherrschaft erwerben, hiervon den übrigen Signatarmächten Kenntnis zu geben, damit dieselben gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend machen können.

Allerdings sind an und für sich die Art. 34 und 35 der Kongoakte nur verpflichtend für die Signatarmächte dieser Akte und beziehen sich dieselben nur auf Besitzergreifungen an der Küste des afrikanischen Festlandes. Tatsächlich enthält aber nur die Vorschrift der Anzeige von der erfolgten Besitzergreifung eine neue, übrigens fast selbstverständliche Verpflichtung, im übrigen ist nur ein Grundsatz des Völkerrechts der bereits früher anerkannt war, neuerdings in bezug auf ein bestimmtes Gebiet von den beteiligten Mächten als geltend bestätigt worden.

Was namentlich die Verpflichtung zur Errichtung einer geordneten Obrigkeit in den in Besitz genommenen Gebieten betrifft, so ist damit gesagt, daß die Besitzergreifung erst als vollendet — effektiv — gilt, wenn eine staatliche Obrigkeit errichtet ist, durch welche Sicherheit und geordneter Rechtsschutz in dem betreffenden Gebiet gewährleistet ist. Die Errichtung einer ordentlichen Obrigkeit und die Schaffung von Einrichtungen zur politischen Beherrschung eines Gebiets sind eben die Formen und Mittel, durch welche ein Staat von demselben Besitz ergreift und die Besitzergreifung ist nur insoweit wirksam, als diese politische Herrschaft reicht.

Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Staat, der von einem umfangreichen als herrenlos zu betrachtenden Gebiet Besitz ergreifen will, gar nicht in der Lage ist, sofort das ganze Gebiet effektiv zu okkupieren. Er wird sich zunächst damit begnügen müssen, seine Absicht der Besitzergreifung durch Flaggenhissung, Erlassung von Proklamationen usw. an den Tag zu legen und dann allmählich diejenigen Einrichtungen zu schaffen, die notwendig sind, um seine staatliche Herrschaft zu begründen. Bis auf diese Weise das betreff. Gebiet seinem ganzen Umfange nach der staatlichen Herrschaft unterworfen ist, können manche Jahre vergehen, zumal wenn die in dem Gebiete ansässigen Stämme, sei es friedlich oder gewaltsam, unterworfen werden müssen.

Um zu verhindern, daß sich die verschiedenen Kolonialmächte bei diesem Entwickelungsprozesse gegenseitig stören und miteinander in Konflikt geraten, ist es üblich geworden sog. Interessensphären abzugrenzen.[21])

---

[21]) **Weißmüller**, Die Interessensphären 1908.

Interessensphären sind, wie schon früher erwähnt, Gebiete bezüglich deren sich zwei oder mehrere Kolonialstaaten vertragsmäßig verpflichtet haben, daß sie dem kolonisatorischen Vorgehen der anderen Vertragsteile innerhalb des denselben überlassenen, genau begrenzten Gebiets kein Hindernis in den Weg legen werden.

Solche Verträge hat das Deutsche Reich mit England, Frankreich und Portugal bezüglich der in Afrika gelegenen Schutzgebiete und des Neu-Guinea-Schutzgebiets abgeschlossen, um sich die Möglichkeit zu sichern, innerhalb der ihm überlassenen Interessensphären ungehindert von den genannten Staaten seine koloniale Herrschaft zu begründen.

Die sog. deutschen Schutzgebiete waren auch zunächst in der Hauptsache bloß Interessensphären, die das Deutsche Reich durch effektive Besitzergreifung zu eigentlichen Kolonien machen konnte aber auch mußte, indem es durch entsprechende staatliche Einrichtungen seine Herrschaft begründete und dadurch die Gebietshoheit erwarb.

Da dies nur schritt- und stufenweise erfolgte und erfolgen konnte, so war es jeweils Tatfrage, in welchem Umfange ein sog. Schutzgebiet bereits Kolonie oder noch Interessensphäre war.

Soweit die Besitzergreifung effektiv ist, erwarb das Reich die souveräne Gewalt über die betreffenden Gebietsstaaten. Soweit die Besitzergreifung noch nicht vollständig durchgeführt ist, wie z. B. im Norden von Südwestafrika, im Innern von Neu-Guinea und auch in Teilen von Kamerun, sind die betreff. Gebiete noch Interessensphären, die aber immermehr zu Kolonien im e. S. umgewandelt werden, wobei übrigens nicht zu verkennen ist, daß die Interessensphären bereits in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zum Reiche stehen.[22])

Allerdings wäre es verfehlt, jeden rechtlichen Unterschied zwischen Kolonie und Interessensphäre zu leugnen und anzunehmen, daß die Interessensphären zum Mutterlande in demselben Verhältnisse stehen, wie die eigentlichen Kolonien, da die Gebietserwerbungen eine effektive Besitzergreifung voraussetzen und wo diese fehlt von einer rechtlichen Herrschaft über das betreffende Gebiet nicht die Rede sein kann.

„Die Annahme, daß der Titularstaat die volle Souveränität in der Interessensphäre besitze, steht im Widerspruch mit dem Wortlaut und Sinn der Interessensphärenverträge und ist nicht in Einklang zu bringen mit den Bestimmungen der Kongoakte über die Effektivität der Okkupation."

Trotzdem muß das Gebiet der Interessensphäre als vom Titularstaat völkerrechtlich abhängig bezeichnet werden, da derselbe dem Vertragsstaate wie denjenigen Staaten gegenüber die ausdrücklich oder stillschweigend zu dem Interessensphärenvertrag ihre Zustimmung erklärt haben, zur Vertretung

---

[22]) **Weißmüller**, a. O. O. S. 41 ff. u. 55 ff.

seiner Interessensphäre legitimiert erscheint, wie dies auch in verschiedenen Auslieferungsverträgen praktisch anerkannt worden ist.

Ebenso besteht bis zu einem gewissen Grade eine staatsrechtliche Abhängigkeit der Interessensphären vom Mutterlande, was sich namentlich darin zeigt, daß der Titularstaat das Recht hat, allgemein verbindliche Gesetze für die Interessensphäre zu erlassen, bezw. seine eigenen Strafgesetze in den Interessensphären zur Anwendung zu bringen.[23])

Daß zwischen Kolonie und Interessensphäre ein Unterschied besteht, hat auch die deutsche Regierung stets anerkannt. So wurde in einigen für die Schutzgebiete abgeschlossenen Auslieferungsverträgen ausdrücklich erwähnt, einzelne Verordnungen wurden besonders für die Interessensphäre erlassen und in der Kais. V. vom 2. Mai 1894 wurde der Reichskanzler ermächtigt, Interessensphären für Schutzgebiete zu erklären.

Sind diese Ausführungen richtig, so sind die sog. deutschen Schutzgebiete entweder bereits der Souveränität des Landes unterstehende Kolonien oder noch Interessensphären, dagegen kann mit Rücksicht auf die Art und Weise des Erwerbs der Schutzgebiete keine Rede davon sein, daß dieselben ganz oder auch nur teilweise als Protektoratsländer betrachtet werden können.

Während längere Zeit Streit darüber war, wie die staatsrechtliche und völkerrechtliche Stellung der Schutzgebiete zu beurteilen sei, geht jetzt die communis opinio dahin, daß die sog. Schutzgebiete unter der Souveränität des Reiches stehende Kolonien i. e. S. sind, wenn sich auch die Souveränität des Reiches noch nicht in allen Teilen aller Schutzgebiete so intensiv geltend macht, als sie sich geltend machen könnte.[24])

Mit Rücksicht auf diese Tatsache ist neuerdings von H. v. Hoffmann[24a]) die Frage abermals aufgeworfen worden, ob die deutschen Schutzgebiete und die englischen Protektorates in denen die Verhältnisse ähnlich sind, Kolonien oder Protektorate sind.

Zunächst weist v. Hoffmann auf den Gegensatz zwischen einer Kolonie und dem Mutterlande hin, der darin liege, daß der größte Teil des in der Kolonie geltenden Rechts von dem im Mutterlande in Kraft stehenden abweicht und auch wegen der zwischen den beiden Gebieten bestehenden Unterschiede in ethnographischer, politischer und kultureller Hinsicht abweichen muß; er muß aber sofort zugeben, daß dieser Umstand für den Begriff Kolonie im Rechtssinne nicht entscheidend sein könne, da es ja auch sonst vorkomme, daß in einzelnen Bestandteilen eines Staatswesens eine andere Rechtsordnung gelte,

---

[23]) **Weißmüller**, a. a. O. S. 55f.

[24]) v. **Poser u. Groß-Naedlitz**, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete 1903 S. 21ff. u. die daselbst angegebene Litteratur. — **Köbner**, Deutsches Kolonialrecht S. 1089ff. — **Gareis**, Deutsches Kolonialrecht 2. Aufl. S. 7ff. — **Florack**, Die Schutzgebiete 1905 S. 14ff. — **Gerstmeyer**, Das Schutzgebiets-Gesetz S. 12.

[24a]) Einführung in das deutsche Kolonialrecht 1911 S. 3ff.

wie im Hauptbestandteile, ein Fall, der z. B. bei den britischen Kanalinseln und der Insel Man zutreffe.

Deshalb spreche auch ein englisches Gesetz (Interpretatioa Act v. 1883) von „Britischen Besitzungen" und verstehe darunter alle der Staatsgewalt des Königs unterstehenden Gebiete mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, so daß die Kanalinseln und die Insel Man unter diesen Begriff fallen. Gleichzeitig bezeichnet aber dasselbe Gesetz als Kolonien alle Länder, unter der Staatsgewalt des Königs, mit Ausnahme der Britischen Inseln, also des Vereinigten Königreichs, der Kanalinseln und der Insel Man, sowie Britisch-Indiens.

Daß auch mit der Hereinziehung der englischen Legeldefinition der Kolonien nichts gewonnen ist, ist klar, da es sich dabei lediglich um eine willkürliche, keineswegs der Natur der Sache entsprechende Begriffsbestimmung handelt.

Das Gleiche ist der Fall mit der englischen Auffassung vom Protektorate, die Hoffmann auch für die Feststellung des Charakters der deutschen Schutzgebiete verwerten will. Hoffmann hebt in dieser Beziehung hervor, daß die völkerrechtliche Lehre vom Protektorate zunächst nur Länder im Auge gehabt habe, die sich gegenseitig als Staaten anerkannten. Infolgedessen sei man zu der Ansicht gekommen, daß Gegenstand eines Protektorats nur ein vom Völkerrechte anerkannter, in der Völkerrechtsgemeinschaft stehender Staat sein könne und habe nicht berücksichtigt, daß es in Indien und Amerika seit Jahrhunderten zwischen europäischen Staaten und Eingeborenengemeinschaften, die nicht zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörten, Beziehungen gab, die den Protektoraten in zivilisierten Gebieten wesensgleich waren. Als jedoch infolge der Aufteilung Afrikas derartige Erscheinungen häufiger auftraten, sei das Völkerrecht gezwungen gewesen, sich mit denselben zu beschäftigen und sie entweder als sog. koloniale Protektorate unter den allgemeinen Begriff des Protektorats zu bringen, oder ganz zu ignorieren, indem es den mit den eingeborenen Häuptlingen abgeschlossenen Schutzverträgen keine völkerrechtliche Geltung beimaß.

Demgegenüber behandele das englische Recht jedes nicht der britischen Staatsgewalt unterworfene Land, welches in seinen äußeren Beziehungen der ausschließlichen Aufsicht des Königs von England untersteht, gleichgültig ob das betreffende Gemeinwesen als Staat anerkannt ist oder nicht, als Protektorat, so daß das englische Recht einen Unterschied zwischen kolonialen und völkerrechtlichen Protektoraten nicht machte.

In den deutschen Schutzgebieten liege aber die Sache nicht anders als in den „Protektorates", mit der Maßgabe aber, daß in den deutschen Schutzgebieten nur koloniale Protektorate in Betracht kämen. Die Übereinstimmung der deutschen Auffassung mit der englischen trete besonders da hervor, wo wie in Teilen von Kamerun, Ostafrika und Südwestafrika der zur örtlichen

Vertretung der deutschen Regierung berufene Beamten in bewußter Nachahmung des englischen Rechts den Titel „Resident" führe. Die deutsche Regierung betrachte das Schutzverhältnis keineswegs als eine verschleierte Okkupation und die Rechtsbeziehungen als Scheinverträge. Die Behauptung, daß das koloniale Protektorat nur eine Vorstufe der völligen Unterwerfung sei, sei wie das englische Beispiel in Indien zeige, auch nicht richtig. Vielfach empfehle es sich vielmehr dauernd die althergebrachten Gewalten zu bewahren und sich ihrer zu bedienen, statt daß man ein unmittelbares Gewaltverhältnis zu Land und Leuten herstellt. In diesem Sinne verfahre auch die deutsche Regierung, welche vielfach auf eine Stärkung des Ansehens der eingeborenen Machthaber ausgehe.

Demgemäß könne man nach englischem Vorbilde, als ein deutsches Protektorat ein der deutschen Staatsgewalt nicht unterworfenes Land bezeichnen, das in seinen äußeren Beziehungen der ausschließlichen Aufsicht des Reiches untersteht. Freilich greife die Reichsgewalt auch in die inneren Angelegenheiten ein, dieses Eingreifen komme aber nicht nur beim kolonialen, sondern auch beim völkerrechtlichen Protektorate vor.

Wenn auch der Unterschied zwischen Kolonie und Protektorat begrifflich klar sei, da der Kolonialstaat in der Kolonie die volle Staatsgewalt besitzt, während er gegenüber den Protektoraten nur die Leitung der äußeren Angelegenheiten hat, so ergäben sich doch Schwierigkeiten, wenn man diese Begriffe auf gegebene Tatbestände, wie die deutschen Schutzgebiete zur Anwendung bringe. In den eigentlichen Kolonien bediene man sich oft der Eingeborenen aus herrschenden Klassen, um die Masse der Eingeborenen zu regieren. Ebenso bediene man sich in den Protektoraten der Häuptlinge, Könige und Sultane, um durch sie einen Einfluß auf ihre Untertanen auszuüben. In vielen Fällen sei es aber unmöglich zu entscheiden, ob der Eingeborene als Vertreter des europäischen Souverains oder als Haupt eines Protektorats die Geschäfte verwalte. Es könne auch vorkommen, wie dies in den deutschen Schutzgebieten zutreffe, daß in einem Teile des Gebiets die Staatsgewalt sich unmittelbar geltend macht, während der Rest unter Protektoratsherrschaft verbleibt.

Deshalb sei es auch nicht möglich, eine Bestimmung des Begriffs Schutzgebiets in der Weise zu geben, indem man es entweder in die Klasse der Kolonien oder der Protektorate verweist. Man könne die Schutzgebiete nur bezeichnen als außerhalb des Reichsgebiets gebildete, amtlich Schutzgebiete genannte Bezirke der Ausübung deutscher Herrschaft. Die Schutzgewalt sei aber die in den deutschen Schutzgebieten ausgeübte Gewalt der deutschen Regierung. Sie sei entweder Staatsgewalt oder Protektoratsgewalt, je nach dem Gegenstande auf den sie sich gerade beziehe.

Daß die Definitionen, die v. Hoffmann von Schutzgebiet und Schutzgewalt gibt, befriedigen, wird sich schwerlich behaupten lassen, sie sind nicht bloß unklar, sondern auch nichtssagend.

Im übrigen läßt sich gegenüber den durch den englischen Sprachgebrauch beeinflußten, keineswegs sehr klaren Ausführungen v. Hoffmanns sagen, daß es allerdings richtig ist, daß im einzelnen Falle Zweifel daran bestehen kann, ob eine eigentliche Kolonie oder bloß ein Protektorat vorliegt. Derartige Zweifel sind um so leichter möglich, als das Protektorat von den Kolonialmächten keineswegs dazu eingerichtet wurde, die sog. Schutzstaaten zu schützen, sondern auf dieselben einen Einfluß zu gewinnen und sie je nach Umständen der souveränen Gewalt des Oberstaates zu unterwerfen. Aus verschiedenen Gründen, namentlich um die Empfindlichkeit eingeborener Machthaber zu schonen, ist es auch möglich, daß eine eigentliche Kolonie als Protektorat bezeichnet wird. Ebenso kann ein Übergangszustand zwischen Protektorat und eigentlicher Kolonie in der Weise vorliegen, daß der Einfluß des Oberstaats über den Schutzstaat bereits über den Rahmen eines Protektoratsverhältnisses hinausgeht, ohne daß die souveräne Gewalt des Oberstaats schon völlig aufgerichtet ist. Endlich kann es es vorkommen, daß ein Gebiet teilweise den Charakter einer eigentlichen Kolonie, teilweise eines Protektoratslandes hat, aber als Ganzes unter einer einheitlichen Verwaltung steht und als Protektorat bezeichnet wird, wie dies in der englischen Gesetzessprache der Fall ist.

Alle diese Erscheinungen können aber den begrifflichen Unterschied zwischen eigentlicher Kolonie und Protektoratsland nicht aufheben und den Juristen nicht der Pflicht entbinden, im einzelnen Falle genau zu untersuchen, ob eine eigentliche Kolonie oder ein Protektorat vorliegt und einen Übergangszustand, bezw. eine Zwitterbildung, nur dann anzunehmen, wenn die Verhältnisse so gelagert sind, daß die betreffende Erscheinung nicht anders erklärt werden kann.

In dieser Beziehung ist hervorzuheben, daß sowohl mit dem Worte „Protektorat", wie mit der Einrichtung des „Protektorats" gegenwärtig in in der Kolonialpolitik geradezu Mißbrauch getrieben wird. Ein jeder Vertrag, durch welchen sich ein eingeborener Stamm der Herrschaft eines europäischen Staates unterwirft, oder durch welchen sich ein europäischer Staat einen politischen Einfluß auf einen solchen Stamm sichert, wird als „Schutzvertrag" oder „Protektoratsvertrag" bezeichnet; ebenso wendet man den Ausdruck „Protektorat" sehr häufig an, selbst wenn die politische Herrschaft, die der europäische Staat über das betreffende Gebiet ausübt, weit über den Rahmen eines völkerrechtlichen Protektorats hinausgeht und unter den Begriff der Souveränität gebracht werden muß.

Bezeichnend in dieser Beziehung ist der Sprachgebrauch der englischen Gesetze einerseits und die Praxis der englischen Kolonialpolitik andererseits. Nach englischem Sprachgebrauch, wie er in der Foreign Jurisdiction Act v. 1890 festgelegt ist, versteht man nämlich unter einem Protektorat ein auswärtiges Gebiet, über welches die Krone infolge von Verträgen, oder infolge

von Unterwerfung, Gewohnheit und der auf Grund sonstiger Rechtstitel Herrschaftsrechte, namentlich auf die gesetzgeberische Gewalt auszuüben befugt ist.

Ein solches Protektorat ist z. B. Uganda[25]), welches recht deutlich zeigt, daß es sich bei diesen Protektoraten im Sinne des englischen Rechts keineswegs bloß um die völkerrechtliche Abhängigkeit eines Schutzstaats von einem Oberstaat, sondern um die staatsrechtliche Abhängigkeit einer eigentlichen Kolonie handelt, wenn auch das Mutterland seine Souveränität über das betreffende Gebiet insofern nicht voll und ganz entfaltet, als es den eingeborenen Stämmen in diesem Gebiete eine sehr weitgehende Autonomie einräumt.

Daß man derartige Gebiete nicht als Kolonien, sondern als Protektorate bezeichnet, hat lediglich politische in der parlamentarischen Verfassung Englands liegende Gründe. Es erscheint eben unzweckmäßig, dem englischen Parlamente in bezug auf Länder, in denen die Zahl der englischen Staatsangehörigen und überhaupt der Weißen nur gering ist, ein weitgehendes Mitwirkungsrecht in bezug auf Gesetzgebung und Regierung einzuräumen und wird daher die Krone durch Gesetz ermächtigt, die Gesetzgebung durch Verordnungen „orders in council“ zu handhaben.

Die Krone hat auch von dem ihr übertragenen Gesetzgebungsrecht in bezug auf Uganda Gebrauch gemacht durch die Uganda-Order vom 11. August 1907, die sich als die Verfassungs-Urkunde für Uganda darstellt. Diese Verordnung hat auf Uganda für anwendbar erklärt das Strafgesetzbuch und die Zivil- und Strafprozeßordnung von Indien und verschiedene mutterländische Gesetze, im übrigen aber die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt grundsätzlich dem Gouverneur übertragen, der vom Könige ernannt wird und an der Spitze der Regierung und gesamten Verwaltung steht und dem die zahlreichen Behörden des Protektorats einschließlich der Gerichte unterstellt sind.

Was die Häupter der eingeborenen Stämme anlangt, so sind die ganze Provinz oder das Königreich Uganda und zwei Distrikte der westlichen Provinz Ankole und Toro auf Grund von Verträgen unter das „regime du protectorat“ gestellt, d. h. die lokalen politischen Einrichtungen sind aufrecht erhalten. Mit Bungoro besteht kein Vertrag, trotzdem ist die eingeborene Verwaltung aufrecht erhalten. Das gleiche gilt für verschiedene andere Teile des Protektorats.

Die englische Regierung benutzt eben die bestehenden politischen Organisationen der Eingeborenen um diese leichter regieren zu können und ihnen namentlich die fremde Herrschaft möglichst wenig fühlbar erscheinen zu lassen. Die politischen Organisationen der Eingeborenen stehen aber vollständig unter der Aufsicht und Gewalt der englischen Regierung. Es kann daher auch gar

---

[25]) H. Rolin, Le droit de l'Uganda S. 95ff.

nicht daran gezweifelt werden, daß England im sog. Uganda-Protektorat Souveränitätsrechte auch über die Eingeborenen ausübt, Gesetze gibt, die für alle in Uganda befindlichen Personen verbindlich sind und von deren Beobachtung die Eingeborenen nur ausgenommen sind, wenn dies ausdrücklich bestimmt. Ebenso übt England durch von ihm bestellte oder auch zugelassene Gerichte die richterliche Gewalt über alle Personen, auch die Eingeborenen aus.

Ganz ebenso wie England verfährt und verfuhr Frankreich, indem es mit eingeborenen Stämmen zunächst sog. Protektoratsverträge abschloß, allmählich aber die betreff. Stämme ohne weitere Rücksicht auf die Protektoratsverträge seiner Souveränität unterwarf bezw. unterwirft, indem es die Rechtsverhältnisse in dem betreffenden Gebiete im Wege einseitiger gesetzgeberischer Anordnung regelt.[26])

Wenn man auch sagen kann, daß Tunis, Annam und Kambodscha zu Frankreich noch in einem wirklichen Protektoratsverhältnisse stehen und noch nicht als eigentliche Kolonien seiner souveränen Herrschaft unterworfen sind, so ist es doch ebenso sicher, daß verschiedene Gebiete, die als Protektorate bezeichnet werden, in Wirklichkeit eigentliche Kolonien sind.

Die sog. Protektoratsverträge werden eben, wie schon bemerkt, von den kolonisierenden Staaten dazu benützt, auf die betr. eingeborenen Stämme einen politischen Einfluß zu gewinnen, der euphemistisch „Schutz" genannt wird, bei dem es sich aber in Wirklichkeit darum handelt, die betreffenden Gebiete allmählich der souveränen Herrschaft, nicht bloß einem Protektorate zu unterwerfen.

Bei den deutschen Schutzgebieten kann von Protektoratsverhältnissen keine Rede sein, da dieselben entweder durch Vertrag vom früheren Souverän erworben oder auf völkerrechtlich herrenlosem Gebiete angelegt wurden, wo die Begründung eines Protektionsverhältnisses begrifflich ausgeschlossen war.

Kann sonach ein begründeter Zweifel daran nicht bestehen, daß die deutschen Schutzgebiete grundsätzlich als eigentliche Kolonien zu betrachten sind, so kann es sich nur noch darum handeln, zu erklären, welche Bedeutung der Umstand hat, daß noch nicht alle Teile aller Schutzgebiete vollständig der Herrschaft des Deutschen Reiches unterworfen sind und einzelne eingeborene Volksstämme eine sehr weitgehende Autonomie gegenüber der Kolonialregierung besitzen, ja überhaupt der deutschen Herrschaft noch nicht unterworfen sind.

Es ist dabei davon auszugehen, daß bei denjenigen Schutzgebieten, die in früher völkerrechtlich herrenlosen Gebieten gegründet wurden, die souveräne Gewalt über das Gebiet durch effektive Besitzergreifung erworben werden mußte, aber auch nur soweit erworben wurde, als die Effektivität reicht. So weit dies aber der Fall ist, treten alle in dem betreffenden Gebiete befindlichen Per-

---

[26]) Jerusalem am O. S. 43ff., S. 56.

sonen, also namentlich auch die Eingeborenen unter die Herrschaft des okkupierenden Staates, ohne daß es notwendig wäre, daß sie sich dieser Herrschaft ausdrücklich unterworfen. Wie infolge einer debellatio alle in dem von dem siegreichen Staate besetzten Gebiete befindlichen Personen, dessen Herrschaft unterliegen, so muß der gleiche Grundsatz auch in bezug auf die friedliche Okkupation gelten, die bei der Gründung von Kolonien auf völkerrechtlich herrenlosem Gebiet stattfindet.

Wenn aus politischen Gründen die kolonisierende Macht bestrebt ist mit den eingeborenen Stämmen Verträge abzuschließen, durch welche sich dieselbe ihrer Herrschaft ausdrücklich und freiwillig unterwerfen, so kann das am Prinzip nichts ändern, was sich schon daraus ergibt, daß diejenigen Gebiete, in denen der Abschluß solcher Verträge aus irgend welchem Grunde nicht möglich ist in bezug auf die Zulässigkeit der Besitzergreifung, wie die Notwendigkeit der Effektivität der Okkupation denjenigen gleich zu behandeln sind, in denen Verträge abgeschlossen werden.

Werden von der kolonisierenden Macht mit den Häuptlingen der in dem betreffenden Gebiete ansässigen eingeborenen Stämme Verträge abgeschlossen, so liegt es nahe, in diesen Verträgen den Häuptlingen gewisse Hoheitsrechte über ihre Stammesgenossen und Untertanen zu belassen, da es ja doch der kolonisirenden Staat bindend zu betrachten, wie ja auch Rechtsgeschäfte borenen zu regeln und dieselbe durch ihre eigenen Behörden zu regieren.

Diese Verträge sind, was schon früher dargelegt, zunächst als für den kolonisierenden Staat bindend zu betrachten, wie ja auch Rechtsgeschäfte zwischen einem Staate und seinen Untertanen als bindend gelten. Wie aber der Staat als souveräner Gesetzgeber jedes Recht aufheben kann, so kann auch die betreffende Kolonialmacht die fraglichen Verträge im Wege der Gesetzgebung beseitigen.

Aus naheliegenden Gründen wird dies nur geschehen, wenn hierzu besonderer Anlaß gegeben ist, also namentlich, wenn sich die betreffenden Stämme, wie dies in Südwestafrika geschehen ist, gegen die Kolonialregierung mit den Waffen in der Hand erhoben haben.

Im übrigen wird die Kolonialregierung geneigt sein, solche Verträge tunlichst aufrecht zu halten, jedoch versuchen, die betreffenden Stämme allmählich ihrer unbeschränkten Herrschaft zu unterwerfen.

In dieser Weise ist auch die deutsche Regierung in den verschiedenen Schutzgebieten, namentlich in Südwestafrika vorgegangen.[27])

---

[27]) Wie Gerstmeyer, Das Schutzgebietgesetz (1910) S. 12f. hervorhebt, sind die Abmachungen in den sog. Schutzverträgen, nach welcher den Häuptlingen einzelne Hoheitsrechte über die einheimische Bevölkerung belassen wurde, größtenteils wie z. B. in Kamerun infolge Zeitablaufs bedeutungslos oder wie z. B. in Südwestafrika durch den Aufstand 1904/07 hinfällig geworden. Nur den Kapitänen der Bersebaleute u. der Bastards in Südwestafrika steht vertragsmäßig noch die Gerichtsbarkeit über die Stammesangehörigen zu.

An der Tatsache, daß das Verhältnis des Deutschen Reiches zu den betreffenden Stämmen, solange die Schutzverträge in Kraft waren, bezw. soweit sie noch in Kraft sind, nicht unter den Begriff des Protektorats gebracht werden kann, ändert auch der Umstand nichts, daß die deutschen Beamten, durch welche die Regierung einen Einfluß auf einzelne Stämme auszuüben sucht, um dieselben allmählich ihrer Herrschaft zu unterwerfen, Residenten genannt werden. Ebenso ist es völlig gleichgültig, daß nach der englischen Gesetzessprache das Verhältnis, in welchem sich das Deutsche Reich zu den betreffenden Stämmen befindet, als Protektorat bezeichnet werden kann. Es kommt lediglich darauf an, wie dieses Verhältnis der Natur der Sache nach zu beurteilen ist.

Insoweit in einem Teile eines Schutzgebietes durch effektive Besitzergreifung die Souveränität des Deutschen Reiches begründet ist, sind die daselbst angesessenen Stämme der Herrschaft des Reiches unterworfen, gleichgültig, ob die etwa mit ihnen abgeschlossenen Schutzverträge noch in Kraft sind oder nicht.

Die Schutzverträge, wenn in denselben den Häuptlingen gewisse Hoheitsrechte über ihre Untertanen eingeräumt sind, haben nur die Bedeutung, daß den betreffenden Stämmen eine gewisse Autonomie gewährleistet ist, die jedoch auf gesetzgeberischem Wege wieder beseitigt werden kann.

Indem die Reichsregierung den eingeborenen Stämmen eine gewisse Autonomie überläßt, benutzt es deren politische Organisation, um dieselben zu regieren, wie sogar in manchen Schutzgebieten erst solche Organisationen geschaffen worden sind, um sie im Interesse der deutschen Regierung zu benutzen.[28])

Jedenfalls stehen die Häuptlinge und Vorstände der betreffenden eingeborenen Stämme, mögen sie ihre Gewalt über ihre Stammesgenossen auf Grund eines von der Regierung noch als gültig anerkannten Schutzvertrages oder auf der Übertragung seitens der Kolonialregierung beruhen, unter der souveränen Herrschaft des Reiches, das ihre Gewalt einseitig beschränken oder sie auch ihnen ganz entziehen kann, ohne daß von einem Rechtsbruch gesprochen werden könnte, da die souveräne Staatsgewalt überhaupt keinen Rechtsbruch begehen kann, während allerdings die einseitige Umwandlung eines Protektorats in eine eigentliche Kolonie durch den Oberstaat, also wider den Willen des Schutzstaates sich als eine rechtswidrige, den Protektoratsvertrag verletzende Handlung darstellen würde.

Insoweit dagegen das betreffende Schutzgebiet noch den Charakter der Interessensphäre hat, weil in demselben die tatsächliche Aufrichtung der deut-

---

[28]) Stengel, Là situation juridique des indigères dans les colonies allemandes. Bulletin de la colonis comp. 1909. S. 433 ff. Vgl. auch über die Verwendung der Häuptlinge u. Sultane der eingeborenen Völkerschaften im Interesse einer zweckmäßigen Beherrschung derselben in Ostafrika. v. Goetzen, Deutsch-Ostafrika im Aufstand 1905/06 S. 239 ff.

schen Herrschaft noch nicht vollständig durchgeführt ist, sind die betreffenden Stämme noch nicht der deutschen Herrschaft unterworfen, daher noch unabhängig. Etwa mit denselben abgeschlossene „Schutzverträge“ und die Errichtung von Residenturen, durch welche die deutsche Regierung auf die eingeborenen Stämme einen Einfluß ausübt oder doch auszuüben sucht, haben nur die Bedeutung, daß dadurch ein Anfang mit der effektiven Besitzergreifung gemacht wird.

Nach vorstehenden Ausführungen ist der Rechtszustand in einzelnen Schutzgebieten kein einheitlicher, insofern sie teils bereits eigentliche Kolonien, teils noch Interessensphären sind.[29])

Diese Erscheinung liegt aber in der Natur der Verhältnisse, sie ist durch die Tatsache bedingt, daß die Aufrichtung der deutschen Herrschaft in so umfangreichen Gebieten, wie es die meisten Schutzgebiete sind, erst nach und nach erfolgen kann. Diese Tatsache hindert aber nicht, die Schutzgebiete als Gebiete zu bezeichnen, die grundsätzlich der Souveränität des Reiches unterstehen, wenn auch diese Souveränität sich noch nicht in allen Teilen aller Schutzgebiete im vollen Umfange geltend macht. Jedenfalls hat das Reich das Recht, seine souveräne Gewalt in allen Teilen aller Schutzgebiete aus eigener Machtvollkommenheit aufzurichten, während dies bei der v. Hoffmannschen Auffassung insoweit nicht zulässig wäre, als ein Protektorat vorliegen würde.

Die v. Hoffmannsche Auffassung steht im Widerspruche mit den Rechtstiteln, auf die sich die Erwerbung der deutschen Schutzgebiete stützt und verkennt vollständig den Begriff des Protektorats, für den nicht der willkürliche Sprachgebrauch des englischen Rechts, sondern nur die durch die Wissenschaft festzustellende rechtliche Natur des betreffenden Rechtsverhältnisses maßgebend sein kann.

Daß auch die gesetzgebenden Faktoren des Reichs bei Erlaß des Ges. vom 17. April 1886 von der Auffassung ausgingen, daß die sog. Schutzgebiete unter der Souveränität des Reiches stehen, also seiner gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt untergeben sind, geht sowohl aus den Verhandlungen der zur Beratung des Gesetzentwurfs niedergesetzten Kommission, wie aus der Fassung und dem Inhalte des Gesetzes selbst hervor.[30])

In den Kommissionsverhandlungen wurde betont, daß die „Schutzgebiete“ zum Reiche in einem staatsrechtlichen, nicht aber in einem völkerrechtlichen Verhältnisse stünden, deshalb könnten auch die völkerrechtlichen Vertretungsbefugnisse in Art. 11 RV. auf dieselben keine Anwendung finden. Diese Vertretungsbefugnisse beständen nur gegenüber anderen völkerrechtlichen Subjekten, also gegenüber Staaten, was die Schutzgebiete nicht seien. Daher könne auch aus Art. 11 RV. ein selbständiges Verordnungsrecht des

---

[29]) **Weißmüller**, a. a. O. S. 87 ff.
[30]) **Stengel**, Die deutschen Schutzgebiete. S. 112 ff. S. 128 ff.

Kaisers für Gebiete, die der Hoheit des Reiches unterstehen, nicht abgeleitet werden.

Ebenso wurde die „Schutzgewalt" als Staatsgewalt, wenn auch als unentwickelte Staatsgewalt von territorialem Charakter bezeichnet, und die gesetzgebenden Faktoren des Reichs trugen kein Bedenken, die Verhältnisse der Schutzgebiete in jeder Beziehung zu regeln, ausgehend von der Auffassung, daß alle in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Personen, also auch die Eingeborenen, der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung des Deutschen Reichs unterliegen.

Wenn der territoriale Charakter der Schutzgewalt auch in dem Gesetz vom 17. April 1886 nicht scharf hervortritt, weil sich dieses Gesetz zu sehr an das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 30. Juli 1879 anschließt, so ist in der Novelle vom 25. Juli 1900 dagegen der territoriale Charakter der Schutzgewalt schärfer betont, da nach § 4 und § 7 zum Ausdruck gekommen ist, daß die Eingeborenen der deutschen Gerichtsbarkeit und den deutschen Gesetzen nur dann nicht unterliegen, wenn sie durch Kaiserl. Verordnung hiervon ausgenommen worden sind, während sie nach dem Gesetz vom 17. April 1886 den deutschen Gesetzen durch Kaiserl. Verordnung erst unterstellt werden mußten.[31])

V.

Es wurde s. Z. die Frage aufgeworfen, ob das Reich überhaupt die rechtliche Fähigkeit zum Erwerb von Kolonien habe. Diese Frage war vom Standpunkt des Völkerrechts unbedingt zu bejahen, da jeder Staat befugt ist, durch völkerrechtlich gültige Akte seine Herrschaft auszudehnen, das Reich aber ein völkerrechtlich anerkanntes Staatswesen ist.

Eine andere Frage war aber, ob die Erwerbung, Organisation und Regierung von Kolonien zu denjenigen Materien gehört, die nach der in der Reichsverfassung vorgenommenen Kompetenzabgrenzung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten in die Reichskompetenz fallen. Auch diese Frage war zu bejahen und zwar unter Bezugnahme auf Art. 4 Z. 1 RV. wo es heißt, daß der Beaufsichtigung seitens des Reichs und dessen Gesetzgebung die Bestimmungen über Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern unterliegen.[32]) Wenn auch die Auslegung des Ausdrucks „Kolonisation" früher zweifelhaft sein konnte, so sind jetzt in dieser Beziehung Zweifel nicht mehr möglich, nachdem das Reich tatsächlich Kolonien erworben hat, und die gesetzgebenden Faktoren durch Regelung der Verfassung und Verwaltung der Schutzgebiete deren Erwerbung nicht bloß genehmigt, sondern auch zu

---

[31]) Daß die deutschen Schutzgebiete immer wieder von einzelnen Schriftstellern wenigstens teilweise als Protektoratsländer behandelt werden, hängt offenbar auch damit zusammen, daß man die deutschen Kolonien von Anfang an als „Schutzgebiete" bezeichnet hat. Diese falsche u. jedenfalls zweideutige Bezeichnung scheint auf diese Schriftsteller geradezu hypnotisierend gewirkt zu haben.

[32]) Stengel, Die deutschen Schutzgebiete. S. 122ff.

erkennen gegeben haben, daß sie Art. 4 Z. 1 RV. in dem Sinne auslegen, daß sich daraus die Zuständigkeit des Reichs zum Erwerb und zur Regierung von Kolonien ergiebt.

Als Organ der Erwerbung von Kolonien erscheint der Kaiser, mag der Erwerb auf dem Wege der Okkupation oder des Vertragsschlusses erfolgen, da der Kaiser nach Art. 11 RV. zur völkerrechtlichen Vertretung des Reichs befugt ist.

Es fragt sich aber, ob nicht die Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren des Reichs notwendig ist, um die vom Kaiser vorgenommenen, zunächst nur für das Völkerrecht wirksamen Erwerbsakte gültig zu machen. Die Notwendigkeit der Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren des Reichs wird von Haenel[33]) aus Art. 4 Z. 1 RV. hervorgeleitet, der daher behauptet, daß den Okkupationsakten, die der Kaiser vorgenommen, lediglich völkerrechtliche Bedeutung zuzumessen sei und erst durch das Reichsgesetz vom 17. April 1886 die Schutzgebiete in ein verfassungsmäßiges Rechtsverhältnis zum Reich getreten seien.

Im Wesentlichen die gleiche Auffassung vertritt Kaufmann.[34])

Derselbe führt (S. 130 ff.) aus, das Recht überhaupt Kolonialpolitik zu treiben, könne keinem Staate abgesprochen werden, da er das souveräne Gemeinwesen ist, das jedwede Tätigkeit vollführen kann und darf, die es im Interesse seines Bestandes und seiner Kultur für notwendig erachtet. Daraus folge aber noch nicht, daß ein konkreter Staat auf Grund seiner Verfassung alles tun kann und darf. Es bedürfe vielmehr jede Staatshandlung einer gesetzlichen und diese wieder einer Verfassungsgrundlage, in der bestimmte Organe des Staats gerade zu dieser Handlung oder dieser Art von Handlung für zuständig erklärt werden.

Die erste Verfassungsklausel, welche sich für das Deutsche Reich als Grundlage für den Erwerb von Kolonien darbiete, sei Art. 11 RV., welche die Vertretung des Reichs nach außen regelt. Jeder koloniale Gebietserwerb, möge er originär oder derivativ sein, habe zunächst eine völkerrechtliche Seite. Mit der Vornahme der betreffenden völkerrechtlichen Akte sei aber die Sache noch nicht erledigt, denn jeder Gebietserwerb sei nichts weiter als die erste Organisation einer souveränen Regierungsgewalt auf dem betreffenden Gebiete, für deren Aufrichtung die völkerrechtlichen Akte nicht ausreichten, da es unmöglich sei, die Regierung der Kolonie auf die völkerrechtliche Vertretungsmacht zu gründen.

Enthielte daher die Reichsverfassung keine Bestimmung, die die Grundlage der Kolonialpolitik bilden könne und bestimmte Organe für eine koloniale staatsrechtliche Tätigkeit, in erster Linie also für die Regelung der staatsrechtlichen Stellung der Kolonie und ihrer Verfassung für zuständig erkläre, so

---

[33]) Haenel, Deutsches Staatsrecht Bd. I, S. 838ff.
[34]) Auswärtige Gewalt u. Kolonialgewalt in den Verein. Staaten von Amerika.

hätte zu diesem Zwecke ein verfassungsänderndes Gesetz erlassen werden müssen, um die rechtliche Stellung der Kolonien zum Reiche regeln zu können. Tatsächlich enthalte aber die Reichsverfassung in Art. 4 Ziff. 1 eine hier einschlagende Bestimmung, aus der sich auch ergebe, daß zur Begründung der Souveränität über die durch völkerrechtliche Akte erworbene Gebiete ein formelles Gesetz notwendig sei.

Allerdings wurde von den meisten Schriftstellern, namentlich auch von Laband die Ansicht vertreten, daß der Art. 4 RV. nur die Zuständigkeit des Reichs gegenüber den Einzelstaaten abgrenze, sich aber aus demselben für die Beantwortung der Frage, inwieweit die in Art. 4 RV. aufgeführten Angelegenheiten durch formelles Gesetz gemacht werden müßten, nichts ergebe.

Demgegenüber sei darauf hinzuweisen, daß diese Ansicht zu dem eigentümlichen Ergebnis führe, daß das Wort „Gesetzgebung“ in Art. 4 als nicht geschrieben anzusehen sei. Sie verkenne aber auch die Bedeutung der Gesetzgebung gegenüber den anderen Staatsfunktionen, denn die Gesetzgebung sei insofern die souveräne Funktion, als sie von einem in Angriff zu nehmenden Gebiete staatlicher Tätigkeit zuerst einmal Besitz ergriffen und für diese Tätigkeit die rechtliche Grundlage geschaffen haben müsse, ehe etwas anderes geschehen könne, da sie es sei, welche die Grenze zwischen der Tätigkeit des Staats und der der Privatpersonen zu ziehen und die Kompetenzverteilung unter den einzelnen Staatsorganen vorzunehmen habe.

Daß für die Kaufmannsche Auffassung gewichtige Gründe sprechen, läßt sich nicht bestreiten. Allerdings liegt die Bedeutung des Art. 4 RV. in erster Linie darin, die Zuständigkeit des Reichs gegenüber der der Einzelstaaten abzugrenzen. Da aber im Reiche ein jedes Organ, namentlich Kaiser und Bundesrat nur diejenige Zuständigkeit in Anspruch nehmen kann, die ihm durch die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz ausdrücklich übertragen ist, so läßt sich allerdings annehmen, daß die Vermutung dafür spricht, daß die in Art. 4 RV. der Zuständigkeit des Reiches überwiesene Angelegenheiten durch formelles Gesetz geregelt werden müssen.

Dazu kommt noch, daß die Akte, die der Kaiser auf Grund des Art. 11 RV. vornimmt, zunächst nur völkerrechtliche Bedeutung haben, sollen sie, wie dies bei gewissen Verträgen der Fall ist, staatsrechtliche Bedeutung haben, wie formelle Gesetze, so bedürfen sie nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 4 Abs. 3 RV., der Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren.

Andererseits läßt sich auch die Notwendigkeit der Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag bei Regelung der Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete und namentlich zur staatsrechtlichen Perfektion der vom Kaiser vorgenommenen völkerrechtlichen Erwerbsakte auch nicht auf Art. 11 Abs. 3 RV. stützen.

Ganz abgesehen davon, daß durch Art. 11 Abs. 3 RV. nur die Fälle getroffen wären, in denen der Erwerb von Schutzgebieten im Wege des Ver-

trags erfolgte, nicht aber die Fälle, in denen herrenlose Gebiete okkupiert wurden, so ist wohl ziemlich allgemein anerkannt, daß die Zustimmung des Bundesrats und die Mitwirkung des Reichstags nicht bei allen Verträgen notwendig ist, die sich auf Gegenstände beziehen, die überhaupt zur Zuständigkeit des Reichs gehören, sondern nur dann, wenn der betreffende Gegenstand nach Reichsrecht durch formelles Gesetz geregelt werden muß.[35]) Ob der Erwerb von Kolonien nicht bloß vom Standpunkte des Völkerrechts, sondern auch des Staatsrechts vom Kaiser allein oder nur mit Zustimmung von Bundesrat und Reichstag vorgenommen werden kann, ist aber eben die Streitfrage.

Für die von Hänel und Kaufmann vertretene Ansicht spricht auch der Umstand, daß wenn vom Kaiser durch völkerrechtliche Akte erworbene Gebiete der souveränen Gewalt des Reichs und seiner Regierung unterstellt werden sollen, die Zustimmung vom Bundesrat und Reichstag tatsächlich gar nicht entbehrt werden kann. Zunächst wird die Organisation eines solchen Gebiets stets Kosten verursachen, zu deren Deckung die Mittel im Budget bewilligt werden müssen. Sodann ist die Regelung der rechtlichen Stellung der in den Kolonien sich aufhaltenden Reichsangehörigen, namentlich die Rechtsprechung über dieselben nur durch formelles Gesetz möglich.

Auf Grund dieser Erwägungen ist s. Z. auch das RG. vom 17. April 1886 erlassen worden, durch welches zwar die Streitfrage nicht grundsätzlich entschieden, aber zunächst gegenstandslos wurde. Gegenstandslos war die Streitfrage bezüglich der z. Z. des Erlasses des Gesetzes vom 17. April 1886 bereits erworbenen Schutzgebiete deshalb geworden, weil in der Regelung der Rechtsverhältnisse dieser Schutzgebiete durch formelles Gesetz eine Genehmigung der vom Kaiser einseitig vorgenommenen Erwerbsakte durch die gesetzgebenden Faktoren erblickt werden konnte. Daß dagegen der Erlaß des Gesetzes vom 17. April 1886 nicht als eine grundsätzliche Entscheidung der Streitfrage in dem Sinne aufgefaßt wurde, daß zur staatsrechtlichen Perfektion der vom Kaiser vorgenommenen Erwerbsakte noch ein formelles Gesetz notwendig sei, beweist die Tatsache, daß die Mehrzahl der Schriftsteller, die sich mit dieser Frage beschäftigten, diese Frage verneinten und die Praxis sich dieser Ansicht anschloß.

Die Erwerbung aller Schutzgebiete, die nach dem Erlasse des Gesetzes vom 17. April 1886 erworben wurden, erfolgte ohne unmittelbare Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren. Es gilt dies von dem vom Sultan von Sansibar erworbenen Gebiete, wie von Kiautschou, den Karolinen und den Samoa-Inseln. Ebenso hat der Kaiser in dem Sansibarvertrag vom 1. Juli 1890 und dem in den mit England und Amerika über die Samoa-Inseln abgeschlossenen Vereinbarungen vom 14. November und 2. Dezember 1899 Teile

---

Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 4. Aufl. Bd. II, S. 122ff.

von Schutzgebieten (Salomons-Inseln) ohne Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag aufgegeben.

Auf die Entstehung der Ansicht, daß der Kaiser allein befugt sei, Kolonien zu erwerben und zu veräußern, hat sicherlich der Umstand einen Einfluß gehabt, daß die deutschen Schutzgebiete nicht zum Reichsgebiete im Sinne des Art. 1 RV. gehören. Es kann aber wohl ein Gebiet, zwar nicht Bestandteil des Reichsgebiets nach Art. 1 RV., aber doch Reichsgebiet in dem Sinne sein, daß es unter der Souveränität des Reiches steht. Die Bezugnahme auf Art. 1 RV. ist daher nicht durchschlagend. Auch wenn die Schutzgebiete nicht zum Reichsgebiete nach Art. 1 RV. gehören, ist immer noch die Frage offen, ob nicht zum Erwerbe und zur Veräußerung eine Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag erforderlich ist.

Jedenfalls mußte es zur Abschneidung alter Zweifel zweckmäßig erscheinen, gesetzlich zu bestimmen, daß zur Erwerbung wie zur Veräußerung von Schutzgebieten, abgesehen von bloßen Grenzberichtigungen, die Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag notwendig ist.

In diesem Sinne wurden auch gelegentlich der Beratung des Marokkoabkommens im Reichstage entsprechende Anträge gestellt und vom Reichstage in der Form eines Indikativantrages angenommen, der die Billigung des Bundesrats fand. Derselbe lautete:

„§ 1 des Schutzgebietsgesetzes erhält folgenden Absatz: Zum Erwerb und zur Abtretung eines Schutzgebietes oder von Teilen eines solchen bedarf es eines Reichsgesetzes. Diese Vorschrift findet auf Grenzberichtigungen keine Anwendung."

Selbstverständlicherweise wird durch eine solche Vorschrift das aus Art. 11 RV. sich ergebende Recht des Kaisers die zum Erwerb bezw. zur Abtretung eines Schutzgebietes erforderlichen völkerrechtlichen Akte vorzunehmen, nicht beseitigt, gleichgültig ob dabei Okkupationshandlungen oder völkerrechtliche Verträge in Frage stehen.

Dagegen ist die staatsrechtliche Gültigkeit der betreffenden Akte davon abhängig, daß der Kaiser entweder durch Reichsgesetz zur Vornahme dieser Akte ermächtigt wird, oder daß die vom Kaiser vorgenommenen Handlungen nachträglich durch Reichsgesetz genehmigt werden.

Zu Grenzberichtigungen soll ein Reichsgesetz nicht notwendig sein, dieselben können nach wie vor vom Kaiser allein vorgenommen werden. Was unter Grenzberichtigungen zu verstehen ist, ist natürlich Auslegungsfrage im einzelnen Falle. Selbstverständlicherweise darf dabei nicht zu ängstlich verfahren werden, da die Grenzen von Kolonien in der Regel nicht so genau festgestellt sind, wie die Grenzen des Mutterlandes. Daher kann in einer Kolonie eine Gebietsveränderung noch unter den Begriff der Grenzberichtigung fallen, die im Mutterlande in dieser Weise nicht behandelt werden könnte.

VI.

War die Ansicht richtig, daß der Kaiser allein befugt sei, die Schutzgebiete nicht bloß im völkerrechtlichen, sondern auch im staatsrechtlichen Sinne zu erwerben, so konnte man auch annehmen, daß der Kaiser das Recht habe, allein die erworbenen Gebiete zu organisieren und zu regieren.

Von dieser Auffassung scheinen auch die verbündeten Regierungen ausgegangen zu sein, als sie am 12. Januar 1886 dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten vorlegten, nach welchem die Regelung der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten, sowie die Mitwirkung der deutschen Behörden und der hierbei zur Anwendung kommenden Vorschriften des bürgerlichen und des Strafrechtes durch Kaiserl. mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende Verordnungen erfolgen sollte. In der Begründung war nämlich bemerkt, daß im Hinblick auf den rechtlichen Inhalt der in der übernommenen Schutzherrschaft liegenden Befugnisse die Regelung der Gerichtsbarkeit lediglich im Verordnungswege erfolgen könne, soweit nicht die Bewilligung von Geldmitteln des Reichs in Frage stehe. Da jedoch bei Regelung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten einerseits die Mitwirkung inländischer Gerichts- und sonstiger Behörden des Reichs und der Bundesstaaten nicht zu entbehren sei und andererseits den in den Schutzgebieten angehenden Akten der Gerichte innerhalb des Reichsinlandes dieselbe Wirkung wie den gleichen Akten der deutschen Gerichte gesichert werden müsse, empfehle sich durch eine allgemeine gesetzliche Ermächtigung eine Grundlage zu schaffen, die die Erreichung aller dieser Zwecke in unzweifelhafter Weise ermögliche.

Nachdem durch das RG. vom 17. April 1886 eine gesetzliche Grundlage für die rechtliche Stellung und die Verfassung und Verwaltung der Schutzgebiete geschaffen ist, ist es, wie schon angedeutet, müßig zu untersuchen, ob diese Auffassung, oder ob die Ansicht richtig war, daß nicht der Kaiser, sondern der Bundesrat als Vertreter des Reichssouveräns befugt war, die rechtliche Stellung und Verfassung und Verwaltung der Schutzgebiete zu regeln bezw. ob das nicht durch formelles Gesetz geschehen muß. Jetzt sind jedenfalls durch das RG. vom 17. April 1886 die Grundlagen der Verfassung der Schutzgebiete in unzweideutiger Weise gelegt.

Auf diese Grundlagen der Verfassung der Schutzgebiete muß aber etwas genauer eingegangen werden.

Die grundlegende Bestimmung für die Verfassung der Schutzgebiete findet sich in § 1 SchGG., der die Schutzgewalt in den Schutzgebieten dem Kaiser zur Ausübung namens des Reiches überträgt. Diese dem § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1871 über die Wiedervereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche nachgebildete Bestimmung war notwendig, weil der Kaiser nicht souveränes Oberhaupt des Deutschen Reiches ist, so daß sich die Ausübung der Schutzgewalt durch ihn von selbst verstanden hätte, sie ist aber auch

sachgemäß, weil die Regierung und Verwaltung von Kolonien eine einheitliche Spitze verlangt, die in der Person des Kaisers gegeben ist, während ein zahlreiches Kollegium wie der Bundesrat für diese Aufgabe nicht geeignet wäre.

Was unter „Schutzgewalt" zu verstehen ist, ist im Gesetze nicht gesagt. Wie bereits früher ausgeführt, ist Schutzgewalt gleichbedeutend mit Staatsgewalt, da dem Reiche grundsätzlich die Souveränität über die Schutzgebiete zusteht.

Was nun die Stellung des Kaisers in bezug auf die Schutzgebiete anlangt, so ist es gänzlich verfehlt, ihn als Monarch zu bezeichnen, wie dies v. Hoffmann[36]) tut. Diese Ansicht sucht Hoffmann mit der Behauptung zu begründen, daß die auf dem Schutzgebietsgesetze beruhende Gewalt des Kaisers ihm gegen seinen Willen nicht entzogen werden kann, da er in bezug auf alle Gesetze für die Schutzgebiete das Recht der Sanktion habe, und die Schutzgewalt dem Kaiser zur Ausführung übertragen sei, der Kaiser aber die Stellung des erblichen Trägers der Krone Preußens habe. Wer aber kraft Erbrecht das unentziehbare Recht habe, die höchste Gewalt über Land und Leute auszuüben, sei Monarch.

Gegenüber diesen, in jeder Hinsicht eigentümlichen Ausführungen genügt es, darauf hinzuweisen, daß dem Kaiser die Ausübung der Schutzgewalt lediglich durch einfaches, nach Maßgabe des Art. 5 RV., ohne seine Sanktion erlassenes Gesetz übertragen worden ist und in der gleichen Weise wieder entzogen werden kann.

Der Kaiser ist in den Schutzgebieten ebensowenig Monarch, wie er dies in Elsaß-Lothringen ist. Da wie dort übt er eine fremde Gewalt im Namen des Berechtigten, nämlich des Reiches, aus.

Da dem Kaiser die Ausübung der gesamten Schutzgewalt übertragen ist, ist er namentlich auch berechtigt, die gesetzgebende Gewalt in den Schutzgebieten in der Form gesetzvertretender Verordnungen auszuüben, soweit er nicht in dieser Beziehung durch das SchGG. selbst (§§ 2—4, 7) oder durch andere Gesetze, wie das Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910, das Schutztruppengesetz vom 18. Juli 1896 usw. ausdrücklich beschränkt ist.

Wie die Erlasse verschiedener, nach Erlaß des SchGG. für die Schutzgebiete ergangenen formellen Reichsgesetze bewiesen, haben aber die gesetzgebenden Faktoreien des Reichs, indem sie dem Kaiser die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt für die Schutzgebiete übertrugen, keineswegs darauf verzichtet, ihrerseits für die Schutzgebiete Gesetze zu erlassen, und durch dieselben das Verordnungsrecht des Kaisers noch weiter einzuschränken, als dies bereits im SchGG. geschehen ist, wie ja auch ihr Recht nicht bestritten werden kann, die im SchGG. enthaltene Übertragung der Ausübung der Schutzgewalt an den Kaiser jederzeit durch Gesetz zu widerrufen. Die Zuständigkeit zum

---

36) a. a. O. S. 12f. u. S. 39.

Erlasse von Gesetzen für die Schutzgebiete ergibt sich für Bundesrat und Reichstag aus Art. 4 ZRV. Selbst wenn man Art. 4 in dem Sinne auslegt, daß in demselben lediglich eine Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten enthalten ist und dem Worte „Gesetzgebung" im Eingange des Artikels ein besonderes Gewicht nicht beimessen will, wird sich doch nicht bestreiten lassen, daß, wenn die Erwerbung, Organisation und Regierung von Kolonien in die Zuständigkeit des Reiches fällt, die gesetzgebenden Faktoren das Recht haben, die Regelung der Rechtsverhältnisse selbst in die Hand zu nehmen, da ein anderes Organ des Reiches hierfür durch die Reichsverfassung nicht als zuständig bezeichnet sind. Die gesetzgebende Gewalt ist die höchste alles normierende Gewalt im Staate, ihre Zuständigkeit ist daher überall gegeben, wo nicht durch die Verfassung die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist.

Nun wird aber behauptet, die Zuständigkeit des Bundesrats und Reichstags könne nicht auf Art. 4 ZRV. gestützt werden, da ja die Reichsverfassung in den Schutzgebieten gar nicht gelte. Als das Gesetz vom 17. April 1886 erlassen wurde, hätten sich Bundesrat und Reichstag eine Zuständigkeit beigelegt, die sie rechtlich gar nicht besaßen. Den Rechtstitel, die gegenwärtig von den gesetzgebenden Faktoren beanspruchte Zuständigkeit zum Erlasse von Reichsgesetzen für die Schutzgebiete, könne lediglich das Gewohnheitsrecht bilden.[37])

Diese Auffassung beruht auf einer vollständigen Verkennung der Rechtslage.

Allerdings ist die Reichsverfassung, wenn vom Art. 3 abgesehen wird, nicht ausdrücklich in den Schutzgebieten eingeführt worden. Daraus folgt aber noch keineswegs, daß nicht doch verschiedene Bestimmungen der Reichsverfassung auch für die Schutzgebiete Geltung haben. Welche Bestimmungen dies sind, läßt sich nur aus dem Inhalte der Reichsverfassung selbst entnehmen.

Um nicht schon Gesagtes zu wiederholen, will ich hier auf das verweisen, was ich bezüglich der Geltung der Reichsverfassung in den Schutzgebieten bezw. für dieselben in der Abhandlung: „Zur Reform der Kolonialgesetzgebung" in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1911, S. 244 ff. dargelegt habe.

Ich habe daselbst ausgeführt, daß, wenn auch die Reichsverfassung nicht ausdrücklich in den Schutzgebieten eingeführt ist, doch verschiedene ihrer Bestimmungen unmittelbare Geltung für die Schutzgebiete haben. Es gilt dies namentlich von den Bestimmungen, die vorschreiben, welche Organe namens des Reiches Willenserklärungen abzugeben befugt sind und in welcher Form diese Abgabe zu erfolgen hat. Demgemäß gilt für die Schutzgebiete Art. 5 RV., wonach Reichsgesetze, auch wenn sie für diese Gebiete ergehen, vom

---

[37]) a. o. O. S. 31ff. vgl. auch Sassen, Das Gesetzgebungs- u. Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien. S. 26ff.

Bundesrat und Reichstag allein erlassen werden,[38]) eine Sanktion des Kaisers aber nicht notwendig ist.

Andererseits ist es selbstverständlich, daß alle Anordnungen des Kaisers für die Schutzgebiete der Vorschrift des Art. 17 unterliegen, da alle Regierungsakte des Kaisers zu ihrer staatsrechtlichen Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen.

Was schließlich die Frage anlangt, ob es angezeigt ist, die Reichsverfassung oder doch einzelne ihrer Bestimmungen in den Schutzgebieten ausdrücklich für anwendbar zu erklären,[39]) so kann selbstverständlich davon keine Rede sein, die ganze Reichsverfassung in den Schutzgebieten einzuführen, wie dieselbe z. B. in Elsaß-Lothringen eingeführt wurde. Obwohl die Reichsverfassung als Verfassung des bundesstaatlich organisierten Reichs Einzelstaaten als Mitglieder des Reiches voraussetzt, Elsaß-Lothringen aber kein Staat und daher auch kein Mitglied des Reiches ist, bezw. war, so war es doch wegen Gleichheit der sonstigen Verhältnisse möglich, Elsaß-Lothringen in vielen Beziehungen wie einen Einzelstaat zu behandeln und die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen einzuführen, wenn auch manche ihrer Bestimmungen daselbst nur mit Modifikationen zur Anwendung kommen können. Dagegen ist es aus Gründen, die hier nicht näher dargelegt werden müssen, untunlich, die Schutzgebiete den Einzelstaaten grundsätzlich wenigstens gleichzustellen, was geschehen müßte, wenn die Reichsverfassung daselbst eingeführt würde. Man braucht nur die einzelnen Abschnitte der Reichsverfassung herzunehmen, um sofort einzusehen, daß von einer Einführung der meisten dieser Abschnitte in den Schutzgebieten keine Rede sein kann.

Andererseits ist es nicht notwendig, diejenigen Bestimmungen, deren Anwendbarkeit in den Schutzgebieten bei richtiger Auslegung sich von selbst versteht, ausdrücklich für anwendbar zu erklären, zumal die Einführung einzelner Bestimmungen der Reichsverfassung in den Schutzgebieten nur neue Zweifel in der Richtung hervorrufen könnte, ob nicht doch noch andere Bestimmungen der Reichsverfassung in den Schutzgebieten anwendbar seien.

Solange eine vernünftige Auslegung des geltenden Rechts ein befriedigendes Resultat ergibt, hüte man sich zur „Klinke der Gesetzgebung" zu greifen, da jedes neue Gesetz, das doch auch wieder ausgelegt werden muß, Anlaß zu neuen Streitfragen geben kann. Leider besteht aber gegenwärtig nur zu sehr die Neigung nach dem Gesetzgeber zu rufen, wenn die Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts Schwierigkeiten bietet, während doch

---

[38]) Da die Notwendigkeit der Regelung der Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete im Wege des formellen Gesetzes vorzunehmen, ohne gezwungene Auslegung auf Art. 4 Z. 1 RV. gestützt werden kann, ist es auch überflüssig wie dies Giese (Zur Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien. Festgabe der Bonner Jurist. Fak. für Paul Krüger S. 429) tut, anzunehmen, daß durch G. v. 17. April 1886 stillschweigend eine Erweiterung der Reichskompetenz erfolgt sei.

[39]) Giese, a. a. O. S. 443ff.

in erster Linie der Versuch gemacht werden müßte, durch richtige Auslegung des geltenden Rechts das gewünschte Ergebnis zu erreichen.

Werden die Erwerbsakte in bezug auf die deutschen Schutzgebiete in ihrer rechtlichen Bedeutung richtig gewürdigt und die Reichsverfassung und das SchGG. richtig ausgelegt, so ergeben sich, was die rechtliche Stellung und die Verfassung der Schutzgebiete anlangt, folgende Sätze:

1. Die sog. Schutzgebiete sind, mögen sie durch Vertrag von dem früheren Souverän erworben oder auf völkerrechtlich herrenlosem Gebiete durch Besitzergreifung begründet worden sein, eigentliche der Souveränität des Reiches unterstehende Gebiete mit der Maßgabe, daß die zweite Art von Schutzgebieten insoweit noch den Charakter von Interessensphären haben als in denselben die Besitzergreifung durch Aufrichtung staatlicher Herrschaft noch nicht vollendet ist.

2. Um die Erwerbung eines Schutzgebiets im staatsrechtlichen Sinne perfekt zu machen, sind die durch den Kaiser vorzunehmenden völkerrechtlichen Erwerbsakte durch formelles Reichsgesetz zu genehmigen, wie auch die Abtretung von Schutzgebieten und Teilen von solchen, abgesehen von Grenzberichtigungen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen kann.

3. Zur Regelung der Verfassung und Verwaltung der Schutzgebiete sind auf Grund des Art. 4 Z. 1 RV. die gesetzgebenden Faktoren des Reichs zuständig.

4. Durch das SchGG. ist die Ausübung der dem Reiche zustehenden Souveränität also namentlich auch die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt dem Kaiser übertragen, dem jedoch hierdurch die Stellung eines Monarchen in den Schutzgebieten nicht eingeräumt ist.

5. Vom Kaiser in Ausübung der Schutzgewalt vorzunehmende Regierungsakte bedürfen zu ihrer rechtlichen Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder seines Stellvertreters nach Maßgabe des Art. 17 RV. bezw. des Gesetzes vom 17. März 1878 über die Stellvertretung des Reichskanzlers.

6. Durch die Übertragung der Ausübung der Schutzgewalt auf den Kaiser haben Bundesrat und Reichstag nicht darauf verzichtet für die Schutzgebiete nach Maßgabe des Art. 5 RV. Gesetze zu erlassen, die der Sanktion des Kaisers ebensowenig bedürfen, wie sonstige Reichsgesetze.

Prof. Dr. v. Stengel, München.

Zur Frage der Motorschiffahrt in den Kolonien.

Rudolf Diesel, der geniale Erfinder und Konstrukteur der in Verwirklichung des wirtschaftlichsten Wärmeverwertungs-Prozesses gebauten, seinen Namen tragenden Motoren für flüssige Brennstoffe, hat kürzlich im Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee zu Berlin einen Vortrag über „Die Motorschiffahrt in den Kolonien" gehalten, in dem er in äußerst interessanten Darlegungen die Verwendbarkeit entsprechend gebauter Diesel-Motoren und die Benutzung flüssiger Brennstoffe für die Kolonien, insbesondere für das Gebiet des Kongo und seiner Nebenflüsse, erörterte. Er führte darin aus, daß der bisherige Betrieb der auf dem Kongo verkehrenden Dampfschiffe — es sind deren im Ganzen 109 — für eine weitere Entwicklung nicht geeignet sei, da in Ermangelung von Kohle Holz gefeuert werden muß, wobei, ganz abgesehen von dem Schaden des bei der Gewinnung betriebenen Raubbaus, die äußerst umständliche Aufspeicherung, Verladung und Aufnahme der großen Mengen dieses an Heizkraft minderwertigen Brennstoffs viel Zeit, Raum und Kosten erfordert. Tatsächlich zeigt auch die bisherige sehr mäßige Entwicklung der Dampfschiffahrt — 1879 wurde das erste Boot von Stanley eingeführt — die Berechtigung dieser Einwände. Denn wenn in mehr als 30 Jahren die Entwicklung des Verkehrs auf einem so an Naturschätzen reichen Stromgebiet von derartiger Ausdehnung nicht weiter kommen konnte, wie zu einer Gesamtzahl von etwas über 100 Dampfern mit zusammen rund 9000 Pferdestärken, wovon nur etwa 5000 Pferdestärken im Betrieb sein sollen, so müssen offenbar die Schwierigkeiten im Betriebe liegen, da nach den Ausführungen von Diesel der Bau besonders flach gehender Boote, wie sie für die in Frage kommenden Gewässer taugen, erhebliche Schwierigkeiten nicht mehr bietet. Diesel hat nun vorgeschlagen, zum Antrieb der Schiffe an Stelle der Dampfmaschinen wirtschaftlicher arbeitende Motoren für flüssige Brennstoffe, die nur etwa ⅕ kg Heizöl für die Pferdestärke stündlich verbrauchen, zu benutzen, und ist in der Lage gewesen, diese Verhältnisse dem König Albert persönlich darzulegen, worauf alsbald ein Dieselmotoren-Eilpostschiff von 1300 PS für den Kongo in Auftrag gegeben wurde, dessen Motoren Diesel selbst entworfen hat.

Es tritt die Frage auf: wie den flüssigen Brennstoff für den Betrieb dieser Schiffe beschaffen? Hier hat nun eine mit 6 Mill. Franken Grundkapital ge-

gründete „Kongo-Petroleum Akt. Ges." der belgischen Kolonialverwaltung gegenüber die Verpflichtung übernommen, am Kongo und seinen schiffbaren Nebenflüssen entlang die erforderlichen Petroleumlager anzulegen, welche durch eine Rohrleitung zum Weiterpumpen des Öls verbunden werden sollen, von der bereits 40 Kilometer ausgeführt sind.

Welches sind nun die flüssigen Brennstoffe, die für die Kolonien zu solchen Preisen zu beschaffen sind, daß ein einigermaßen rationeller Motorbetrieb damit durchgeführt werden kann! Da kommt zunächst, wie gleichfalls Diesel hervorhebt, das aus dem Boden quellende durch Bohrungen gewonnene Erdöl, als Rohöl bezeichnet, in Frage, das in seinen Hauptausfuhrländern Amerika, Rußland, Rumänien, Galizien usw. in derartigen Mengen gewonnen wird, daß auch entfernte Regionen damit versorgt werden können. Tatsächlich wird aber dieses Öl überall dort, wo auf Wirtschaftlichkeit Wert gelegt wird, nicht in seinem rohen Gewinnungszustand für Motorbetrieb verwandt, wie die vielfach gebrauchte Bezeichnung „Rohölmotoren" schließen lassen könnte, sondern es werden zunächst die wertvolleren Bestandteile: Benzin, Leuchtpetroleum, Schmieröle und dergleichen gewonnen und meist nur bestimmte Produkte dieser Raffinierung, die Gasöle oder Dieselöle, für Motoren gebraucht. Die in Deutschland gewonnenen geringeren Mengen Erdöl und die Destillate kommen für den Motorenbetrieb in den Kolonien kaum in Frage. Dagegen werden neuerdings in Deutschland bei der Gas- und Koks-Erzeugung in immer wachsendem Umfange große Mengen von Teeröl als Nebenprodukt gewonnen, die in ihrer Gesamtmenge im Inlande noch keinen genügenden Absatz finden, und die sich bei ihrem verhältnismäßig niedrigen Gestehungspreise sehr wohl auch für die Kolonien zum Motorenbetrieb nutzbar machen ließen. Damit würden die bedeutenden Werte, die unsere Kolonien bei Verwirklichung der Idee Diesels für die flüssigen Brennstoffe aufzuwenden hätten, wieder dem Mutterlande zugute kommen, anstatt ins Ausland zu gehen, wie es beim Bezug fremder Erdöle unausbleiblich wäre. Diesel sagt nun kurz, daß diese Teeröle für Kolonialzwecke zunächst nicht in Betracht kämen. Den Grund dafür scheint er darin zu finden, daß es bei Einrichtung von Dieselmotoren für Teerölbetrieb gewisser Abänderungen an der Einspritz-Einrichtung bedarf und daß beim Anlassen zunächst noch etwas fremder Brennstoff als Zündöl gebraucht werden muß. Aber die ersterwähnten Abänderungen sind ganz geringfügig und wenn nach den Ausführungen von Diesel die Verwendung eines zweiten Brennstoffes als Zündöl wegen des Transports und der Aufbewahrung auf Schwierigkeiten stößt, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß auch das Schmieröl und das Putzöl für die Motoren in jedem Falle transportiert werden muß, daß es also auf das geringe Mehr an Zündöl auch nicht ankommt, zumal womöglich über kurz oder lang selbst diese geringen Mengen durch technische Vervollkommnung der Motoren überflüssig werden. Aber auch bezüglich der Transport- und Aufbewahrungs-Schwierigkeiten für die afrikanischen Kolonien scheint das deutsche Teeröl etwas günstiger dazustehen,

wie seine ausländischen Mitbewerber, denn die Transportwege sind im Durchschnitt noch etwas kürzer, wie die für ausländische Heizöle in Frage kommenden. An Tankschiffen fehlt es keineswegs. Die Deutsche Teerprodukten-Vereinigung, die den größten Teil der deutschen Steinkohlen-Teeröle verwertet, läßt bereits jetzt Tankschiffe laufen, und der Verschiffung des für die Kolonien benutzten Heizöls von Nordseehäfen aus steht nichts im Wege. Teeröl hat im Vergleich zu den sog. Rohölen und den Gasölen den im heißen Klima nicht hoch genug zu veranschlagenden Vorteil höher liegenden Entflammungspunktes, so daß die Aufbewahrung gefahrloser wird.

Nun zur Preisfrage! Nach der Schätzung von Diesel wird sich der Preis für das aus Rußland, Amerika oder Rumänien zu beziehende Erdöl, das er unter der russischen Bezeichnung Masut zusammenfaßt, in Matadi-Kai, dem Ausschiffungsplatz an der Kongomündung, für die Tonne (1000 kg) auf höchstens 100 Franken stellen. Teeröl, dessen Gestehungspreis im Durchschnitt etwas höher anzunehmen ist, wie der des Erdöls, wird, da die Gestehungskosten gegenüber den Frachtkosten stark in den Hintergrund treten, nach meiner Schätzung unter Voraussetzung zollfreier Versendung an der gleichen Stelle etwa zu 85 Franken zu haben sein. Zum Vergleich sei erwähnt, daß Diesel die ungefähren Kosten der Dampfmaschinenkohle für Leopoldsville auf 400 Franken pro Tonne schätzt, wodurch sich ein Dampfmaschinenbetrieb mit Kohle von selbst verbiete, ganz abgesehen von der Unmöglichkeit des Transports der erforderlichen Mengen ins Innere.

Es geht daraus hervor, daß sich auch mit d e u t s c h e m Heizöl sehr wohl ein rationeller Motorenbetrieb in den afrikanischen Kolonien erreichen lassen wird. Wenn nun irgendwo schnelles und energisches Vorgehen mit der Einführung maschineller Kräfte zur Unterstützung und zum Ersatz der menschlichen Arbeitskraft nötig ist, so ist es in den Kolonien. Hier liegt aber leider noch die Schwierigkeit. Die Motoren für die flachgehenden Motorschiffe, die Motoren für all die maschinellen Betriebe, die sich nach den Ausführungen von Diesel im Anschluß an die Motor-Schiffahrt entwickeln können, die Motorlokomotiven, Motorpflüge, Straßenmaschinen, Motorpumpen und fahrbaren Landwirtschafts-Maschinen sind in der notwendigen Ausbildungsform für kolonialen Diesel-Motorbetrieb noch nicht geschaffen und sogar in Deutschland erst im Entstehen begriffen. Ganz unzweifelhaft wird es zwar der fortschreitenden Technik gelingen, für alle diese Verwendungszwecke Maschinen mit betriebssicherem einfachem und wenig Wartung erforderndem Dieselmotor-Antrieb zu schaffen. Jedoch dazu gehört, wie zu jeder Entwicklung, Zeit, und es muß auch damit gerechnet werden, daß der Beschaffungspreis zuerst noch wesentlich höher sein wird, wie für die bisher üblichen Dampfmotoren. Aber diese sind bereits in ganz brauchbaren Formen vorhanden und werden wertvolle Arbeit leisten können, bis der Dieselmotor soweit sein wird, sie zu ersetzen. Wir besitzen ja bereits Dampfschiffe, Dampflokomobilen, Dampfpflüge, die nach ihrer Bauart recht wohl für die Kolonien geeignet sind. Aber es ermangelte bisher für

sie eines geeigneten Brennstoffes, da nach dem Vorhergesagten Kohle und Holz auf die Dauer nicht in Betracht kommen können. Wird nun — und damit ist nach den Mitteilungen Diesels bereits der Anfang gemacht — eine geregelte Heizölversorgung der Kolonien organisiert, so können alle mit Dampfmotoren betriebenen Maschinen, auch die Eisenbahn-Lokomotiven, sich diesen Brennstoff zunutze machen, und es eröffnet sich jetzt erst die Möglichkeit ihrer Anwendung in ausgedehntem Maße. Wir brauchen nicht erst auf die konstruktive Entwicklung der Motoren zu warten, wir können sofort alle Maschinen exportieren und betreiben, die für die wirtschaftliche Erschließung des Landes und die Nutzbarmachung der Kraft seines Bodens notwendig sind, und die nur geringfügiger Umänderungen bedürfen, um für Heizöl verwendbar zu sein. Sollte denn das, was der „Deutsch-Levantinischen Baumwollgesellschaft" in Kleinasien gelungen ist, in unseren Kolonien nicht möglich sein? Nach einem neueren Bericht von Dr. Weigelt bearbeiten in der cilicischen Ebene jetzt 50 von dieser Gesellschaft eingeführte Dampfpflüge den Boden für die Baumwollkultur. Und was der Dampfpflug für diese Kultur bedeutet, das hat uns ja so anschaulich Max Eyth in seinen lebenswahren Bildern „Hinter Pflug und Schraubstock" geschildert.

Ich wollte hier nur noch eindringlicher diejenigen Möglichkeiten vor Augen führen, auf die bereits Diesel in seinem Vortrage hinweist. Aber für die weitschauenden Pläne Diesels soll eine sofortige Aktion den Boden vorbereiten. Selbstverständlich soll die Heizöl-, die Teeröl-Verfeuerung unter den Kesseln der Dampfmotoren nur eine Übergangsstufe bilden zu der rationelleren Verbrennung des Öls in Diesel-Motoren für Boote, Lokomotiven, Pflüge, Straßenmaschinen usw. Ist erst die Konstruktion dieser Maschinen in brauchbarer Gestalt gelungen, so werden sie in allmählichem Übergang an die Stelle der Dampfmotoren treten. „Bis dat, qui cito dat", gilt auch hier. Alle Vorarbeit, die auf dem Gebiete der Heizölversorgung getan sein wird, wird dann ohne weiteres den neuen Motoren zugute kommen, aber wir sollten nicht jahrelang die Hände in den Schoß legen und auf die Schaffung des idealen Kolonial-Motors warten.

Es ist hier nicht der Ort, näher auf die empfehlenswerteste Art der technischen Ausführung der Ölfeuerung einzugehen. Ich habe in technischen Arbeiten[1]) bereits allgemein betont, daß nur solche Einrichtungen ausgeführt werden sollten, bei welchen die Kessel möglichst geschont werden, und in den Kolonien, wo Ausbesserungen äußerst schwierig und teuer sind, ist Haltbarkeit und robuste Bauart erste Erfordernis. Für die Lokomotiven der Bahn Matadi-Leopoldville, bei denen bereits der Anfang mit Ölfeuerung gemacht wird, ist dieser Punkt ganz besonders zu beachten.

Die Ausführungen Diesels verdienen die wärmste Beherzigung. Jetzt, nachdem wir ein neues Kolonialgebiet erworben haben, heißt es, diese Er-

---

[1]) Oelfeuerung für Lokomotiven. Verlag von Jul. Springer, Berlin 1912.

werbung auszunutzen, und dies nicht auf dem langsamen Wege allmählicher Erschließung durch die Kraft der menschlichen Hand, sondern auf dem schnell vorwärts führenden Wege, den die Maschine bahnt. Und dazu heißt es: Ingenieure heraus! Ein Beispiel, wie Staat und private Unternehmung zusammenarbeiten können, zeigt die belgische Regierung in ihrer großzügigen Unterstützung des Heizöl-Unternehmens; auch für eine Studiengesellschaft zur technischen Erschließung der Kolonialgebiete mit staatlicher Unterstützung wäre es eine lohnende Aufgabe, alle die Kräfte, die sich jetzt in vereinzelten Bestrebungen zersplittern, zu sammeln und das Ziel durch vereinte planmäßige Arbeit zu erreichen.

Regierungsbaumeister Sußmann, Limburg/L.

Beiträge zur Reform der Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten.

Es war ein Wort zur rechten Zeit, das Dr. Köbner, der bewährte Vorkämpfer der Reform des Kolonialrechts, aussprach, als er in den Verhandlungen des letzten deutschen Kolonialkongresses dazu aufforderte, die Hoffnung auf die „große Reform" des gesamten Kolonialrechts schwinden zu lassen und munter am Einzelnen zuzufassen. Wenn er dabei als dringendsten Reformwunsch die Erneuerung der Gerichtsverfassung vorangestellt hat, so mag ihm auch hierin zugestimmt werden, freilich unter Betonung der Forderung, daß die neue Gerichtsverfassung die notwendigen Reformen des Verfahrens schon mitberücksichtigen muß. Zur Mitarbeit bei der Vorbereitung der Reform hat Dr. Köbner erfreulicherweise auch die Kolonialrechtspraktiker aufgerufen. An den Schutzgebietsrichtern ist es, diesem Ruf zu folgen. Sie wissen am genauesten, wie verbesserungsbedürftig unsere Gerichtsorganisation und unsere Prozeßvorschriften sind, und sie sehen deutlicher als die reformfreudigen Gelehrten zu Hause, wo die Grenzen dessen liegen, was von den Forderungen der Theorie sich in den Schutzgebieten verwirklichen läßt.

Die Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse, die in mannigfacher Hinsicht auf die Bedürfnisse der Rechtspflege einwirken, sind in jedem Schutzgebiet verschieden. Was für Kiautschou oder Südwestafrika praktisch sein kann, ist möglicherweise für die Schutzgebiete des tropischen Afrika unbrauchbar. Der Praktiker kann nur von den Bedürfnissen reden, die er kennt. Meine Ausführungen und Vorschläge haben deshalb stets nur die Verhältnisse des tropischen Afrika, speziell Kameruns, im Auge. Meine Sache ist es nicht, zu prüfen, was anderen Schutzgebieten frommt.

Bevor ich Reformvorschläge mache, muß ich für den europäischen Leser (und nicht nur für ihn) immer zunächst den bestehenden Rechtszustand und seine Wirkung in der Praxis kurz darlegen. Wo der Rechtszustand unsicher ist — und das ist leider häufig genug der Fall — werde ich, ohne selbst Stellung zu nehmen, mich mit der Andeutung der Probleme bescheiden. Die Organisation einer dritten Instanz in der Heimat und die Fragen, die hiermit zusammenhängen, lasse ich aus praktischen Gründen beiseite.

1. Die Staatsanwaltschaft.

Der gegenwärtige Rechtszustand: Bis zur Hauptverhandlung erster Instanz findet (sofern es sich nicht schon in diesem Teil des Verfahrens um die Einlegung von Rechtsmitteln handelt) eine Mitwirkung des Staatsanwalts oder der Staatsanwaltschaft nicht statt. Der Bezirksrichter nimmt das staatliche Interesse an der Verfolgung strafbarer Handlungen wahr, er schreitet ein, wenn er von einer Handlung Kenntnis erhält, die die Strafgesetze verletzt, er stellt die notwendigen Ermittlungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung an und er entscheidet darüber, ob zur Hauptverhandlung zu schreiten ist. Erst in der Hauptverhandlung tritt der Staatsanwalt in die Erscheinung und auch hier nur, falls es sich um ein Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens handelt. Übertretungen werden, auch wenn sie zur Hauptverhandlung gebracht werden, ohne Mitwirkung des Staatsanwalts abgeurteilt. Außerdem wirkt der Staatsanwalt oder die Staatsanwaltschaft bei der Einlegung von Rechtsmitteln — Beschwerde und Berufung — mit, aber auch wieder nur, soweit Verbrechen und Vergehen in Frage stehen. Rechtsmittel in Übertretungssachen sind nur in sehr beschränktem Umfang zulässig. Auch soweit sie zulässig sind — z. B. bei einer (weiteren) Haftbeschwerde — ist nicht der Staatsanwalt, sondern der Bezirksrichter selbst zu ihrer Einlegung berufen. Im Verfahren zweiter Instanz wirkt die Staatsanwaltschaft in gleicher Weise mit, wie in Deutschland.

Der Staatsanwalt im Schutzgebiet wird vom Gouverneur möglichst aus der Zahl der Beamten des Schutzgebiets bestellt. Dem Staatsanwalt, der so bestellt ist, steht jedoch nur die Mitwirkung in Strafsachen zu. Insoweit als eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Zivilsachen vorgeschrieben ist, wird deren Verrichtung durch den Bezirksrichter im Einzelfall einem „Rechtsanwalt oder einer anderen achtbaren Person" übertragen.

Wer sich nicht eingehend mit dem Schutzgebietsprozeß zu befassen hat, ahnt schwerlich, welche Fülle ungelöster Probleme diese Regelung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen bietet. Ungelöst vor allem ist die grundlegende Frage, ob der Bezirksrichter, der nach § 56 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes „an Stelle der Staatsanwaltschaft zum Einschreiten berufen" ist und der „die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittlungen anstellt" insoweit als Verwaltungsbeamter oder als Richter tätig ist, ob im Schutzgebietsprozeß gewissermaßen nur eine Personalunion zwischen Richteramt und dem Amt des Staatsanwalts vollzogen ist, oder ob die Funktionen, die im heimischen Prozeß der abhängige Staatsanwalt ausübt, im Schutzgebietsprozeß dem auch insoweit unabhängigen Richter zukommen. Während erstere Ansicht in der Literatur und Theorie weit verbreitet ist, sind erklärlicherweise die Richter geneigt, sich auf den zuletzt genannten Standpunkt zu stellen, der jedenfalls den Vorzug großer Einfachheit hat. Faßt man die Funktionen des Bezirksrichters nicht durchweg

als richterliche Funktionen auf, sondern, je nachdem sie im heimischen Prozeß der Richter oder der Staatsanwalt wahrnimmt, als richterliche oder staatsanwaltliche Funktionen, so ergeben sich aus dieser Doppelstellung eine Reihe tatsächlicher und rechtlicher Zweifel. Ab und zu kann es schon unklar sein, in welcher Eigenschaft der Bezirksrichter die einzelne Handlung vorgenommen hat, ein Zweifel, der auch auf das materielle Recht — Verjährung — nicht ohne Einfluß ist. Ist der Bezirksrichter als Staatsanwalt tätig, so fragt es sich, ob er insoweit den Weisungen „seiner Vorgesetzten" nachkommen muß und insbesondere, ob und wie seine Entscheidungen, insbesondere Einstellungsbeschlüsse anfechtbar sind, ob nur auf Beschwerde des Verletzten oder auch auf Eingreifen der Verwaltung. Welchem Instanzenzug folgt die Beschwerde des Verletzten? Kann die Verwaltung direkt eingreifen und etwa Einleitung des Strafverfahrens (KGG. § 58) oder gar Eröffnung des Hauptverfahrens anordnen, und bejahendenfalls, wer ist zu einem solchen Eingreifen befugt, der Gouverneur, der Staatsanwalt beim Obergericht oder der Oberrichter? Wenn die Verwaltung nicht direkt eingreifen kann, sondern sich beschwerdeführend an eine dem Bezirksrichter übergeordnete Instanz wenden muß, wer ist diese Instanz hinsichtlich der staatsanwaltlichen Funktionen des Bezirksrichters, das Bezirksgericht, der Oberrichter oder das Obergericht? Man sieht: eine Fülle von Fragen ohne Antwort. Nicht weniger zahlreich, aber vielleicht weniger wichtig sind die Probleme, die die Stellung des eigentlichen Staatsanwalts (im Gegensatz zum Bezirksrichter-Staatsanwalt) im Schutzgebietsprozeß bietet. Gibt es in erster Instanz eine eigentliche Staatsanwaltschaft oder treten nur im Einzelfall staatsanwaltschaftliche Funktionäre in Tätigkeit? Kann der Staatsanwalt sich für eine einzelne Handlung einen Substituten bestellen? Kann der Gouverneur, solange ein Staatsanwalt bestellt ist, einen anderen Beamten im Einzelfall mit Wahrnehmung der Geschäfte des Staatsanwalts beauftragen, z. B. mit der Mitwirkung in einer Hauptverhandlung? Welcher „Staatsanwalt" kann in diesem Fall das Rechtsmittel einlegen? Kann auch der Staatsanwalt beim Obergericht Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte einlegen? In welchem Verhältnis steht dieser zu den Staatsanwälten bei den Bezirksgerichten? Sind den Staatsanwälten Gerichtsbeschlüsse zuzustellen? Alle oder welche? Einstellungsbeschlüsse? Kann der Staatsanwalt Zeugen laden? Steht ihm Akteneinsicht zu? Jederzeit oder von wann ab?

Diese Fragestellungen, die noch vermehrt werden können, geben ein Bild davon, wie diskutabel die Grundsätze der Strafverfolgung im Schutzgebietsprozeß sind. Viele dieser Schwierigkeiten kommen nur dem Juristen zum Bewußtsein; ein Punkt ist es aber, der das große Publikum interessiert, und der deshalb hervorgehoben zu werden verdient: Die Tatsache, daß derselbe Beamte, dem die Verfolgung obliegt, die von ihm verfolgte Tat als unparteiischer Richter aburteilen soll, erregt Befremden. Wer die Praxis nicht

F. C. Glaser & R. Pflaum

G. m. b. H.

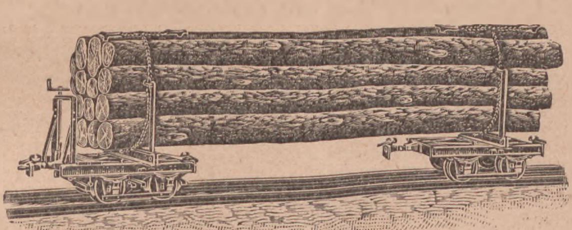
Lindenstr. 80 **Berlin SW. 68** Lindenstr. 80

Alleinverkauf der Feld-, Forst- und Industriebahnen der Firma

Fried. Krupp, A.-G., Essen.

Codes: 5the Edition ABC, Western Union,
Staudt & Hundius, Carlowitz.
Telegramm-Adresse: Kruppstahlbahn.

Schienen, Schwellen, Kleineisenzeug, feste und transportable Gleise, Weichen,



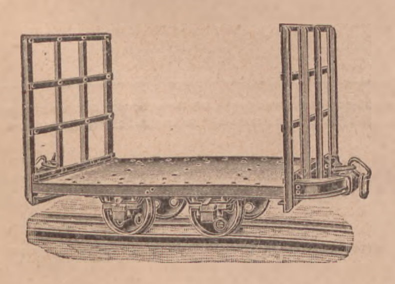
Drehscheiben, Wagen aller Art für Zuckerrohr-, Kaffee-, Agavenblätter-Transport.

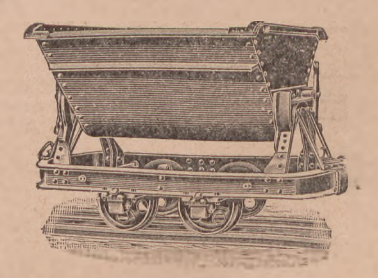
Komplette

Plantagen- u. Waldbahnen

speziell

für Kolonialzwecke.





Ersatzteile

wie

Radsätze, Räder, Schwammlager, Rollenlager, Kugellager.

444

Illustrierte Kataloge und Kostenanschläge kostenlos.

kennt, mag fürchten, daß sich aus der Verbindung der Aufgaben des Staatsanwalts und Richters in einer Person eine besonders „staatsanwaltliche“ Rechtsprechung ergebe. Das ist nicht der Fall. Im Gegenteil: Die zweifellos vorhandenen Mängel der Verquickung der Anklagebehörde und des Gerichts wirken sogar mehr in der Richtung einer zu nachgiebigen als in der Richtung einer zu schroffen Rechtsprechung. Das Bewußtsein, erkennender Richter zu sein, hemmt sehr oft — man wird sagen dürfen meist — die Energie der Verfolgung und das Bewußtsein, verfolgt zu haben, macht mindestens ab und zu den Richter in seinem Urteil unsicher und übertrieben vorsichtig. Das Publikum freilich, das — hier wie zu Hause — nie recht glauben will, daß die Gewohnheit des Rechtsprechens den Richter regelmäßig befähigt, über seinen Stimmungen zu stehen, argwöhnt nicht allzuselten, daß der Richter, da er einmal Interesse an der Verfolgung betätigt hat, nun auch an der Durchsetzung der Verurteilung oder gar an der Höhe der Strafe ein besonderes Interesse haben müsse, und es gibt Verteidiger, die es nützlich finden, diesen Argwohn bei den Beisitzern des Gerichts-wach zu halten und sie vor dem „als Staatsanwalt“ befangenen Vorsitzenden geradezu zu warnen.

Der populärste Reformwunsch in Ansehung der Staatsanwaltschaft ist also die Trennung der Verfolgung und Rechtsprechung, die Schaffung einer eigentlichen Staatsanwaltschaft im Vorverfahren. Auch der Rechtspflege könnte das nur erwünscht sein. Allein leider wird gerade dieser Reformwunsch — wenigstens für die Schutzgebiete des tropischen Afrika — noch für lange Zeit, wahrscheinlich für immer unausführbar sein. Ein einziger Blick auf die Statistik lehrt, daß selbständige Anklagebehörden nicht bestehen können, es würde ihnen an Arbeit fehlen, selbst wenn sie sich solche durch unerwünschtes Aufstöbern von Kleinigkeiten suchen wollten. Es liegt in der Natur tropischer Länder, daß Nichteingeborene in ihnen sich immer nur in relativ geringer Anzahl aufhalten und dazu meist noch über weite Strecken verteilt sein werden. Kamerun z. B. ist so groß wie das Deutsche Reich, und über sein ganzes Gebiet verstreut wohnen etwa 1400 Nichteingeborene, die Schutztruppenangehörigen mitgezählt. Insolange als die Eingeborenen den Gerichten nicht unterstellt sind, wird also an die Errichtung selbständiger Anklagebehörden, eigentlicher Staatsanwaltschaften nicht zu denken sein. Die Übertragung staatsanwaltlicher Funktionen an einen Verwaltungsbeamten im Nebenamt ist aber ein Notbehelf, der schon bei dem beschränkten Geschäftskreis, der diesen Staatsanwälten zur Zeit zugewiesen ist, manche Unzuträglichkeiten hat, der für die Rechtspflege aber unannehmbar wäre, wenn den Staatsanwälten im Nebenamt der ganze Geschäftskreis der Staatsanwaltschaft nach heimischen Begriffen zugewiesen würde. Ich kann hier nicht alle Gründe für diese Ansicht ausführen; es genügt aber wohl der Hinweis, daß die Chefs der Verwaltung an den Gerichtssitzen zum Teil nicht juristisch vorgebildet sind und daß sie wochenlang auf Reisen abwesend sein müssen bei

völlig ungenügender Vertretung am Platze. Zu beachten ist auch die Tatsache, daß die Einrichtung einer Strafverfolgungsbehörde eine mehr oder minder prompt funktionierende Kriminalpolizei voraussetzt, woran es in den meisten Schutzgebieten noch lange fehlen wird. So wie die Dinge liegen, müßte die Anklagebehörde vielfach, da sie außer Stande ist, die einzelnen richterlichen Untersuchungshandlungen im voraus zu bezeichnen, dem an Ort und Stelle gehenden Richter die ganze Untersuchung überlassen. Damit aber wäre natürlich nichts gewonnen, wenn der (erkennende) Richter im Vorverfahren statt der Funktion des Staatsanwalts de facto diejenige des Untersuchungsrichters hätte.

Es wird also bei der Vereinigung der staatsanwaltlichen und richterlichen Funktionen in einer Hand auch in absehbarer Zukunft, wenigstens für die Schutzgebiete des tropischen Afrika bleiben müssen. Es wird aber Sache der Reform sein, die Konsequenzen einerseits aus dieser Notwendigkeit und andererseits aus der Stellung des Richters zu ziehen. Die Unvollkommenheit der Organisation, die die Verbindung des Richters mit dem Staatsanwalt für unsere Begriffe immer darstellt, nachdem wir uns einmal an die kontradiktorische Gestaltung auch des Strafprozesses gewöhnt haben, läßt sich dadurch mildern, daß man an Gerichten, die mit mehr als einem richterlichen Beamten besetzt sind, durch die Geschäftsverteilung das Vor- und Hauptverfahren in den Strafprozessen regelmäßig in verschiedene Hände legt.

Des weiteren bin ich der Meinung, daß es durchaus nichts schadet, wenn im Bereich der Kolonialverwaltung das Recht zu verfolgen und das viel wichtigere Recht, nicht zu verfolgen, unabhängigen Personen anvertraut ist. Insolange als die Justizverwaltung mit der inneren Verwaltung sowohl in den Schutzgebieten als namentlich in der Zentrale verbunden ist, ist in der Unabhängigkeit des Richterstaatsanwalts eine Garantie dagegen gegeben, daß die Rechtsfrage durch die Bedürfnisfrage, die nicht nur vom Standpunkt des Staats, sondern auch des Fiskus aus gestellt werden könnte, beeinträchtigt wird.

Um aber die Verwaltung nicht von jeder Einwirkung auf den Strafprozeß bis zur Hauptverhandlung auszuschließen, würde ich dem Staatsanwalt im Vorverfahren die Befugnis einräumen, die er in der Heimat während der Voruntersuchung hat. Er soll stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Untersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und ihm geeignet scheinende Anträge stellen können, denen der Richter in keinem Fall, auch nicht im Fall des Antrags auf Haftentlassung, nachkommen müßte, gegen deren Ablehnung dem Staatsanwalt aber ein Beschwerderecht zustünde. Um ihm die Wahrnehmung seiner Rechte zu ermöglichen, wäre ihm von jeder Einleitung des Strafverfahrens (im nichttechnischen Sinn, nicht nach § 58 KGG.) Kenntnis zu geben. Gegen den Beschluß des Bezirksrichter-Staats-

anwalts, das Verfahren einzustellen oder einer Anzeige keine Folge zu geben, muß nicht nur dem Verletzten, sondern auch dem Staatsanwalt das Recht der Beschwerde zustehen. Diese Beschwerde wird praktisch an das Obergericht gehen und dessen Entscheidung wird — gleichfalls aus praktischen Gründen — wenn nicht auf Verwerfung der Beschwerde oder auf Anstellung weiterer Beweiserhebungen, sofort auf Eröffnung des Hauptverfahrens gehen. Selbstverständlich scheint mir zu sein, daß diese Beschwerde nicht unter die hohe Gebühr wie die Entscheidung gemäß § 170 StPO. fiele. Dem Staatsanwalt müßte, um ihm die Wahrnehmung seines Beschwerderechts zu ermöglichen, von den Einstellungsbeschlüssen des Bezirksrichter-Staatsanwalts Kenntnis gegeben werden.

Die Anfechtungsmöglichkeit der Einstellungsbeschlüsse durch den Staatsanwalt ist durchaus nötig, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung innerhalb des Schutzgebietes sicher zu stellen. Es ist unerträglich, wenn z. B. bei Anwendung der Trägerverordnung der eine Richter das Tragegerüst in das zulässige Maximalgewicht einrechnet, der andere Richter nicht. Hier muß die Verwaltung die Möglichkeit haben, durch Rechtsmittel nicht nur gegen Urteile, sondern auch gegen Einstellungsbeschlüsse auf eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung hinzuwirken. Das Korrelat der Unabhängigkeit des Richter-Staatsanwalts ist die Anfechtbarkeit seiner Beschlüsse durch die Verwaltung.

Daß die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft auch auf Übertretungen auszudehnen ist, kann nicht zweifelhaft sein, denn gerade bei der Anwendung der Polizeiverordnungen hat die Verwaltung ein Interesse daran, ihre Ansichten über Gültigkeit und Auslegung ihrer Verordnungen geltend zu machen.

Aus dem bisher gesagten ergibt sich schon, daß es sich nicht darum handeln kann, lediglich für einzelne Akte oder Geschäfte einen staatsanwaltlichen Funktionär zu bestellen, sondern daß die Staatsanwaltschaft auch in erster Instanz eine ständige behördliche Institution sein muß.

Nun fordert das Bedürfnis der Rechtspflege in den Schutzgebieten sehr viel häufiger als zu Hause, daß Hauptverhandlungen fern vom Gerichtssitz abgehalten werden. Da müßte dann an sich, wie der Richter, so auch der Staatsanwalt sich an den Terminsort begeben. Da das (ganz abgesehen von den Kosten) für das Hauptamt des Staatsanwalts sehr störend ist, wäre es empfehlenswert, zuzulassen, daß der Gouverneur dem Staatsanwalt für bestimmte Akte andere Personen substituieren oder auch ihm die Substitutionsbefugnis dauernd übertragen kann.

Sehr erwägenswert ist der Gedanke, die Mitwirkung des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung erster Instanz statt obligatorisch fakultativ zu gestalten. Der Staatsanwalt im Schutzgebiet, der die Verfolgung selbst nicht geleitet hat, hat vielfach an den zur Verhandlung stehenden Fällen keinerlei amtliches Interesse, ja es liegt für ihn manchmal die Versuchung nahe, sich in

eine gewisse Opposition zur seitherigen Behandlung der Sache zu setzen, dies namentlich dann, wenn die Anklage nicht „populär“ ist. Der Richter sieht sich dann in solchen Fällen unwillkürlich in die Lage gedrängt, die Anklage gleichsam zu verteidigen, eine Situation, die für ihn äußerst peinlich und schwierig ist. Wenn die Verwaltung als solche kein Interesse an dem zur Verhandlung stehenden Straffall hat, dürfte es dem Staatsanwalt, der eine andere Auffassung als der Richter vertritt, nicht unerwünscht und der Sache nicht schädlich sein, wenn der Staatsanwalt von einer Mitwirkung absieht.

2. Gerichtsorganisation und Instanzenzug.

Der geltende Rechtszustand ist äußerst kompliziert und nicht in allen Teilen ganz klar. Zu unterscheiden sind zwar nur: der Bezirksrichter, das Bezirksgericht, der Oberrichter und das Obergericht, allein die Bestimmung, daß für Strafsachen das Bezirksgericht in bestimmten Fällen aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern besteht, daß aber, falls die Zuziehung von 4 Beisitzern nicht ausführbar ist, 2 Beisitzer genügen und daß falls in bürgerlichen Sachen die Zuziehung der vorgeschriebenen 2 Beisitzer nicht ausführbar ist, „an Stelle des Bezirksgerichts der Bezirksrichter tritt,“ ermöglicht eine erhebliche Zahl von Kombinationen.

Das Bild der Gerichtsorganisation ist folgendermaßen zu skizzieren:

A. Strafsachen.

a) Außerhalb der Hauptverhandlung erläßt der Bezirksrichter die erforderlichen Entscheidungen (und zwar, wie anzunehmen ist, in allen Sachen, auch in den Schwurgerichtssachen, obwohl § 11 Abs. 2 KGG. nur auf § 10 Ziff. 1 KGG. verweist). Gegen die Entscheidungen des Bezirksrichters außerhalb der Hauptverhandlung steht im gleichen Umfang wie zu Hause das Rechtsmittel der Beschwerde an das mit 2 Beisitzern besetzte Bezirksgericht zu, dem regelmäßig der Bezirksrichter, dessen Entscheidung anzufechten ist, selbst vorsitzt, bei Übertretungen ist der Staatsanwalt zur Einlegung der Beschwerde jedoch nicht zuständig. Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts in der Beschwerdeinstanz findet nach § 352 StPO. eine weitere Beschwerde nur statt, soweit es sich um Verhaftungen handelt, und diese weitere Beschwerde kann außer dem Beschuldigten der Staatsanwalt einlegen, insoweit als ein Verbrechen oder Vergehen in Frage steht, der Bezirksrichter selbst jedoch, falls eine Übertretung den Gegenstand des Verfahrens bildet. Über die weitere Beschwerde entscheidet dann das Obergericht, das stets mit 4 Beisitzern besetzt ist. Eine Ausnahme von diesem Instanzenzug bildet die Rechtshilfebeschwerde, die von dem Bezirksrichter unmittelbar an das Obergericht geht.

b) In der Hauptverhandlung entscheidet der Bezirksrichter allein in Schöffengerichtssachen einschließlich der sog. Überweisungssachen. Berufung, die an das Obergericht geht, ist zulässig, soweit sie nicht durch § 63 KGG.

ausgeschlossen ist. Dieser lautet: „Gegen die wegen Übertretungen erlassenen Entscheidungen ist, sofern eine Verurteilung auf Grund des § 361 Ziff. 3—8 StGBs. erfolgt oder nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt wird, ein Rechtsmittel nicht zulässig.“ Dem einer Übertretung Angeklagten steht also gegen Urteile des Bezirksrichters das Rechtsmittel nur im Fall der Haftstrafe und, wenn es sich um die Übertretungen des § 361 Ziff. 3—8 StGBs. handelt, überhaupt nicht zu. Nach dem Wortlaut des § 63 KGG. könnte man annehmen, im Fall der Freisprechung in Übertretungssachen sei ein Rechtsmittel zulässig. Das ist aber (abgesehen von dem kaum je praktischen Fall des § 435 Abs. 2 StPO.) um deswillen nicht der Fall, weil keine Behörde da ist, die das Rechtsmittel einlegen könnte. Nach § 5 der Rchsk. Verf. v. 9. Nov. 1900 tritt nämlich die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei der Einlegung von Rechtsmitteln nur ein, sofern es sich um Verbrechen und Vergehen, nicht aber sofern es sich um Übertretungen handelt und der Bezirksrichter selbst kann Berufung nur gegen Entscheidungen des Bezirksgerichts, nicht aber gegen die Entscheidungen einlegen, die er selbst als Einzelrichter erlassen hat.

c) Strafkammer- und Schwurgerichtssachen entscheidet das Bezirksgericht, besetzt mit 4 Beisitzern und, falls deren Zuziehung nicht ausführbar ist, besetzt mit 2 Beisitzern. Gegen das Urteil steht die Berufung an das Obergericht zu. Ist im Weg der Verbindung eine Übertretung durch das Bezirksgericht abgeurteilt und Freisprechung erfolgt, so dürfte wohl der Bezirksrichter befugt sein, Berufung einzulegen.

B. Bürgerliche Sachen.

a) Der Bezirksrichter als Einzelrichter entscheidet in den den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit. Gegen Urteile in Zivilsachen findet bei einem Streitwert von mehr als 300 Mark Berufung an das Obergericht statt, bei Beschwerden, die gleichfalls nur bei Streitwerten von über 300 Mark zulässig sind, erfolgt die Entscheidung durch den Oberrichter ohne Mitwirkung von Beisitzern.

b) Das Bezirksgericht, eventuell, falls die Beiziehung von Beisitzern nicht ausführbar ist, der Bezirksrichter entscheidet über die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen. Berufungen gegen Urteile des Bezirksgerichts oder Bezirksrichters in landgerichtlichen Sachen entscheidet — ohne Rücksicht auf den Streitwert — das Obergericht. Beschwerden in solchen Sachen werden — wieder ohne Rücksicht auf den Streitwert — entweder vom Obergericht oder vom Oberrichter entschieden, je nachdem die angefochtene Entscheidung mit oder ohne Beisitzer ergangen ist.

Man wird nicht zuviel sagen, wenn man diese Organisation übermäßig verwickelt findet. Zu verstehen sind diese komplizierten Bestimmungen nur, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sie für die Konsulargerichtsbarkeit erfunden sind, also für ein Verfahren, in welchem die Staatsanwaltschaft völlig

fehlt und in dem das Gericht zweiter Instanz das Reichsgericht ist, das erklärlicherweise mit Bagatellsachen und Beschwerdenkleinkram verschont werden sollte.

In den Schutzgebieten haben wir eine — wenn auch in ihrem Geschäftskreis beschränkte — Staatsanwaltschaft, hier sind die Obergerichte in erreichbarer Nähe und diese sind nicht entlastungsbedürftig.

Es wird also der Notbehelf der Zwischeninstanz des Bezirksgerichts zwischen Bezirksrichter und Obergericht entbehrlich sein. Diese Zwischeninstanz, in der regelmäßig der Bezirksrichter, dessen Entscheidung angefochten ist, den Vorsitz führt, wahrt mehr nur den Schein einer Rechtsmittelinstanz als daß sie eine solche wirklich ist. Sie schafft für den Richter und die Beisitzer, für Verteidiger und Staatsanwalt peinliche Situationen und kein Mensch wird sie vermissen. Für die Beibehaltung dieser Zwischeninstanz läßt sich nur eines anführen: Die Verkehrsmöglichkeiten zwischen dem Obergericht und manchen Bezirksgerichten sind zurzeit noch recht prekär. So hat z. B. Kamerun noch ein Bezirksgericht, das nicht an den Telegraphen angeschlossen ist, und es wird auch in anderen Schutzgebieten Bezirksgerichte geben, von denen aus der Aktentransport zum Obergericht — großenteils auf dem Kopf von Trägern — 1 Monat und mehr dauert. Es ist also für manche Fälle erwünscht, daß eine raschere Nachprüfung der Entscheidungen des Einzelrichters ermöglicht wird, als sie bei einer Nachprüfung durch das Obergericht vielfach möglich ist. Ein wirkliches Bedürfnis für eine sofortige Garantie gegen übereilte Beschlüsse des Einzelrichters — wie sie in der Nachprüfung durch ein oberes Gericht zu sehen wäre — besteht für die Fälle der Verhaftung. Aber diese Garantie kann auch auf andere Weise als durch ein Rechtsmittel gegeben werden, nämlich durch die Vorschrift, daß der Bezirksrichter bei der Absetzung von Haftbefehlen stets 2 Beisitzer zuziehen muß. Diese Vorschrift dürfte genügende Sicherheit gegen allzurasche Verhaftungen bieten und jedenfalls eine bessere Sicherheit, als die prekäre Beschwerde gegen die Entscheidung des Bezirksrichters bei diesem selbst und 2 Beisitzern. Diesen letzteren dürfte es nämlich leichter fallen, der Verhaftung von vornherein zu widersprechen als eine durch den Vorsitzenden des Beschwerdegerichts angeordnete Verhaftung für ungerechtfertigt zu erklären. Für Beschlagnahmen und Durchsuchungen scheint mir dieselbe Vorsicht nicht nötig, weil diese Maßregeln, falls Gefahr auf dem Verzug steht, vom Bezirksrichter-Staatsanwalt in seiner letzteren Funktion doch vorgenommen werden können.

Wie aus diesen Ausführungen schon hervorgeht, rede ich einer Beibehaltung des Bezirksrichters als Einzelrichter für leichtere Fälle in Strafsachen das Wort. Ob als solche lediglich Übertretungen oder auch die sonstigen schöffengerichtlichen Fälle, sei es einschließlich, sei es ausschließlich der Überweisungsfälle zu bezeichnen sein möchten, ist eine diskutable Frage. Es spricht vieles dafür, in weiterem Umfang als dies bisher vorgeschrieben ist,

das Laienelement beizuziehen, andererseits ist aber eine Beschränkung der Beisitzerlast dringend wünschenswert, wie weiter unten noch darzulegen ist. Aus dem seitherigen Zustand sind Übelstände nicht entstanden. Man wird es also beim bestehenden Zustand wohl lassen können. Daß den Bezirksgerichten auch die Schwurgerichtssachen zugewiesen sind, ist zu billigen. Es wird aber zu erwägen sein, ob nicht auch in diesen schwersten — aber meist nicht schwierigsten — Strafsachen 2 Besitzer genügen. Durch die Berufung und, nach Einführung der dritten Instanz, der auch auf Verletzung materiellen Rechts stützbaren Revision, ist der eines schweren Vergehens oder Kapitalverbrechens Angeklagte im Schutzgebiet sehr viel besser hinsichtlich des Verfahrens gestellt, als in Deutschland, so daß eine erhöhte Garantie durch Zuziehung zweier weiterer Richter in erster Instanz entbehrlich scheint. In zweiter Instanz können mehr als 4 Beisitzer doch kaum zugezogen werden. Sollten schon in erster Instanz 4 Beisitzer zugezogen werden, so würden in 2 Instanzen Gerichtshöfe entscheiden, die nach Zahl der Richter und Mischung von Juristen und Laien ganz gleich zusammengesetzt wären, was im allgemeinen weder üblich noch empfehlenswert ist. Endlich ist es auch sehr schwer im Binnenland stets 4 Beisitzer, also mit Staatsanwalt und Gerichtsschreiber 7 Europäer an demselben Ort zu versammeln. Es hat sich ja deshalb auch das bisherige Recht schon bewogen gefunden, zu gestatten, daß falls 4 Beisitzer nicht beizubringen sind, der Richter auch in Strafkammer- und Schwurgerichtsfällen nur 2 Beisitzer zuzuziehen braucht. Es sollte aber eine Regelung, die die Bestimmung der Anzahl der Richter und damit der Gerichtsorganisation in die Hand des Zufalls und des Vorsitzenden legt, bei einer Reform doch wohl verschwinden. Sie müßte aber bleiben, wenn die Zuziehung von 4 Beisitzern in Schwurgerichtsfällen für die Regel verlangt würde, während sie (auch für Zivilsachen) fallen kann, wenn durchweg nur 2 Beisitzer für das Bezirksgericht verlangt werden.

Die Berufung muß gegen alle Urteile des Bezirksrichters und des Bezirksgerichts in Strafsachen zulässig sein, auch gegen Urteile in Übertretungssachen. Gerade das Gebiet der Polizeiverordnungen bedarf einer einheitlichen Rechtsprechung über die Gültigkeit der Verordnungen und über deren Auslegung. Daß in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz in Strafsachen der Oberrichter mit 4 Beisitzern entscheidet, wird nicht zu beanstanden sein. Was die bürgerlichen Rechtssachen betrifft, so wird man damit einverstanden sein können, daß dem Bezirksrichter als Einzelrichter die Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind, die in Deutschland den Amtsgerichten obliegen. Daß die Sachen landgerichtlicher Zuständigkeit im bürgerlichen Verfahren dem Bezirksgericht in der Besetzung mit 2 Beisitzern zukommen, ist gleichfalls zu billigen. 2 Beisitzer können jetzt wohl überall — auch im Hinterland von Kamerun, wo die Verhältnisse besonders schwierig liegen — beigebracht werden. Es kann deshalb die Bestimmung, daß der

Bezirksrichter auch in landgerichtlichen Sachen in Ermangelung zweier Beisitzer allein entscheiden kann, wie schon oben erwähnt, fallen. Dagegen wäre zu erwägen, ob die Mitwirkung der Beisitzer in erster Instanz nicht auch in bürgerlichen Sachen — wie in Strafsachen — auf die Mitwirkung bei obligatorischen mündlichen Verhandlungen zu beschränken sein möchte. Kostenerinnerungen und ähnliches eignen sich wenig für ein Laienkollegium und Arreste und einstweilige Verfügungen können, da Widerspruch gegen sie zusteht, dem Vorsitzenden ohne weiteres anvertraut werden, zumal da er als Amtsrichter so wie so für sie zuständig ist.

Berufungen gegen Urteile sowohl des Bezirksrichters als des Bezirksgerichts sollten nach meiner Meinung ohne jede Einschränkung zulässig sein. Hierzulande drückt sich das Interesse der Parteien noch weniger als zu Hause im Streitwerte aus. Die Besetzung des Obergerichts sollte bleiben, wie sie ist. Das Obergericht mit 2 Juristen und einer Anzahl Laien zu besetzen, wie vorgeschlagen ist, ist ein für die fernste — zurzeit noch nicht absehbare — Zukunft berechtigter Wunsch. Eine ausdrückliche Entscheidung über die Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster und letzter Instanz für Hochverrat ist erwünscht.

3. Beisitzer.

Die Beisitzer werden für die Dauer eines jeden Geschäftsjahrs (ob vor dessen Beginn ist im Gesetz nicht gesagt) aus den achtbaren „Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern des Bezirks“ durch den Bezirksrichter ernannt und zwar sollen 4 Beisitzer und mindestens 2 Hilfsbeisitzer ernannt werden. Die Ernennung ist an die Zustimmung des die Dienstaufsicht führenden Beamten (Oberrichters) gebunden. Soweit zu ernennende Beisitzer dienstlich dem Gouverneur unterstehen, bedarf die Anordnung ihrer Ernennung auch der Zustimmung des Gouverneurs. Ist diese einmal erteilt, so wird der Gouverneur nicht befugt sein, die ernannten Beisitzer, die ihm dienstlich unterstehen, im einzelnen Fall für „unabkömmlich“ zu erklären. Die Beisitzer des Obergerichts werden vom Oberrichter ernannt. Dessen Anordnungen bedürfen der Genehmigung des Gouverneurs nicht, ob auch nicht hinsichtlich der dem Gouverneur dienstlich unterstellten Personen ist zweifelhaft. Daß die Beisitzer deutscher Staatsangehörigkeit sein müssen, ist nicht vorgeschrieben. Über die Beeidigung der Beisitzer sind besondere Vorschriften getroffen. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Geltendmachung von Ablehnungsgründen, über die Reisekosten und über unentschuldigtes Ausbleiben der Schöffen finden entsprechende Anwendung. Dagegen sind Vorschriften über eine Beschränkung des Personenkreises, aus dem die Beisitzer zu wählen sind, (Apotheker, Ärzte, Geistliche usw.) nicht getroffen. Was die Zuziehung der Beisitzer zu den einzelnen Funktionen betrifft, so ist wohl kein gesetzliches Hindernis vor-

handen, zwischen Beisitzern und sog. Hilfsbeisitzern abzuwechseln. Die Auswahl geschieht durch Ladungsverfügung des Vorsitzenden. Die unter ihrer Mitwirkung ergangenen Beschlüsse und Urteile unterschreiben die Beisitzer, wenn nicht vorgeschriebenerweise, so doch konstanter Übung.

Das Institut der Beisitzer hat sich durchaus bewährt. Die Beisitzer nehmen einen sehr tätigen und durchweg günstigen Anteil an der Rechtsprechung. Reformen sind nicht nur nicht nötig, sondern vor solchen ist dringend zu warnen. Höchstens könnte empfohlen werden, die Unterscheidung zwischen Beisitzern und Hilfsbeisitzern, die die Praxis längst über Bord geworfen hat, aufzugeben. Es ist nicht möglich, dauernd dieselben Leute als Beisitzer und nur im Verhinderungsfall Hilfsbeisitzer zuzuziehen, denn das wäre für die Beisitzer eine ganz unerträgliche und unmögliche Belastung mit Gerichtsdienst. Privatiers und Pensionäre, die sonst nichts zu tun haben, gibt es in den Schutzgebieten nicht. Je tüchtiger, angesehener und vertrauenswürdiger der einzelne Europäer in den Schutzgebieten ist, um so mehr wird seine Arbeitskraft und sein Rat für öffentliche Zwecke herangezogen und es muß gesagt werden, daß bei der relativ geringen Zahl solcher Personen, die zur Auswahl steht, die Anforderungen, die an die Bereitwilligkeit des Einzelnen, Ehrenämter zu übernehmen, gestellt werden, in den tropischen Schutzgebieten ganz außerordentliche sind.

Die Mitgliedschaft des Gouvernementsrats und ev. eines Bezirksrats, die sehr zeitraubende Beteiligung an den wichtigen Landkommissionen, die Beteiligung an Steuer- und Obersteuerkommission, die Heranziehung als Nachlaßpfleger oder sog. Pfleger der Eingeborenen — später wohl auch noch Ämter aller Art in Selbstverwaltungskörpern — stellen Ansprüche an die Zeit und den guten Willen des Einzelnen, die eine gewisse Verteilung der Last des Gerichtsdienstes auf möglichst viele Schultern gebieterisch fordert. Aus diesem Grund sind die Wünsche der zu Hause vom Gerichtsdienst befreiten Stände, Apotheker, Ärzte, Lehrer, auch in den Schutzgebieten mit Gerichtsdienst verschont zu werden, nicht erfüllbar und ebensowenig kann daran gedacht werden, aus der Tatsache der Dienstleistung im Vorjahr ein Recht auf Befreiung ableiten zu lassen. Grundsätzlich ist auch im Interesse einer unparteiischen Rechtspflege daran festzuhalten, daß alle im Schutzgebiet tätigen Berufsstände zum Gerichtsdienst herangezogen werden, insbesondere auch die Missionare und die Beamtenschaft. Die sehr wenig bescheidenen Wünsche einzelner Interessenvertretungen, daß nur „der erwerbstätige Afrikaner" Einfluß auf die Rechtsprechung haben dürfe, sind eine Mahnung dafür, die Rechtsprechung nicht einzelnen Interessentengruppen auszuliefern. Der Hinweis, daß der Geistliche in Deutschland vom Schöffen- und Geschworenendienst nicht nur aus Rücksicht auf ihn, sondern auch im Interesse einer einwandfreien Rechtsprechung ausgeschlossen sei, versagt beim Missionar, der ganz anders als der Geistliche zu Hause mitten im Wirt-

schaftsleben steht und dessen Kenntnis des Eingeborenen und seiner Rechts-schutzbedürfnisse nicht selten für die Rechtsfindung unentbehrlich ist.

Strengere Vorschriften in der Richtung etwa, daß die Beisitzer vor Beginn des Geschäftsjahrs ernannt werden müssen, oder daß ihre Zuziehung in bestimmter Reihenfolge, etwa durch Auslosen zu geschehen hat, sind für die Schutzgebiete nicht durchführbar. Die als Beisitzer geeigneten Personen sind nicht nur — wie die ganze nichteingeborene Bevölkerung tropischer Kolonien — in dauernder Fluktuierung begriffen — es ist ein beständiges Kommen und Gehen —, sondern der einzelne ist auch häufig genug durch Buschreisen oder Krankheit gehindert. Dazu kommt noch, daß entsprechend der geringen Zahl der Europäer, die Beziehungen der einzelnen Europäer untereinander sehr zahlreiche sind, so daß der Richter, wenn er auch nur 4 oder 5 Termine in einer Sitzung anstehen hat, häufig genug in Verlegenheit ist, welche Beisitzer er laden soll, weil der eine Geschäftsbeziehungen zu der einen Partei hat, der andere mit einer Partei oder einem Angeklagten befreundet oder verfeindet ist und dergleichen. Jede Einengung des Richters in der Auswahl der Beisitzer verbietet sich nach meiner Meinung aus praktischen Gründen absolut.

Daß nur Deutsche zu Gerichtsbeisitzern bestellt werden sollen, ist wohl ein Wunsch mancher Kreise. Ohne die Gründe für diesen Wunsch zu verkennen, widerspreche ich seiner Gewährung für die tropischen Schutzgebiete, im wesentlichen aus den oben angeführten Gründen der Entlastung des einzelnen Beisitzers. Die Kenntnis der deutschen Sprache ist natürlich zu fordern.

Einer Tagegeldergewährung an die Beisitzer, auch wenn Reisen nicht erforderlich sind, stehe ich sympathisch gegenüber.

4. Übertragung der Gerichtsbarkeit auf Dritte.

Eine Eigentümlichkeit des Schutzgebietsprozesses ist die Einrichtung, daß die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehöriger Geschäfte oder bestimmter Arten von solchen geeigneten Personen dauernd oder in bestimmten Fällen übertragen können. Diese Befugnis ist dadurch eingeschränkt, daß sie nur bei solchen Geschäften Platz greift, die ohne Mitwirkung von Beisitzern erledigt werden können, daß bestimmte Geschäfte (Beurkundung von Verfügungen von Todeswegen, Beisitzerernennungen und Zulassung zur Rechtsanwaltschaft) ausgenommen sind und daß bei *dauernder* Übertragung oder bei Zurückziehung dieser Übertragung durch die Bezirksrichter die Zustimmung des Oberrichters erforderlich ist.

Eine besondere Qualifikation der „geeigneten Personen“ ist nicht vorgeschrieben, es ist nicht erforderlich, daß sie irgend welche juristische Vorbildung haben, und es ist auch nicht erforderlich, daß sie etwa Beamte sind. Ein be-

sonderer „Verpflichtungsakt“ findet nur bei den Personen statt, denen dauernd richterliche Geschäfte übertragen werden. Eine weitere Beschränkung, als sie oben schon angegeben ist, hinsichtlich der Art der zu übertragenden Geschäfte besteht nicht, es kann also auch die Urteilsfällung in schöffengerichtlichen und amtsgerichtlichen Sachen übertragen werden, auch die Erlassung eines Arrests, eines Haftbefehls, und es sind auch die Geschäfte des Grundbuchrichters nicht von der Übertragbarkeit ausgeschlossen.

In der Praxis freilich beschränkt sich vielfach die Übertragung richterlicher Geschäfte auf richterliche Vernehmungen und auf Beurkundungen. Bei den außerordentlich weiten Entfernungen, um die es sich in allen Schutzgebieten, besonders aber in den dünn mit Europäern besiedelten Schutzgebieten des tropischen Afrika handelt, kann die Rechtspflege dieses außerordentlichen Mittels, um gewissermaßen den Arm des Richters zu verlängern, nicht entraten. Die Erfahrung lehrt, daß von diesem Mittel ein sehr umfänglicher Gebrauch gemacht werden muß. Die Erfahrung lehrt aber auch, daß in den einzelnen Schutzgebieten von dem Mittel der Gerichtsbarkeitsübertragung ein sehr verschiedener Gebrauch gemacht wird. Während in Ost- und Südwestafrika das Mittel der dauernden Übertragung der Gerichtsbarkeit für eine ziemliche Anzahl einzelner richterlicher Geschäfte umfassend benützt wird und so über das Land verteilt gewissermaßen ständige Richterfilialen errichtet sind, haben die Bezirksrichter in Kamerun das Mittel dauernder Gerichtsbarkeitsübertragung, soviel mir bekannt ist, völlig verschmäht.

Man kann für den einen und für den andern Standpunkt Gründe anführen, aber eben weil in diesem Punkt jeder verschiedener Meinung sein kann, halte ich dafür, daß die Gerichtsbarkeitsübertragung, insoweit es sich um dauernde Institutionen handelt (nicht um die Übertragung einzelner Geschäfte) von der Zentrale im Schutzgebiet aus geschehen sollte und nicht von den einzelnen Richtern aus.

Ich glaube, daß das unbedenklich wäre. Die Übertragung der Gerichtsbarkeit ist Verwaltungssache und keine richterliche Handlung (es handelt sich um iurisdictio delegata, nicht um iurisdictio mandata im Sinne des gemeinen Rechts), es ist also nicht rechtsnotwendig, daß der Richter seine Gerichtsbarkeit selbst überträgt, es könnte ebensogut jedes Organ der Justizverwaltung mit der Delegation von Gerichtsbarkeit an Dritte betraut werden. Ich würde für das geeignetste Organ den Gouverneur halten und würde kein Bedenken darin finden, wenn er, der doch auch bei der Besetzung der Richterposten ein entscheidendes Wort redet, auch bei der Übertragung partieller Gerichtsbarkeit die Entscheidung in Händen hielte. Wenn aber Ängstliche hierin Gefahren für die Unabhängigkeit der Rechtspflege erblicken wollten, so würde der unabhängige Oberrichter das nach dem Gouverneur geeignetste Organ der Justizverwaltung zur Verleihung dauernder delegierter Gerichtsbarkeit sein.

Ich bin verpflichtet anzugeben, weshalb mir die Bezirksrichter minder geeignete Organe zu sein scheinen. Ich habe schon auf die Notwendigkeit einer gewissen Gleichmäßigkeit in der Anwendung dauernder Delegation hingewiesen, ich füge noch ein zweites bei: Je jünger die Richter sind, eine um so höhere — (das ist an sich ja gut, aber selbst die besten Dinge können bekanntlich übertrieben werden) — und vielfach eine um so mystischere Vorstellung haben sie von der Würde des Richteramtes. Ich kann es deshalb wohl verstehen, daß es manch' einem jungen Kollegen gleichsam als ein Verrat an der guten Sache vorkommt, wenn er Nichtjuristen — Ärzten oder gar Offizieren — von Kaufleuten nicht zu reden — richterliche Kulthandlungen überträgt. Später lernt man in dieser Beziehung ruhiger denken und ist eher geneigt, der Nützlichkeit Rechnung zu tragen. Und das ist für die guten Achiver, die am letzten Ende doch immer die Leidtragenden sind, besser.

Im übrigen wird sich an dem Institut der Gerichtsbarkeitsübertragung nicht viel ändern lassen. Zu erwägen wäre, ob nicht gesetzlich (nicht wie jetzt instruktionell) zu fordern wäre, daß die Gerichtsbarkeit auf eine mit Namen zu nennende Person, nicht auf einen Stelleninhaber oder gar dessen Stellvertreter, der Unteroffizier sein kann, übertragen werden muß. Zu erwägen wäre ferner, ob nicht die Übertragung richterlicher Geschäfte an eine ortsanwesende Person (z. B. den Sekretär) bei gleichzeitiger Ortsanwesenheit und Dienstfähigkeit des Richters an die Zustimmung des Oberrichters zu binden wäre. Zu empfehlen wäre, daß den Gouvernementsbeamten die Annahme eines solchen Richterauftrags zur Pflicht gemacht wird. Für das Verfahren vor dem Richter-Delegaten wäre tunlichste Vereinfachung aller Formen zu wünschen sowie Ausschluß des Ablehnungsgrunds des § 22 Ziff. 4 Fall 2 StPO., denn der Stationschef, der vielfach der einzige geeignete Richter-Delegat ist, ist meist zugleich als Polizeibeamter in der Sache tätig gewesen.

5. Die Gerichtsschreiber.

Der Gerichtsschreiber wird durch den Gouverneur bestimmt, der befugt ist, die Bestimmung den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten zu überlassen. Der Richter kann also nicht ohne weiteres für ein einzelnes von ihm vorzunehmendes Geschäft einen Gerichtsschreiber bestellen, wohl aber kann er einer Person, die er zu einer richterlichen Handlung ermächtigt, zugleich die Bestellung eines Gerichtsschreibers für diese Handlung auftragen. Der so vom Richter-Delegaten bestellte Gerichtsschreiber ist „mittels Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten," während jeder andere Gerichtsschreiber vor Antritt seines Amtes den Amtseid zu leisten hat. Das ist weder konsequent noch praktisch.

Es sollte unterschieden werden zwischen dem ständigen Gerichtsschreiber und der zur einzelnen Amtshandlung als Gerichtsschreiber zugezogenen Per-

son. Daß ersterer vom Gouverneur bestellt und vor Amtsantritt beeidigt wird, ist ganz in der Ordnung. Der Richter muß jedoch notwendig befugt sein, zu einzelnen Amtshandlungen, insbesondere auch Hauptverhandlungen geeinete Personen als Gerichtsschreiber zuzuziehen. Das gilt auch (ohne daß er hierzu besonders zu beauftragen wäre) für den Richter-Delegaten. Weshalb diese zugezogenen Personen an Eidesstatt verpflichtet werden sollen, ist nicht recht einzusehen, nachdem eine Verpflichtung sogar des Richter-Delegaten im allgemeinen nicht vorgesehen ist. Scheint eine Verpflichtung unentbehrlich, so kann diese doch auch bei dem vom Richter selbst vorübergehend zugezogenen Dritten statt in der Form des Gerichtsschreibereids, der die Übernahme dauernder Amtspflichten zur Voraussetzung hat, in der Form der Übernahme der Verpflichtung zur getreulichen Erfüllung seiner Obliegenheiten unter Verzicht auf den patriarchalischen Handschlag geschehen.

Die Anwendung des § 23 StPO. auf den Gerichtsschreiber sollte ausgeschlossen werden, da das Obergericht beim Abhalten auswärtiger Terminstage vielfach auf den Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts angewiesen ist.

6. Die Rechtsanwälte.

In keinem Punkt ist das geltende Recht unvollständiger und ungenügender als hinsichtlich der Einrichtung der Advokatur.

Die Richter bestimmen die Personen, die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind. Die Bedingungen der Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sind dem Ermessen des Richters überlassen. Besitz der Reichsangehörigkeit und juristische Vorbildung ist nicht erforderlich; es können auch Ausländer und zuverlässige Personen anderer Berufsklassen, welche die nötige Geschäftskenntnis besitzen, zugelassen werden. Der Richter kann im Fall der Behinderung eines von ihm zugelassenen Rechtsanwalts diesem einen Vertreter bestellen. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt. Diese Regelung ist für die Zulassung von Rechtsanwälten durch die Bezirksrichter getroffen, es ist jedoch anzunehmen, daß analog auch die Zulassung von Rechtsanwälten beim Obergericht zu beurteilen ist. Die Zulassung durch den Bezirksrichter ist an die Zustimmung des Oberrichters gebunden. Die Zulassung ist widerruflich. Auch der Widerruf durch den Bezirksrichter ist an die Zustimmung des Oberrichters gebunden. Gegen die Ablehnung des Antrags auf Zulassung und gegen den Widerruf der Zulassung steht die Beschwerde an den Reichskanzler (Kolonialamt) zu.

Das ist alles. Irgend welche Regelung der Rechte und Pflichten des Anwalts und irgend welche Statuierung einer Dienstaufsicht ist nicht erfolgt.

Kein Wunder, daß mit diesen Bestimmungen Anwälte und Richter gleichmäßig unzufrieden sind und daß beide ihre gegenseitige Stellung als schief empfinden.

Wir müssen etwas näher auf das Einzelne eingehen:

Daß es nötig ist, die Zulassung von der Cognition eines Organs der Justizverwaltung abhängig zu machen, kann nicht wohl zweifelhaft sein. Eine Übersetzung des Gerichts mit Anwälten muß absolut vermieden werden, schon um der Gefahr willen, daß nicht genügend beschäftigte Anwälte sich der Negerpraxis in einer Weise annehmen, die für den Neger selbst verhängnisvoll sein könnte. Eben ferner mit Rücksicht darauf, daß der Anwalt sich nicht lediglich auf die Europäerpraxis wird beschränken wollen und daß er, selbst wenn er das wollte, doch hundertfällig in Berührung mit Eingeborenen kommt, ist auch eine Auswahl der Person nicht wohl zu umgehen, nur ist sie freilich so schwierig, daß im Grunde doch alles vom Zufall abhängt. Ein für tropische Kolonien ungeeigneter Anwalt kann aber verhängnisvoller wirken, als ein ganzes Schock ungeeigneter Kolonialbeamter, und er ist zudem — trotz der freien Widerruflichkeit der Zulassung — schwer wieder abzuschaffen.

Unter den „Bedingungen" der Zulassung des Anwalts sind nicht etwa nur Anforderungen an persönliche Eigenschaften, Geschlecht, Alter, Prüfungserfolge und ähnliches zu verstehen, sondern es können dem Anwalt auch Bedingungen hinsichtlich seines zukünftigen Verhaltens gesetzt werden und zwar — wie ich wenigstens annehme — nicht nur solche, die sich auf seine Mitwirkung bei der Europäerrechtspflege beziehen, wie Übernahme von Offizialverteidigungen, Armensachen, Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten, Regelung der Stellvertretung, sondern auch solche, die sein sonstiges Verhalten betreffen: angemessene Wohnung, Verhalten den Eingeborenen gegenüber, insbesondere Nichtauftreten vor Eingeborenengerichten und dergleichen. Wenn auch, was ich für selbstverständlich halte, bei der Reform der Gesetzgebung, die sich auf die Rechtspflege in den Schutzgebieten bezieht, ein gewisses Maß von Anwaltspflichten festgesetzt werden wird, so wird das doch immer nur ein M i n d e s t m a ß sein und die kolonialen Verhältnisse können die Statuierung weiterer Bedingungen für die Zulassung gebieterisch fordern. Diese Notwendigkeit ist nicht in Normativbestimmungen vorauszusehen, denn das Bedürfnis nach solchen besonderen Bedingungen ist, wie das ganze koloniale Leben, im starken Flusse und verträgt zurzeit noch keine Normierung.

Was die Frage betrifft, ob auch künftig juristisch nicht vorgebildete Personen zu Rechtsanwälten sollen zugelassen werden, so ist sie mit der — für das geltende Recht bestrittenen — Frage, ob die notwendige Verteidigung im Schutzgebietsprozeß notwendig einen „Rechtsanwalt" als Verteidiger voraussetzt, beantwortet. Ist letztere Frage zu bejahen, so muß auch frei stehen, juristisch nicht vorgebildete Personen zu „Rechtsanwälten" und damit zu geeigneten Verteidigern machen zu können, denn Juristen stehen eben nicht überall zur Verfügung. Derartige Ernennungen zu „Rechtsanwälten" können dann ad hoc vorgenommen werden, ohne daß der Ernannte daran denkt, das Rechtsanwaltsgewerbe dauernd auszuüben. Nach hiesiger Praxis wird die notwendige Verteidigung in Ausnahmefällen ohne weiteres auch einem Nicht-

rechtsanwalt übertragen und von diesem Standpunkt aus (der sich jedenfalls de lege ferenda für die Schutzgebiete dringend empfiehlt) ist es nicht erforderlich, Personen, die juristisch nicht vorgebildet sind, zur Advokatur zuzulassen. Ich würde sogar glauben, daß die Befähigung zum Richteramt verlangt werden könnte, womit freilich Ausländer praktisch ausgeschlossen wären, doch bemerke ich ausdrücklich, daß diese Meinung nur vom Standpunkt der Kameruner Rechtspflege aus vertreten wird und daß es mir unbekannt ist, ob vielleicht in Samoa oder in der Südsee Verhältnisse bestehen, die eine andere Beurteilung dieser Frage erheischen.

Was das Mindestmaß von Anwaltspflichten betrifft, so ist vor allem die Verpflichtung zur Übernahme von Armenprozessen und von Offizialverteidigungen, erstere vorläufig unentgeltlich, letztere gegen die tarifmäßigen Sätze zu fordern und zwar für Anwälte, die nur bei einem Gericht erster Instanz zugelassen sind, auch für die anderen Gerichte erster Instanz desselben Schutzgebiets und für das Gericht zweiter Instanz und umgekehrt, wobei die Einschränkung gemacht werden könnte, daß eine Verpflichtung zu besonderen Reisen zwecks Wahrnehmung von Terminen nicht stattfindet. Ferner ist zu fordern die Bestellung von Vertretern und von Zustellungsbevollmächtigten bei Abwesenheit vom Wohnort. Bei dieser Forderung muß natürlich den tropischen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Ich würde glauben, daß ein Vertreter nur bei mehr als 10wöchiger Abwesenheit, ein Zustellungsbevollmächtigter nur bei mehr als 3tägiger Abwesenheit zu fordern ist. Die Vertretung bedarf meines Erachtens der Zustimmung der Justizverwaltung auch in dem Fall der Bestellung eines anderen beim selben Gericht zugelassenen Anwalts zum Vertreter. Für erforderlich halte ich auch, daß ähnlich wie in der Anwaltsordnung die Pflichten des Anwalts dem Publikum und den Gerichten gegenüber umschrieben werden. Die Hauptforderung im Interesse der Rechtspflege jedoch ist die Statuierung einer Dienstaufsicht und disziplinärer Verantwortlichkeit. Ist diese Forderung befriedigt, dann hat es auch kein Bedenken, der Hauptforderung der Anwälte stattzugeben und die freie Widerruflichkeit der Zulassung fallen zu lassen.

Wer glaubt, daß durch die freie Widerruflichkeit ein geeignetes Disziplinarmittel dem Richter in die Hand gegeben ist, der täuscht sich. Das Mittel ist viel zu drastisch. In 99 von 100 Fällen, in denen eine Remedur eintreten müßte, versagt es vollständig. Nur bei offenkundig ehrenrührigem Verhalten des Anwalts und bei Abreise ohne Aufgabe der Zulassung oder Vertreterbestellung kann es praktisch werden. Überdies ist das Mittel in die Hand einer häufig zu disziplinärem Einschreiten wenig geeigneten Instanz gelegt, denn viele Fälle, in denen disziplinäres Einschreiten erwünscht wäre, stellen sich äußerlich als Konflikt des Richters und Anwalts dar und es ist mißlich, wenn der Richter auch nur den Anschein erweckt, als verschaffe er sich selbst Justiz.

Daß aber die Statuierung einer Dienstaufsicht und disziplinärer Verantwortlichkeit notwendig ist, bedarf wohl keiner besonderen Begründung und ich kann es den Lesern und den Anwälten ersparen, hierfür eine Auswahl von Beispielen aus der Praxis beizubringen.

Wie die disziplinäre Verantwortlichkeit der Schutzgebietsanwälte zu gestalten sei, ist freilich eine schwierige Frage. Entschieden möchte ich mich gegen jede Beteiligung der Schutzgebiets-Richter, insbesondere des Oberrichters bei der Dienstaufsicht über die Rechtsanwälte aussprechen. Eine Beurteilung der Berufstätigkeit des Anwalts durch Berufsgenossen empfindet der Anwalt und das Publikum als gerechter und sie ist bei weitem schärfer und wirksamer, als jede Beaufsichtigung durch den Richter es sein könnte.

Am verlockendsten schiene es mir, die Anwälte der Schutzgebiete — vielleicht zusammen mit den Anwälten der Konsulargerichtsbezirke — zu einer Auslandsanwaltskammer zusammenzufassen, allein die gewaltigen Schwierigkeiten, die der Bildung eines Spruchkollegiums auch bei schriftlichem Verfahren und weitgehender Übertragung der Befugnisse auf den Vorstand entgegenstehen, wird wohl diesen Weg verbieten.

Vielleicht wird es möglich sein, durch Verstärkung des künftigen Reichskolonialgerichts durch von den Schutzgebietsanwälten gewählte in Deutschland befindliche Anwälte oder frühere Anwälte ein geeignetes Spruchkollegium zu schaffen.

Oder aber und das wäre das einfachste, könnte es sich vielleicht ermöglichen lassen, die Schutzgebietsanwälte in irgendeiner Form einer bestehenden Anwaltskammer — am besten der hanseatischen — anzugliedern. Die hanseatische Anwaltskammer wird am ehesten in der Lage sein, die Berufspflichten des Schutzgebietsanwalts gerecht und richtig zu beurteilen. Das nämlich darf nicht übersehen werden, daß die eigentümlichen Verhältnisse in den Schutzgebieten auch den Anwalt manchmal zu einem Verhalten nötigen, das — gemessen an den strengen heimischen Observanzen — zu beanstanden wäre, das aber kein Billigdenkender, der die Verhältnisse kennt, beanstanden wird. Ich denke hierbei insbesondere an bestimmte Honorarvereinbarungen, an einen Wechsel in der Mandatsübernahme, an die Notwendigkeit, die Frage der konkurrierenden Interessen weitherzig zu beurteilen, und an ähnliches. Andererseits aber muß das Verhalten des Anwalts zum schwarzen Publikum nach strengen Gesichtspunkten betrachtet werden, die in das heimische Schema nicht ohne weiteres passen.

Nur dann wenn die Dienstaufsicht über die Anwälte die Garantie gibt, daß auch ein unangemessenes dienstliches und außerdienstliches Verhalten des Anwalts der eingeborenen Bevölkerung gegenüber als Verstoß gegen die Anwaltspflichten ernstlich reprobiert wird, wird die Verwaltung in der Lage sein, auf die ultima ratio des Widerrufs der Zulassung zu verzichten.

Der Eingeborene ist vielfach in dem Irrtum befangen, der Anwalt sei eine Art „governor“ und diese nun einmal bestehende Meinung bringt es mit sich, daß die Verwaltung in dem gesamten Verhalten des Anwalts den Eingeborenen gegenüber in sehr viel höherem Maß interessiert ist, als dies etwa in der Heimat bezüglich der Lebensführung eines dort praktizierenden Anwalts der Fall ist.

Dankenswert wäre es, wenn von seiten der Schutzgebietsanwälte positive Vorschläge zur Regelung ihrer Rechtsverhältnisse gemacht würden. Daß eine solche dringend nötig ist, wird ja niemand deutlicher empfinden als der Schutzgebietsanwalt selbst.

7. Trennung von Justiz und Verwaltung.

Die im Kolonialbeamtengesetz garantierte Unabhängigkeit der Richter wird das Fundament jeder kolonialen Gerichtsverfassung sein müssen. Diese Unabhängigkeit im vollen Sinne ist hier nur den etatsmäßig angestellten Richtern mit gesetzlichen Garantien gegeben. Es wird zu erwägen sein, ob nicht zu verlangen ist, daß mindestens die Oberrichter etatsmäßig angestellte Richter — im Kolonialdienst oder in einem Bundesstaat — sein müssen. Ich glaube, daß dieser Forderung keine Bedenken entgegenstehen, soweit der Oberrichter selbst, nicht auch sein Stellvertreter (Urlaubsstellvertreter) in Frage steht. Wünschenswert wäre es freilich, daß auch der Urlaubsstellvertreter des Oberrichters etatsmäßig angestellter Richter ist, allein ich verkenne nicht, daß die Durchführung dieses Wunsches sehr schwierig sein würde.

Die volle Trennung von Justiz und Verwaltung läßt sich zurzeit in den Schutzgebieten noch nicht durchführen. Geschäfte der Verwaltung sind den Gerichten und Richtern zum Teil gesetzlich übertragen: ich erwähne die Geschäfte des Standesamts, des Seemannsamts, der Steuerkommission und Obersteuerkommission; zum Teil aber wird auch der Gouverneur den Richtern Verwaltungsgeschäfte übertragen müssen. In erster Linie stehen hier die Geschäfte der Eingeborenengerichtsbarkeit, wobei dahingestellt sein soll, ob sie „Gerichtsbarkeit“ im Sinne des § 4 EGGVG. sind. Dem Oberrichter, der sonst in tropischen Schutzgebieten gänzlich ungenügend beschäftigt wäre, ist die Aufsicht über die Eingeborenengerichtsbarkeit (was zweifellos nicht etwa ein Geschäft der Justizverwaltung ist) übertragen.

Daß Richtern Untersuchungen in Verwaltungssachen, insbesondere Disziplinaruntersuchungen übertragen werden, kommt ab und zu vor.

Eine Änderung in dieser Beziehung ist nicht anzustreben. Es liegt im eigensten Interesse der Kolonialrichter und indirekt auch der Rechtspflege, daß die Richter genügend beschäftigt sind, und die Weiträumigkeit der Bezirke bringt es mit sich, daß die Zahl der Richter nicht soweit reduziert werden kann, daß jeder Richter durch die ihm anfallenden richterlichen Geschäfte allein voll beschäftigt ist.

Ob und inwieweit Vorschriften, die dem § 11 EGGVG. entsprechen, für die Schutzgebiete zu schaffen und welcher Behörde die Vorentscheidung zu übertragen wäre, ist eine erwägenswerte Frage. Ich für meine Person kann solche Bestimmungen nicht für nötig halten.

8. Gerichtssprache, Öffentlichkeit, Sitzungspolizei.

Die Bestimmungen des GVG. über die Gerichtssprache sind mit einer Ausnahme beizubehalten. Es ist nämlich mit Rücksicht auf die Zuziehung eingeborener Dolmetscher die Beeidigung des Dolmetschers fakultativ zu gestatten.

Empfehlen würde ich die partielle Ausschließung der Öffentlichkeit in bestimmten Fällen zu gestatten, nämlich die Ausschließung der Eingeborenen in allen Fällen, in denen nicht ein Eingeborener der Verletzte ist oder (im Zivilprozeß) in denen nicht eine Partei Eingeborener ist.

Für Ungebühr wären gegen Eingeborene die dem materiellen Strafrecht gegen Eingeborene zulässigen Strafen anzudrohen. Deren Vollstreckung müßte regelmäßig der Verwaltungsbehörde, nur in dringenden Fällen dem Richter übertragen werden.

9. Beteiligung Eingeborener an Europäerprozessen.

Der § 4 des Schutzgebietsgesetzes bestimmt: die Eingeborenen unterliegen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 3 bezeichneten Vorschriften (darunter auch den Vorschriften über das Verfahren) nur insoweit, als dies durch Kais. Verordnung bestimmt wird. Eine solche ist bis jetzt — abgesehen von Grundbuchsachen — nicht ergangen. Gewohnheitsrechtlich ist jedoch hinsichtlich der Zivilprozesse anerkannt, daß die Eingeborenen vor den Europäergerichten gegen Nichteingeborene klagen können. Ob und inwieweit in diesen Mischprozessen alle Verfahrensvorschriften des Europäerprozesses zur Anwendung kommen oder ob sie nur in der Person des Eingeborenen aussetzen, soweit sie für ihn nicht passen (Annahme zugeschobener Eide), steht in Theorie und Praxis nicht fest.

Nach meinem Dafürhalten sollte für alle sog. Mischprozesse und zwar gleichgültig, ob der Kläger oder der Beklagte Eingeborener ist, der Bezirksrichter bezw. das Bezirksgericht in erster und das Obergericht in zweiter Instanz zuständig sein und zwar unter erleichterten Formen, in einer gewissen Summarietät des Verfahrens und unter Ausschluß des Beweismittels des Eides. Ein Vorgang hierfür ist durch die in Deutschland zugelassenen Gemeindegerichte gegeben, die auch das Beweismittel des Eides nicht kennen. Durch Ausschluß dieser ultima ratio des Zivilprozesses ist freilich bedingt, daß den Parteibehauptungen (soweit sie durch Beweise nicht bestätigt sind) je nach ihrer innerlichen Glaubhaftigkeit unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren persönlichen Zuverlässigkeit des Behauptenden insoweit, als andere

Beweismittel versagen, ein Gewicht beigelegt wird. Die Garantie dafür, daß bei dieser Rechtslage in Beziehung auf den Beweis, der Nichteingeborene nicht in unbilligem Vorteil dem Eingeborenen gegenüber sich befindet, wird nur durch die Auswahl des Richterpersonals und der Beisitzer geboten werden können.

Selbstverständlich wäre der leichteren Abänderbarkeit wegen vorzuziehen, daß das summarische Verfahren in Mischprozessen in Zivilsachen nicht durch formelles Gesetz, sondern durch Kais. VO. geregelt wird.

Noch viel schwieriger als die Regelung der Beteiligung der Eingeborenen im Zivilprozeß ist die Regelung ihrer Beteiligung im Strafprozeß gegen Europäer.

Daß die Eingeborenen Verletzte im Sinn der Strafrechtsnormen sein können, wird wohl nicht in Zweifel gezogen werden können. Wohl aber ist in Zweifel gezogen, ob sie die Rechte des Verletzten: Strafantrag, Nebenklage, Privatklage, Bußanspruch, Publikationsbefugnis haben oder nicht. Ich nehme zu diesen Problemen im geltenden Recht hier keine Stellung. De lege ferenda muß ich, solange unser Strafprozeß vom Legalitätsprinzip beherrscht ist und, soweit dieses nicht reicht, das Recht der Privatklage anerkennt, auch für die Zulassung der Eingeborenen nicht nur zum Strafantrag, sondern auch zur Privatklage eintreten. Die Zubilligung des Bußanspruchs im Strafverfahren ist praktisch. Die Zulassung zur Nebenklage und die Gewährung einer Publikationsbefugnis an Eingeborene ist mindestens entbehrlich.

Kaiserl. Oberrichter H. Autenrieth, Buëa.

Das Marokkoabkommen und die wirtschaftliche Bedeutung der neuen deutschen Erwerbungen.[1])

Carl Peters sagt in seinem Buche „Zur Weltpolitik“: „Was hat überhaupt die Kenntnis afrikanischer Landschaften mit allgemeinen kolonialpolitischen Einsichten zu schaffen? Es kann jemand ein sehr großer Afrikaforscher sein, ohne darum viel von Kolonialpolitik zu verstehen, und anderseits ist es doch sehr wohl möglich, daß jemand praktisch die Gesichtspunkte für eine gesunde Ansiedlungspolitik erfaßt hat, ohne auch nur ein einziges Mal afrikanischen Boden betreten zu haben.“ Ich kann mir keinen besseren Anwalt denken als Peters, der, mag er auch seine Fehler gehabt haben, ein Mann von eminenter Tatkraft, die besten Jahre seines Lebens im Kampfe gegen Unverstand und Bürokratie geopfert hat. Und wenn ich mir daher ein Urteil erlaube als Politiker und als Volkswirt, so stütze ich mich dabei auf meine Kenntnisse und meinen gesunden Menschenverstand.

Ohne das Damoklesschwert der Reichstagswahlen wäre das Marokkoabkommen wahrscheinlich günstiger beurteilt worden, als es tatsächlich von der kompakten Majorität der deutschen Presse geschehen ist. Schon in den heißen Sommertagen des vorigen Jahres, als man noch nichts Bestimmtes über den voraussichtlichen Inhalt des Vertrages wußte, ließ man an Bethmann und Kiderlen kein gutes Haar. Als dann das deutsch-französische Abkommen zustande gekommen war, hat es die Presse in der denkbar heftigsten Weise heruntergerissen, und unsere Neuerwerbungen an den Grenzen von Kamerun wurden uns von der schlechtesten Seite geschildert. Schlagworte wie „Kongosümpfe, in denen die deutsche Kolonialpolitik ertrinken würde“ und „Schlafkrankheit, die bereits die Herren in der Wilhelmstraße befallen hätte,“ standen in allen Zeitungen zu lesen und haben unsere Freude an der Verständigung nicht gerade erhöht. M. D. u. H., wir wollen einmal sine ira et studio prüfen, was an der Angelegenheit daran ist. Was haben wir aufgegeben und was haben wir dafür bekommen? Wir müssen dabei zurückblicken auf die ganze koloniale Entwicklung, die wir durchgemacht haben, und

---

[1]) Die nachstehenden Ausführungen sind die stenographische Wiedergabe eines Vortrages der in der Abteilung Dresden der D. K. G. am 14. Februar 1912 stattfand und gleichzeitig die Auffassung der Abteilung widerspiegelt.

speziell auf die Haltung, die unsere leitenden Männer der marokkanischen Frage gegenüber eingenommen haben. In einem jüngst erschienenen Buche von Dr. Albrecht Wirth finden wir eine ausgezeichnete Zusammenstellung der politischen Ereignisse in Marokko, der Ereignisse von 1830 bis 4. November 1911, in Form von kurzen Daten übersichtlich vor Augen geführt. Dr. Albrecht Wirth ist einer der Führer der Alldeutschen Bewegung, der im vorigen Jahre sehr viel dazu beigetragen hat, die Gemüter zu verwirren und die Besitzergreifung eines Teiles von Marokko für eine politische und wirtschaftliche Notwendigkeit erklärte. Ich kann mich den Gedankengängen der Alldeutschen, obwohl ich ihre Grundtendenz sehr anerkenne und befürworte, nicht anschließen, denn sie schießen weit über das Ziel hinaus. Dennoch stehe ich nicht an, das Buch von Dr. A. Wirth, betitelt: „Männer, Völker und Zeiten, eine Weltgeschichte" für eins der besten zu erklären, das ich je gelesen habe. Es setzt allerdings die Kenntnis der geschichtlichen Einzelheiten voraus, faßt aber die großen weltpolitischen Züge in einer klaren, übersichtlichen und dabei ansprechenden Form zusammen, hebt überall die inneren Zusammenhänge hervor und betont die Hauptpunkte der Entwicklung in einer vorbildlichen Kürze. In jener Zeittafel der politischen Ereignisse in Marokko verzeichnet er folgende Daten:

3. Juli 1880. Zwischenstaatliches Abkommen von Madrid betr. die Gleichberechtigung aller Staaten in Marokko. Grundlage für Bülows spätere Politik der „offenen Tür".

10. Juni 1891. Abschluß eines deutsch-marokkanischen Handelsvertrags. Grundlage der späteren Politik Bülows.

1899. Teilung des Sudan: Frankreich den Westen, England den Osten durch Vertrag zwischen beiden Mächten.

1901. Vertrag zwischen Frankreich und Italien betr. Tripolis und Marokko.

8. April 1904. Das englisch-französische Abkommen über Marokko und Ägypten.

15. März 1905. Bülow erklärt im Reichstage, das Deutsche Reich verlange Schutz seiner wirtschaftlichen Vorteile in Marokko und offne Tür, erstrebe aber „keine territorialen Vorteile".

1906. Algeciras-Konferenz.

9. Februar 1909. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich: das Deutsche Reich erkennt „die besonderen Interessen" Frankreichs in Marokko an. Verzicht auf eine selbständige Marokkopolitik des Deutschen Reiches.

Aus dieser Zusammenstellung sehen wir, was für Fehler — wenn man so will — in der Behandlung der Marokkofrage bereits früher gemacht worden sind. Die Reihe der Fehler beginnt mit der Madrider Konvention, mit Bismarck. Es bedeutet wahrlich keine Verkleinerung der Größe Bismarcks, wenn man sagt, daß er in den letzten Jahren seiner Tätigkeit, in einem Alter,

wo die meisten Menschen schon senil sind und sich von den Geschäften zurückziehen, nicht mehr in allen Stücken jenen weitschauenden Blick bekundet hat, den die Entwicklung von Deutschlands Industrie notwendig erscheinen ließ. Bismarcks Politik war darauf gerichtet, Deutschlands Macht in Europa zu befestigen und zu stärken, seine Politik war eine rein europäische. Seine Meinung ging dahin, Deutschland sei saturiert, d. h. es hätte genug Grund und Boden und Arbeitsgelegenheit, um seine Bevölkerung zu ernähren. So hatte er das Bestreben, Frankreichs Revanchegelüste einzudämmen und seinem Tatendrang außerhalb Europas Wege zu eröffnen, er legte deshalb Frankreichs Ausbreitungsgelüsten in überseeischen Gebieten, namentlich in Nordafrika, absichtlich keine Hindernisse in den Weg. So erklärte er auch keinen Widerspruch dagegen erheben zu wollen, wenn Frankreich seinen Einfluß in Marokko stärken wolle, Deutschland habe kein Eckfenster zum Mittelmeer hin. Das ist die Grundlage unserer marokkanischen Politik, an die Bismarcks Nachfolger mehr oder weniger gebunden waren. Erst später, als wir die Gefahren der Abhängigkeit vom Ausland im Bezug von Rohstoffen erkannten, wurde darauf hingewiesen, daß Marokko ein sehr fruchtbares Land sei, daß es Kupfer, Eisen und Gold unter seinen Bodenschätzen berge, daß es Möglichkeiten für den Anbau von Baumwolle biete und daß es schließlich für die Ansiedlung von Europäern geeignet sein möge. Darauf stützte sich dann die Anschauung der Alldeutschen, daß wir Marokko keinesfalls in die Hände iner einzigen Macht fallen lassen dürften ,sondern selbst einen Teil von Marokko in Besitz nehmen müßten. Nach Bismarcks Abgang geriet aber unsere Kolonialpolitik zunächst nur noch weiter in den Sumpf. Caprivi hatte für Kolonien sehr wenig übrig. Er schloß bekanntlich den Sansibarvertrag mit England. Der Sansibarvertrag lieferte die Insel Sansibar, das ganze Ugandaland mit Witu und das Land nördlich davon an England aus, und tauschte dagegen ein die ostafrikanische Küste und die Insel Helgoland. Wenn man Carl Peters Glauben schenken darf, so hatte er die ganze ostafrikanische Küste vom Kap Guardafui bis zum Rowuma hinunter und bis zum mittelafrikanischen Seengebiet für Deutschland in Besitz genommen. Allerdings können diese Besitztitel zweifelhaft gewesen sein, die Hauptschuld daran liegt aber jedenfalls an der mangelnden Initiative unserer damaligen auswärtigen Politik. Man mag nun über den Sansibarvertrag, der das reiche Uganda mit der Nordhälfte des Viktoriasees an England überließ, denken wie man will, unter den heutigen Umständen würde England die Insel Helgoland sicherlich nicht für noch größere Zugeständnisse als damals an Deutschland abtreten. Dennoch wurden wir aber durch den Vertrag der Möglichkeit beraubt, die Idee von Peters, durch Mittelafrika hindurch eine Verbindung zwischen Kamerun und Ostafrika zu schaffen und damit einen Riegel zwischen Ägypten, den ägyptischen Sudan und die britischen Kolonien im Süden zu schieben, auszuführen.

Ein kräftiger Zug in unserer Kolonialpolitik setzte erst wieder ein, indem

Kaiser Wilhelm II. selbst die Initiative ergriff und uns vor allem in Ostasien einen Platz gewann. In Marokko gewann inzwischen Frankreich dauernd an Einfluß. Noch Bülow erklärte am 15. März 1905, das Deutsche Reich verlange Schutz seiner wirtschaftlichen Interessen, erstrebe aber keine territorialen Vorteile. Schließlich lieferte unser Freiherr von Schön, der sich mit Vorliebe Baron de Schoën zu nennen pflegte, Marokko bedingungslos, sowohl politisch wie wirtschaftlich, an Frankreich aus, also ein Zurückweichen auf der ganzen Linie. Erst Kiderlen hat es verstanden, aus den früheren Fehlern Vorteile für uns herauszuschlagen. Wenn man sich erinnert, daß es Peters eigentlich nur gelungen ist, die ostafrikanischen Erwerbungen zu machen, weil das Unternehmen in aller Stille vorbereitet worden war, daß dagegen das Niger-Benue-Projekt von Flegel nur durch den vorausgehenden Tamtam in der Presse zerstört worden ist, so kann man es Kiderlen vielleicht nicht ganz verdenken, daß er die Presse nur in beschränktem Umfange ins Vertrauen gezogen hat. Dies hat ihm die Presse arg verübelt, aber er muß doch starke Nerven haben, Herr Kiderlen-Wächter, daß er sich so leicht über die starken Angriffe hinwegsetzen konnte. In humorvoller Weise sagte er von vornherein zu seinem Kollegen Cambon: „Die Äpfel, die wir vom marokkanischen Stamm schütteln, wird uns beiden die öffentliche Meinung an den Kopf werfen wollen, hüben wie drüben.“ Wir sehen, bei uns hat die Presse Bethmann Hollweg und Kiderlen-Wächter arg zerzaust, und jenseits der Vogesen hat man sogar ein Ministerium gestürzt. Warten wir ab, was aus dem Vertrag herauskommen wird! Ich stehe auf dem Standpunkt, daß er nicht schlecht ist, sondern uns Möglichkeiten eröffnet, die wir noch nicht absehen können.

Ich habe beobachtet, daß die Herren, die am meisten gegen das Abkommen gesprochen haben, den Vertrag überhaupt nicht oder nur auszugsweise gelesen haben, und sich daher ein falsches Bild machen. Ich muß sagen, der Vertrag ist von einem sehr gesunden Mißtrauen gegen Frankreich erfüllt, so daß ich denen nicht das Wort reden möchte, die da sagen, Frankreich kehrt sich nicht an die Abmachungen. Der Vertrag regelt alle Punkte in klarer, jeden Zweifel ausschließenden Weise. Sucht sich allerdings Frankreich von den Verpflichtungen loszulösen, dann sind wir im Recht, wenn wir das deutsche Schwert ziehen. Solange wir aber Frankreich keinen Vertragsbruch vorwerfen können, solange hat, meine ich, Bethmann recht, wenn er sagt: „Der Starke soll das Schwert nicht immer im Munde führen.“ Einige Punkte des Marokkovertrages verdienen besonderes Interesse. Z. B. Nr. 4: „Die französische Regierung erklärt, daß sie, entschlossen, unverbrüchlich an dem Grundsatz der Handelsfreiheit in Marokko festzuhalten, keinerlei ungleichmäßige Behandlung bei der Einführung von Zöllen, Steuern und anderen Abgaben, noch bei der Festsetzung der Tarife für Transporte auf Eisenbahnen, Flußschiffahrts- oder allen anderen Verkehrswegen, ebensowenig wie in allen Fragen des Durchgangsverkehres zulassen wird.“

Nr. 5. „Die französische Regierung wird dafür sorgen, daß in Marokko keinerlei Ausfuhrabgaben auf die aus marokkanischen Häfen ausgeführten Eisenerze erhoben werden. Erzbergwerke haben weder für Förderung noch für Betriebsmittel irgendeine besondere Abgabe zu tragen."

Bei Submissionen verpflichtet sich die französische Regierung, daß diese die Angehörigen keines Staates benachteiligen. Ebenso soll beim Betrieb der Eisenbahn und anderer Verkehrsmittel keinerlei unterschiedliche Behandlung der Angehörigen verschiedener Staaten eintreten. Ferner haben wir unserer Industrie die Freiheit des Landkaufes und das Recht des Baues von Eisenbahnanschlüssen verschafft.

In Nr. 11 wird bestimmt: „Die französische Regierung wird bei der marokkanischen Regierung dafür eintreten, daß diese dem auswärtigen Handel nach Maßgabe seiner Bedürfnisse neue Häfen eröffnet."

Gerade diese letztere Bestimmung ist von Wichtigkeit, weil sie darauf hindeutet, daß der Hafen von Agadir, der Hafen des Susgebietes, dem Verkehr geöffnet werden soll.

Wenn wir uns also fragen, was wir in Marokko aufgegeben haben, so können wir mit gutem Gewissen sagen: nichts! Denn wir haben dort nichts besessen, was wir hätten aufgeben können. Dafür haben wir aber sehr viel gewonnen. Die schiefe Beurteilung der ganzen Sache hat höchstwahrscheinlich ihren Grund in der falschen Auffassung der Entsendung des „Panther" nach Agadir. Frankreich hatte bereits auf Grund der Algecirasakte die offene Tür in Marokko versprochen. Seinen Verpflichtungen gegen deutsche Industrielle, Dr. Semler und Gebr. Mannesmann, suchte sich Frankreich durch einen Geheimvertrag mit dem Sultan zu entziehen. Lediglich um Frankreich an seine Verpflichtungen zu mahnen, oder wenn wir einen Ausdruck aus der Studentensprache anwenden dürfen, um Frankreich vor einer Kneiferei zu warnen, ist der „Panther" nach Agadir geschickt worden. Ich habe schriftliche Beweise in Händen dafür, daß die Entsendung des „Panther" mit der authentischen Erklärung den Mächten sowohl, wie Vertretern der deutschen Presse, 8 Tage vorher angezeigt worden ist. Sie sollte also, ich wiederhole das, auf Frankreich nur einen Druck ausüben, um es an seine aus der Algecirasakte entspringenden Verpflichtungen zu erinnern. Die Tatsachen haben zur Genüge gezeigt, daß diese Maßnahme richtig war, denn Kiderlen hat gerettet, was nach der verfehlten Politik des Herrn von Schön zu retten war. Man hat gesagt und zwar namentlich in der englischen Presse, daß die Entsendung des Kreuzers geeignet war, einen Krieg heraufzubeschwören, und man hat von gewisser Seite die Entsendung von 2 Armeekorps an die französische Grenze als geeignetere Maßnahme empfohlen. Ich bin im Gegenteil der Meinung, daß dies letzte ungefähr das Dümmste gewesen wäre, was wir hätten tun können, denn dann hatten wir den Krieg. Und nun begeht die deutsche Presse den unglaublichen Fehler davon zu reden, daß wir vor dem englischen Einspruch zurückgewichen seien. Ich behaupte, daß das Gegenteil

richtig ist, denn die Worte, die unser Botschafter Wolff-Metternich nach der Rede von Lloyd George zu Herrn Grey gesprochen hat, waren sehr deutlich, und ich möchte glauben, daß Bismarck dem Botschafter eines fremden Staates, der ihm gegenüber eine so deutliche Sprache gewagt hätte, die Tür gewiesen hätte. Gerade daß diese deutliche Sprache England dazu veranlaßt hat, in die deutsch-französischen Verhandlungen nicht mehr störend einzugreifen, daß wir den Vertrag unabhängig von England geschlossen haben, darin liegt ein großer Vorzug.

Das Bestreben der Alldeutschen, unsere Regierung zur Besitzergreifung eines Teiles von Marokko zu bestimmen, beruht auf Schilderungen Marokkos durch Dr. A. Wirth und vor allen Dingen von dem Nationalliberalen Dr. Arning. Dazu muß aber doch bemerkt werden, daß Marokko heute noch im wesentlichen ein unerforschtes Land ist. Es genügt nicht, wenn man wenige Wochen an der Küste von Marokko Aufenthalt nimmt und von da aus kleinere Abstecher ins Innere macht. Die überschwenglichen Angaben über den natürlichen Reichtum Marokkos sind zu einem Teil sicherlich übertrieben. In dem neuesten von Davis Trietsch herausgegebenen Handbuch über die wirtschaftlichen Verhältnisse Marokkos und Persiens, das vollkommen im Sinne der Alldeutschen geschrieben ist, und in dem älteren Werk von Dr. Georg Kampffmeyer wird nur von Mutmaßungen gesprochen, nicht aber von bestimmten Zahlen. Vor allem ist das Sus, der Südwesten von Marokko, nur von wenigen Europäern besucht worden. Der Hafen Agadir ist dem Verkehr bis jetzt nicht geöffnet, der Zugang ist daher nur über den nördlich davon gelegenen Hafen Mogador möglich und schwierig. So beruhen die Angaben über den Mineralreichtum des Sus auf ganz allgemeinen Schätzungen. Tatsache ist aber, daß es sowohl Gold als Silber, vor allem aber Eisen und Kupfer enthält. Durch unseren Vertrag mit Frankreich haben wir uns unsern Anteil an der Ausbeutung dieser Schätze gesichert, und gleich nach Bekanntwerden der Grundzüge desselben haben die Gebrüder Mannesmann sich nach Marokko begeben und im Süden solche Käufe ausgeführt, daß sie das wirtschaftliche Übergewicht Deutschlands im Süden für gesichert halten. Auch haben sie in Mogador eine deutsche Schule gebaut. Wenn später Nachrichten aufgetaucht sind, die von einer Unzufriedenheit der Mannesmanns sprechen, so dürfte dem nicht viel Gewicht beizumessen sein, sie beruhen wohl auf taktischen Gründen.

Alles in allem können wir mit dem Abschluß des Marokkovertrages in jeder Beziehung zufrieden sein, denn wir haben uns wirtschaftlich vollkommen freie Hand gesichert, und während früher die Souveränität des Sultans von Marokko weiter nichts als ein schattenhaftes Gebilde war — denn er war finanziell ganz von Frankreich abhängig — sehen wir uns jetzt einer realen Macht gegenüber, und wenn die Bestimmungen des Vertrages von Frankreich nicht strikte eingehalten werden, so können wir uns, wie gesagt, an die Regierung der französischen Republik halten und im Notfalle unsere An-

sprüche mit dem Schwert in der Hand wahren. Es ist wiederholt betont worden und dabei auf das Zeugnis Bismarcks verwiesen worden, daß wirtschaftliche Macht nicht ohne politische Macht denkbar ist. Dabei möchte ich aber doch sehr bezweifeln, ob die politische Macht auch räumlich mit der wirtschaftlichen Macht zusammenfallen muß. Von einem Kenner der marokkanischen Völkerstämme ist behauptet worden, daß Frankreich, um Marokko dauernd zu beherrschen, dort eine Armee von 100 000 Mann unterhalten muß. Wenn wir Westmarokko oder das Sus in Besitz nehmen wollten, so würden auch unsere Soldaten dort nicht mit offeneren Armen empfangen werden, als die Franzosen. Wir hätten aus Agadir einen Flottenstützpunkt schaffen müssen, das hätte uns ungezählte Millionen gekostet und hätte unsere Streitkräfte zur See zersplittert. Das eine ist aber sicher, die künftig fallenden Entscheidungen zwischen den Großmächten Europas werden nicht in Afrika fallen, sondern auf europäischem Boden, in Belgien und Holland voraussichtlich und zur See. Wir wollen wünschen, nicht in Deutschland. Uns kann es nur recht sein, wenn Frankreich seine Kräfte zu einem Teil in Marokko festlegt, wir bleiben umso eher die militärische Vormacht in Europa.

Haben wir bis jetzt nur von Marokko gesprochen, so wenden wir uns jetzt Neu-Kamerun zu. Indem wir Marokko in politischer Beziehung Frankreich ließen und für unsere Industrie und für unseren Handel dort eine wirklich offne Tür schufen, haben wir zugleich für dieses Entgegenkommen, das eigentlich gar kein Entgegenkommen war, ein Gegengeschenk verlangt. Es ist das erstemal in unserer Kolonialpolitik, daß wir Kompensationen verlangt und bekommen haben. Denken wir zurück an den Beginn unserer Kolonialpolitik, so waren es die Schwierigkeiten Englands, die es uns ermöglichten, in Afrika festen Fuß zu fassen. Wir finden wiederholt die Meinung in der älteren Kolonialliteratur, daß wir um die Mitte der 80iger Jahre uns viel mehr Plätze an der Sonne hätten sichern können, wenn Bismarck entschlossen zugegriffen hätte. Mag dem nun sein, wie es wolle, jedenfalls haben wir in unserer ganzen Kolonialgeschichte niemals die Gelegenheit benutzt, uns unsere Neutralität in weltpolitischen Fragen durch koloniale Kompensationen bezahlen zu lassen, wie das England stets ausgezeichnet verstanden hat. Unsere Kolonialgeschichte ist eine Geschichte der verpaßten Gelegenheiten. Nun haben wir einmal diesen Fehler gut gemacht, und da läßt man an dem neu erworbenen Lande kein gutes Haar und ist mit seinem Umfange nicht zufrieden. Tatsache ist, daß sehr wenige Europäer bisher die Gegenden, die jetzt unser geworden sind, aus eigener Anschauung kennen. Wir müssen uns in der Hauptsache auf Urteile französischer Missionare und Reisender verlassen. Da hören wir denn, daß allerdings weite Strecken am Sanga und Likuala sumpfig und ein Herd für die Tsetsefliege und die Schlafkrankheit sind. Dem ist aber entgegenzuhalten, was hervorragende Praktiker der kolonialen Erwerbsgesellschaften sagen. Hupfeld, der Leiter der deutschen Togogesellschaft, meint, wenn wir vor Sümpfen Halt machen wollten, dürften

wir überhaupt keine Kolonialpolitik treiben. Es ist vom Standpunkt der deutschen Technik auch schlechterdings nicht zu verstehen, wenn diese vor der Aufgabe zurückschrecken wollte, aus diesem Boden ein eminent fruchtbares Land zu machen. Jedenfalls reimt es sich schlecht zusammen, wenn Professor Passarge das von uns an Frankreich abgetretene Stück des Entenschnabels, das Zwischenstromland zwischen Logone und Schari, ein deutsches Mesopotamien nennt und den Ländern unseres neuen Gebietszuwachses, die dieselbe Struktur tragen, den Wert abspricht. Eine böse Mitgift hat uns allerdings Neu-Kamerun mit in die Ehe gebracht, das ist die Tsetsefliege. Aber ich meine, auch da brauchen wir noch lange nicht zu verzweifeln. Ist es der Kunst deutscher Ärzte gelungen, die Zahl der Todesfälle bei dem Schwarzwasserfieber von 80 auf 5% herunterzudrücken, so kann die Hoffnung zweifellos nicht ausbleiben, daß es auch gelingen wird, der Schlafkrankheit Herr zu werden. Hat doch bereits ein deutscher Arzt den Entwicklungsgang des Schlafkrankheitserregers zweifelsfrei festgestellt. Durch das Zusammenwirken der Wissenschaft wird sich auch ein Mittel zur Bekämpfung der verheerenden Seuche finden lassen. Schließlich hat das neue Gebiet noch einen Nachteil: es ist zu einem verhältnismäßig großen Teil in den Händen von Konzessionsgesellschaften. Frankreich hat wenig für den Kongo getan, es hat nicht einmal dafür gesorgt, daß die Gesellschaften, denen sie im Jahre 1899 das Land oder wenigstens den größten Teil derselben, zur Ausbeute überlassen hatte, ihre Pflicht erfüllt haben. Von allen diesen Gesellschaften sind jetzt 6 unter unsere Oberhoheit gekommen, von denen die größte die Compagnie Forestière d'Oubanghi-Ssanga ist. Die Gesellschaften haben die Verpflichtung das Land aufzuschließen, d. h. Wege zu bahnen, einen Dampferdienst zu organisieren usw. und haben dafür das Handelsmonopol in den ihnen abgetretenen Gebieten. Damit kein Raubbau getrieben würde, haben sie weiter die Verpflichtung, für jede Tonne Gummi, die sie ausführen, 150 Gummibäume anzupflanzen, außerdem haben sie 15% ihres Reingewinnes an den Staat abzuführen. Die genannte große Gesellschaft hat nun im Jahre 1910—11 bei 12 Millionen Fr. Aktienkapital einen Reingewinn von 3,8 Millionen Fr. erzielt. Sie konnte diesen Reingewinn allerdings nur auf Grund von rücksichtsloser Ausbeutung der Eingeborenen und der vorhandenen Gummibäume erzielen. Wir werden diesem rücksichtslosen Raubbau auf Grund der Konzessionsbedingungen Einhalt gebieten müssen. Immerhin zeigen jene Zahlen, welche Summen aus Neu-Kamerun herauszuholen sind.

Die neuen Gebiete sind außerordentlich reich an Kautschuk, ferner auch an Elfenbein und an wertvollen Nutzhölzern, vor allem Rotholz, die uns die Urwälder bieten. Auch für den Baumwollbau ist wahrscheinlich ein Teil des Landes geeignet. An Kautschuk allein sind in den letzten 10 Jahren über 9000 Tonnen gewonnen worden. Eine rationelle Ausbeutung der Holzbestände wird sich allerdings erst ermöglichen lassen, sobald gute Verkehrswege oder Eisenbahnen geschaffen sind. Man wird deshalb fordern müssen, daß

der Ausbau unseres Kameruner Eisenbahnsystems baldmöglichst bis zum Sanga hin erfolgt. Kolonialpolitik ist schließlich eine Magenfrage, unsere Industrie braucht Rohstoffe, damit sie ihre Maschinen laufen lassen und ihren Arbeitern Beschäftigung gewähren kann, und auch unsere geistigen Stände, Ärzte und Ingenieure, die wegen der allgemeinen Berufsüberfüllung schwer zu kämpfen haben, finden in dem Gebietszuwachs von Kamerun eine Fülle neuer Aufgaben. Über die Eisenbahnfrage hat im übrigen Exz. Dernburg in der Abteilung Charlottenburg der Deutschen Kolonialgesellschaft ausführlich gesprochen und dabei betont, daß es in Kolonien, aus denen etwas werden soll, für Eisenbahnen nie zu früh ist. Er betont weiter, daß die Eisenbahnen nötig sind, um die Kosten der militärischen Beherrschung des Landes möglichst zu verringern. Alles das wird sich allerdings nicht ohne Aufwendung großer Kapitalien bewerkstelligen lassen. Ein rationelles Zusammenarbeiten deutschen Kapitals mit den französischen Konzessionsgesellschaften ist aber bereits angebahnt.

M. g. D. u. H.! Meine bisherigen Ausführungen sind im wesentlichen das, was ich über Marokko und Kongo zu sagen habe. Daß ich mich mit meiner Beurteilung der Frage in guter Gesellschaft befinde, dessen zum Beweise führe ich an, daß Weltreisende, wie Dr. Jäckh-Heilbronn und Dr. Paul Rohrbach-Berlin, mit denen ich mehrfach darüber korrespondiert habe, vollkommen mit mir übereinstimmen. Aber auch ein anderer Mann, der Ihnen vom vorigen Jahre her in guter Erinnerung sein wird, bringt in einem Aufsatz der „Deutschen Revue" ähnliche Gedanken zum Ausdruck. Prof. Dr. Harms-Kiel, der auf Grund seiner weltpolitischen Studien vor allen Dingen bahnbrechend gewesen ist auf dem Gebiet der Reform des Konsulatswesens, betont in dem erwähnten Aufsatz gegenüber der Behauptung, daß wir in Südwestmarokko 5 oder gar 10 Millionen ansiedeln könnten, daß gerade das Susgebiet schon aus klimatischen Gründen für die Ansiedlung von deutschen Bauern gänzlich unbrauchbar ist und sagt dann wörtlich: „Es ist aber m. E. ganz überflüssig, davon überhaupt zu reden, denn im Interesse Deutschlands liegt es, die Masse seiner Bevölkerung im Lande zu behalten, um vermöge seiner großen Zahl von hier aus seine Macht spielen zu lassen." Ich komme damit auf das zurück, was ich vorhin sagte, daß nämlich, wenn wirtschaftliche Macht gleichbedeutend ist mit politischer Macht, diese nicht räumlich zusammenzufallen brauchen. Und da muß ich auf einen Widerspruch aufmerksam machen, den Dr. Albrecht Wirth im letzten Kapitel seines genannten Werkes begeht. Er spricht dort von der Bedeutung der Masse und sagt mit Recht, daß in dem Verhältnis zwischen Frankreich und Deutschland die brutale Tatsache ausschlaggebend ist, daß wir fortwährend stark an Volkszahl zunehmen, während unsere westlichen Nachbarn sogar zurückgingen, wenn ihnen nicht eine beträchtliche Einwanderung zugute käme. In diesem Sinne können wir nur begrüßen, daß nicht wir, sondern Frankreich einen beträchtlichen Teil seines Heeres in Marokko festlegen muß. Um so eher wird die Möglichkeit zu

einer friedlichen Verständigung gegeben sein. Harms macht weiter darauf aufmerksam, daß Frankreich gar nicht in der Lage ist, in seinen Kolonien nennenswerte Bevölkerungsteile des Mutterlandes anzusetzen, weil die Menschen fehlen. Eine rein kapitalistische Ausnutzung der Kolonien birgt Gefahren in sich. Wir haben genug Menschenmaterial, um zu kolonisieren, um uns Rohstoffe und Absatzgebiete für Industrieerzeugnisse zu schaffen. Leider aber müssen wir uns dabei darüber klar sein, daß unsere eigenen Kolonien für die Schaffung von Rohstoffen nicht ausreichen, namentlich nicht für die Schaffung von Baumwolle. Dazu bieten sich außer unseren Kolonien das Land zwischen Euphrat und Tigris, Marokko und vielleicht Brasilien.

Man muß sich fast scheuen, von diesen Möglichkeiten zu sprechen, denn es gibt leider genug Leute, die immer wieder von der Abrechnung mit England, über die Ausdehnung Deutschlands nach seinen natürlichen Grenzen usw. schreiben, so daß das ganze Ausland mißtrauisch wird und diese Schreibereien nicht für das nimmt, was sie sind, nämlich kindische Fantasien, sondern uns aggressive Absichten in die Schuhe schiebt. Erst kürzlich ist mir ein Buch in die Hände gefallen, betitelt „Groß-Deutschland, die Arbeit des 20. Jahrhunderts". In diesem Buche wird die ganze Welt zwischen Deutschland und England verteilt. Deutschland erhält ganz Kleinasien, Ostchina, Insulinde, halb Südamerika und halb Afrika. Den wahren Genuß von diesem Machwerk bekommt man erst, wenn man die beigegebenen Karten schön koloriert, der einzige Vorzug dieses Buches ist, daß der Verfasser nur unter einem Pseudonym aufzutreten wagt. Aber vor dieser Art alldeutscher Agitatoren muß man tatsächlich Angst bekommen. Jedenfalls ist es da kein Wunder, wenn man uns in England und Frankreich nicht gerade mit freundlichen Blicken betrachtet.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich ein Wort über unsere Beziehungen zu England sagen, denn gerade diese Beziehungen haben ja im vorigen Jahre im Mittelpunkt des Interesses gestanden und werden auch jetzt wieder lebhaft erörtert. Ich wiederhole zunächst, daß ich die Meinung für vollkommen irrig halte, die davon spricht, daß wir in der Marokkofrage vor dem Einspruch Englands zurückgewichen seien. Selbstverständlich haben unsere Diplomaten mehr gefordert, als wir nachher bekommen haben. Welcher gute Kaufmann täte das nicht! Jedenfalls hat sich England nach der Abweisung durch Kiderlen jedes Einspruches enthalten. Wenn es vielleicht den Anschein erweckt hat, als ob es Frankreich zum Kriege mit uns treiben wollte und es dabei zu unterstützen die Absicht hatte, so hat sich unsere Diplomatie der englischen überlegen gezeigt, denn die Erhaltung des Friedens ist unsere erste Aufgabe. Ist denn wirklich der Krieg gegen die Westmächte oder gegen England eine unabweisbare Notwendigkeit? Ich glaube nicht daran. Wir müssen uns doch ganz nüchtern vor Augen halten: England ist unser bester Kunde, und wir sind die besten Kunden von England. Ein Krieg zwischen beiden Ländern würde den Handel zwischen ihnen auf Jahre hinaus schwer schädigen,

und den Nutzen davon hätte ein lachender Dritter. Damit will ich keineswegs gesagt haben, daß wir unseren Flottenbau mit Rücksicht auf England beschränken sollen. Ganz im Gegenteil, ich selbst bin für einen schnelleren Ausbau unserer Flotte eingetreten, denn das ist das wirksamste Mittel, den Frieden zu erhalten. Der Deutsche kann den Engländern nur durch stolzes Selbstbewußtsein imponieren. Wir müssen immer und immer wieder betonen, daß wir unsere Flotte bauen, nicht zum Angriff gegen ein Land, sondern zum Schutze unserer Küsten und unseres Handels, der sich zu dem englischen wie 2 zu 3 verhält. Man kann den Wettbewerb beider Nationen nicht besser kennzeichnen, als wie es der Kaiser in Hamburg-Großborstel getan hat: wenn zwei Reiter im Rennen um die Palme des Sieges streiten, so sollen sie mit der Peitsche ihr Pferd anspornen, sie sollen aber nicht auf das fremde Pferd schlagen, sondern auf das eigene. Jedes der beiden Länder soll seine kulturbringenden Kräfte nach jeder möglichen Richtung zu entwickeln suchen. Raum für alle hat die Erde, auch für England und Deutschland. Festhalten aber wollen wir an dem Grundsatz, daß wir unsere Maßnahmen treffen nicht aus Rücksicht auf England oder irgendein anderes Land, sondern aus Rücksicht einzig und allein auf unsere eigenen Bedürfnisse, auf unseren Handel und unsere Industrie. Wenn wir das tun, was wir für nötig halten, und ebenso England tun lassen, was es will, werden wir am besten miteinander auskommen. Jeder hat schließlich vor seiner eigenen Tür zu kehren, darum nicht kleinliche Kritik, sondern mehr Selbstbewußtsein! Ich bin überzeugt, daß dann auch die englische Presse ihre unbegründeten Angriffe gegen uns fallen lassen wird. Allerdings gehört dazu auch Stetigkeit unserer Politik.

Der ideelle Wert des Marokkoabkommens liegt darin, daß wir zum erstenmal seit dem großen Kriege ein Einvernehmen mit Frankreich geschlossen haben. Unsere Diplomaten haben gezeigt, daß sie die Franzosen an ihrer schwachen Seite gefaßt haben. Denn die ganze Frage läuft schließlich darauf hinaus: sollen wir eine Prestigepolitik treiben, oder eine Politik, die nur auf vernünftigen wirtschaftspolitischen Grundsätzen basiert ist? Wir haben das letzte gewählt, Frankreich das erste. Bei dem Besitz von Marokko handelte es sich für Frankreich um sein Prestige, es hatte seine Ansprüche auf Ägypten England geopfert, es hatte auf Tripolis zugunsten Italiens verzichtet, nun hat es uns auch noch einen Teil seiner Kongokolonie geopfert. Alle diese Opfer sind nicht zu unterschätzen. Und wenn da behauptet wird, daß Deutschlands Ansehen in der Welt gelitten habe, so möchte ich doch ein kleines Fragezeichen dazu machen, denn wenn das wirklich der Fall wäre, würde England nicht in diesem Augenblick einen offiziellen Beauftragten zu uns geschickt haben, um gut Wetter zu erbitten.

Nun auch noch kurz einige allgemeine Gesichtspunkte für die Bewertung unseres Gebietszuwachses. Der Hauptwiderspruch richtet sich gegen die beiden Zipfel zum Ubangi und zum Kongo. Nun ist aber in dem Kongoabkommen eine Grenzkommission vorgesehen, die befugt ist bei der endgültigen Ver-

markung der Grenze der Bodengestalt und den örtlichen Umständen Rechnung zu tragen, wie z. B. den Bedürfnissen der Grenzüberwachung und der Rassengemeinschaft der Volksstämme. Es wird daher zu erwarten sein, daß diese Grenzkommission eine rationellere Grenzführung festsetzen wird, als die, die die Karte bisher aufweist. Wenn aber der Geograph Moisel auf beide Zipfel verzichten will, so möchte ich dem widerraten. Ich sehe gerade den großen Wert unserer Erwerbungen darin, daß wir direkte Nachbarn von dem früher internationalen, jetzt belgischen Kongostaat geworden sind. Auf den Kongostaat haben wir seit der Berliner Konferenz einen vertragsmäßigen Einfluß. Da wir bereits im Osten Nachbarn des Kongostaates sind, muß dieser Einfluß wachsen, wenn wir auch an anderen Stellen Nachbarn werden. Es ist bezeichnend, daß eines der Blätter, die am lautesten ihre Stimme gegen den Vertrag erhoben haben, in einem späteren Artikel über das rüstige Fortschreiten unserer ostafrikanischen Zentralbahn darauf hinweist, daß, wenn die Bahn erst den Tanganjikasee erreicht hat, wir die ersten an diesem See sein werden und dadurch auch unsere westliche Nachbarschaft zum Kongostaat an Bedeutung gewinnt. (Leipziger Neuste Nachrichten.) Es ist ja auch schon viel darüber geschrieben worden, daß wir Portugiesisch-Angola erhalten sollen. Es entzieht sich zwar meiner Beurteilung, wie weit diese Frage gediehen ist, zweifellos aber müssen wir uns sagen, daß es für uns besser ist, eine Verbindung zwischen allen unseren afrikanischen Kolonien zu schaffen, als daß wir uns in Nordwestafrika festsetzen. Wollen wir unseren Schiffahrtsweg nach West- und Südafrika und Südamerika sichern, so möchte ich darauf hinweisen, daß die beste Gelegenheit zur Anlage einer großen Kohlenstation eine Inselgruppe ist, auf der wir eines unserer großen Kabel gelandet haben. Gerade in den letzten Jahren hat unser Kabelnetz eine sehr große Ausdehnung gewonnen, so daß wir heute schon sagen können, wir sind von den englischen Kabeln unabhängig. So viel mir bekannt ist, ist noch nicht darauf aufmerksam gemacht worden, daß unser westafrikanisches Kabel über die kanarischen Inseln und die beiden nordamerikanischen Kabel über die Azoren gehen, und daß eine dieser beiden Inselgruppen zweifellos als Kohlenstation für uns von Wert sind.

M. g. D. u. H.! Ich sehe, ich habe Ihre Geduld schon reichlich in Anspruch genommen. Was ich Ihnen mit meinem Vortrag darzulegen versuchen wollte, war das: wir wollen uns durch eine Kritik, die von falschen Voraussetzungen ausgeht, nicht unsere Freude an der Kolonialpolitik verderben lassen, das liegt nicht im Sinne des deutschen Volkes. Freuen wir uns vielmehr, daß unsere Kolonialpolitik offenbar stetig und zielbewußt weitergeführt wird, und setzen wir unsere ganze Arbeitskraft daran, um das, was wir neuerworben haben, zu entwickeln und uns seine Schätze dienstbar zu machen. Nur so wird unsere Kolonialpolitik vorwärts und aufwärts gehen.

Dr. W. Lochmüller-Dresden.

Die Mission in Neu-Kamerun.

In den ehemaligen französischen Gebieten von Aequatorial-Afrika, die wir durch das Abkommen vom 4. November vorigen Jahres erworben haben, sind aus erklärlichen Gründen bisher nur katholische Missionare tätig gewesen. In dem neuerworbenen Gebiet befindet sich nur eine einzige Missions-Station, nämlich Amuni, das 1894 gegründete Butika. In Gabun und seinem Hinterlande sind Missionare schon seit 1842 tätig, seit dem Jahre, wo die französische Regierung sich hier festsetzte. Das Echo aus den Missionen der Väter vom Hl. Geist bemerkt hierzu: So sind denn Frankreich und die katholische Kirche zugleich an das Aestuar des Gabuns, damals Fort d'Aumale genannt, gezogen.

Über die Zukunft wird mitgeteilt, daß in Aussicht genommen ist, in dem neuen Lande auch neue Missions-Zentren zu schaffen. Die genannte Quelle schreibt darüber:

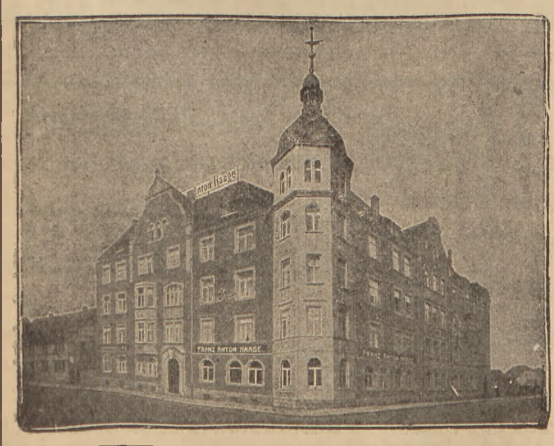
„Voraussichtlich sollen in dem von Deutschland erworbenen Gebiet drei apostolische Präfekturen neu errichtet werden. Eine erste Muni, in deren Bezirk wir bereits eine 1894 gegründete Station „Butika" besitzen, die einzige, die auf das abgetrennte Gebiet entfällt. Das Hinterland von „Neu-Kamerun" wird wahrscheinlich zwei Präfekturen, „Sangha" und „Lobai" erhalten.

Über die Arbeiten der genannten Missionsgesellschaft, in dem fraglichen Gebiet, finden sich im „Echo" noch folgende Angaben:

„Das Apostolische Vikariat beider Guineen, das anfänglich vom Senegal bis zum Süden 1000 Meilen längs der Küste ging und 1844 der Kongregation des ehrwürdigen P. Libermann überwiesen wurde, hat nach und nach 22 apostol. Vikariate und Präfekturen als selbständige Missionsgebiete von sich abgezweigt, die von verschiedenen religiösen Genossenschaften verwaltet werden. Und was Französisch-Kongo im besonderen angeht, so hat die bescheidene Mutterstation St. Marie du Gabon, indem sie den erworbenen und erkundeten Gebieten das Evangelium vermittelte, die apostolischen Vikariate Libreville (Gabun), Loango (Unter-Französisch-Kongo), Brazzaville (Ober-Französisch-Kongo) und die apostolische Präfektur Ubangi-Schari erstehen sehen, die auch heute noch alle von den Vätern vom Heiligen Geist verwaltet und pastoriert werden.

Nach den letzten vorliegenden Statistiken unterhielten diese im Jahre 1910 in Französisch-Kongo 26 Hauptstationen, auf denen 87 Patres und 48 Brüder sich in die Arbeit teilen, drei von den Vätern herangebildete Neger-Priester sind den Missionaren opfermutige Helfer im Bekehrungswerke. Hoffentlich gehen aus den beiden Seminarien in Libreville und Mayumba noch viele würdige einheimische Priester hervor. Bereits leisten 18 schwarze Brüder bei Unterricht und Katechese schätzenswerte Dienste, während eine Schar einheimischer Schwestern dem weiblichen Geschlechte ihre Sorge widmen. Die Zahl der Katholiken beläuft sich auf ungefähr 18000.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil W. Süsserott. Verleger: W. Süsserott in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.



Anton Haage
FRANZ ANTON HAAGE



300 Schreibmaschinen

fehlerfrei, wenig gebraucht, zur Hälfte des Fabrikpreises.

Adler 225 Mk., **Barlock** 200, **Blickensderfer** 100 bis 150, **Caligraph** 100—200, **Continental** 250, **Feister & Rossmann** 150—250, **Hammond** 150 bis 250, **Ideal** 200—250, **Kanzler** 180—250, **Oliver** 225, **Stoewer** 200—275, **Smith Premier** 225, **Underwood** 200—280, **Yost** 150—250.

1 Jahr Garantie. — Kataloge und Preislisten :: kostenfrei und franko. ::

292 **Schäfer & Clauss**

grösst. Spezialgeschäft der Branche. Gegr. 1899.

Berlin W. 8, Leipzigerstraße 19.

Kautschuk-Zentralstelle für die Kolonien.

(Dr. Ed. Marckwald und Dr. Fritz Frank.)

Berlin SW. 68, Markgrafenstr. 88.

Untersuchung, Begutachtung, chem. u. technische Beratung in allen die Kautschukgewinnung, den Rohkautschuk und seine Verwertung sowie die Kautschukwaren betr. Angelegenheiten. Prüfung und Bewertung aller kolonialen Rohprodukte.

361

Rob. Reichelt, Berlin C,

Stralauerstr. 52

Spezialfabrik für komplette Tropenzelte und Tropenzelt-Ausrüstungen

Wasserdichte Segeltuche bis 300 cm.



Ochsenwagen- sowie Bagagedecken.

Lieferant Kaiserlicher u. Königlicher Behörden, Expeditionen, Gesellschaften.

Illustrierter Zelt-Katalog gratis. Telegramm-Adr.: Zeltreichelt Berlin.

376

R. Treuers **Prismen-Binocle für Jagd und Reise**



von Mk. 60.— an.

Militär-feldstecher für die Tropen

von Mk. 10.— an.

R. Treuer

Armee-Lieferant

Optisches General-Depot

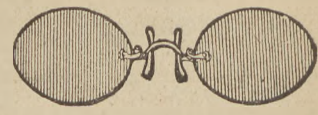
Berlin W.

Mohrenstrasse 41.

Pracht-Katalog gratis und franko.

R. Treuers **Neuheiten**

in Amerik. u. Orthozentr. Kneifern



von Mk. 3.50 an.

Jagdbrillen für die Tropen,

Regenmesser in all. Größen,

Barometer :: Thermometer.

Raubtierfallen.

405 Leoparden, Hyänen, Sumpfschweine, Servale, Honigdachse, Marder, Luchse, Zibeth- und Ginsterkatzen

fing Herr Hartmann, Plantage Moa, D.-Ostafrika, mit unseren unübertroffenen Fangapparaten.

Nur erstklassige Fabrikate, gediegene, solide und saubere Konstruktion

Reich illustr. Fanglehrbuch Nr. 68 für alles Raubzeug kostenfrei.

Haynauer Raubtierfallen-Fabrik

E. Grell & Co., Hoflieferanten,

433 **Haynau i. Schlesien.**



Älteste Spezial-Fabrik für Export von Motorbooten u. Maschinenanlagen zum

Motorbootbau.

Seit 1890 durch etwa 2000 Lieferungen eingeführt in allen Zweigen des Wasserverkehrs, u. a. beim Auswärtigen Amte, b. d. Hamburg-Amerika-Linie etc.

EXPORT-SPEZIALITÄT:

Flachboote m. Flachbootschrauben für seichtes Fahrwasser.

Kataloge und Berechnungen in allen Sprachen kostenlos.

Carl Meißner, Hamburg 27

Fabrik und Kontor:

Billwärder Neuedeich 192.

392



403

Tropenmilch-Produkte

Hansa-Meierei, Lübeck,

Kondensmilch-Fabrik.

441



„Schütz" patent. Prismen-Feldstecher

für Jagd, Reise, Militär, Marine.

Vergrößerung 5- bis 18 fach.

Zahlreiche glänzende Anerkennungen.

Im eigenen Interesse lasse man sich überall unsere langjährig bewährten Fabrikate zum Vergleich vorlegen. Katalog 17 kostenlos durch die einschl. Geschäfte oder durch

Optische Werke, Cassel

398 **(Carl Schütz & Co.).**

Deutsche Export-Firmen.

Aceton, Weinessig etc.
Johs. Oswaldowski, Altona a. E.

Alkoholfreie Getränke
Brambacher Sprudel, G. m. b. H., Brambach i. V.

Arzneimittel
Bernhard Hadra, Berlin C. 2.
R. Schering, Berlin N. 4.

Asphalt-Dachpappen, tropenfeste.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Baumaterialien.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Bedachungen, tropenfeste.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Bier.
Fürstl. Brauerei Köstritz i. Thür. (Schwarzbier).

Billardbälle
Wilhelm Schuß, Düsseldorf (Elfenbein u. Imitation).

Brauselimonaden-Essenzen
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Briefmarken-Albums
C. F. Lücke, Leipzig.

Briefmarken
Ernst Hayn, Naumburg a. S.
W. Künast, Berlin W.

Buchbindereimaschinen
Karl Krause, Maschinenfabrik, Leipzig.

Centrifugalpumpen
Georg Niemeyer, Hamburg-Steinwärder.

Cigarren und Cigaretten
Aug. Chr Steneberg, Barntrup (Lippe).

Dachdeckung, tropenfeste.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Dampfpflüge
John Fowler & Co., Magdeburg.

Dampfstraßenwalzen
John Fowler & Co., Magdeburg.

Düngemittel

Verkaufs-Vereinigung für Stickstoffdünger, G. m. b. H.
Agrikultur-Abteilung
Berlin SW. 11, Dessauer Straße 19.
Vertrieb v. Kalkstickstoff.

Eisenkonstruktionen, transportabel.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Eisenwaren
P. Brüninghaus Nachf., Berlin NO. 18, Gr. Frankfurterstr. 118.
Fr. Cordes jun., Hamburg XI.

Eis- u. Kühlmaschinen.
Schüchtermann & Kremer, Dortmund XIII.
Georg Niemeyer, Hamburg-Steinwärder.

„Em Rex“, Astralit.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Essenzen u. Extrakte für Limonaden.
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.
Willy Zander, G. m. b. H., Halle a. S.

Etiquetten
Rob. Hesse & Co., Magdeburg.

Fahr- u. Motorräder
Wanderer-Werke A.-G., Schönau b. Chemnitz.

Familienwappen
F. W. Becker, Dresden-Laubegast.

Farben
Farbenwerke Wunsiedel G. m. b. H., Wunsiedel (Bayern). (Spez.: Zement- u. Kunststeinfarben.)

Fasergewinnungs-maschinen
Friedr Krupp A.-G. Grusonwerk, Magdeburg-Buckau.

Feld- u. Industriebahnen
Bahnindustrie Act.-Ges., Hannover-Herrenhausen.

Feld- u. Industriebahnen (ferner)
Herm. Heinrich Böker u. Co., Remscheid.
R. Dolberg, A.-G., Hamburg.

F. C. Glaser & R. Pflaum G. m. b. H.
Berlin SW., Lindenstr. 80.
Alleinverkauf der Plantagen-, Feld-, Forst- u. Industrie-Bahnen d. Firma Fried. Krupp A. G., Essen.

Glässing & Schollwer, Berlin W.

Feldstecher
Optische Werke Carl Schütz & Co., Cassel.

Filtrierapparate
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Fischereiartikel
R. Weber, Haynau i. Schl.

Frischwasser-Erzeugungs-Anlagen.
Georg Niemeyer, Hamburg-Steinwärder.

Geldschränke
Otto Schleiff & Mesenberg, Berlin SW. 68.

Glaswaren

Glaswaren aller Art
Hohlglashüttenwerke
Ernst Witter
Aktiengesellschaft
Unterneubrunn
S.-M. Deutschland.

Gummigewinnungs-maschinen
Fried. Krupp A.-G. Grusonwerk, Magdeburg-Buckau.

Jagd- u. Sportartikel
R. Weber, Hoflieferant., Haynau i. Schl.

Jagdpatronen
Cramer & Buchholz, Pulverfabriken m. b. H., Hannover.

Deutsche Export-Firmen.

Insektensammler-Utensilien
Heinrich E. M. Schulz, Hamburg 22.

Isoliermaterialien.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Kartonnagenmaschinen
Karl Krause, Leipzig.

Kegelkugeln
Wilhelm Schuss, Düsseldorf (Kegelkugeln aus Pockholz).

Kochherde
A. Voss sen., Sarstedt b. Hannover.

Konserven
Carl Bödiker & Co., Komm.-Ges. a. Akt., Hamburg 8.
E. C. Kaufmann & Co., Hamburg.

Laboratoriums-Einrichtungen

Laboratoriums-Einrichtungen.
Chemische u. bakteriol. Apparate
A. Eberhard
vorm. R. Nippe
Berlin NW. 40.

Lager-Weißmetalle
Ww. Louis Ebbinghaus, Hohenlimburg i. W.

Landwirtsch. Maschinen
Ph. Mayfarth & Co., Frankfurt a. M.

Lebensmittel
Carl Bödiker & Co., Komm.-Ges. a. Akt., Hamburg 8. Asiahaus.
E. C. Kaufmann & Co., Hamburg.

Lederfett
Actiengesellschaft Union, Augsburg.

Lederleim
C. M. Nachtigall, Schkölen.

Lederputzmittel
Aktiengesellschaft Union, Augsburg (Lederputzcrêmes).

Limonadengrundstoffe.
Willy Zander, G. m. b. H., Halle a. S.

Lokomotiven
John Fowler & Co., Magdeburg.

Mahlsteine
C. Weber & Co., Artern.

Maschinen für Schmiede, Schlosser etc.
P. Brüninghaus Nachf., Berlin NO. 18, Gr. Frankfurterstr. 118.

Maschinen aller Art.
Buhrbanck, Cunnersdorf i. Rsgb.
Fried. Krupp A.-G. Grusonwerk, Magdeburg-Buckau.

Medicamente

Bernhard Hadra
Medizin.-pharmazeut. Fabrik u. Export,
Berlin C. 2,
Spandauer Str 77.
Vollständige medizin. Tropenausrüstungen
234 zu Exportpreisen.
Siehe auch Inserat.

Medizinische Apparate
Industrie mediz. Apparate, Graz.

Metallputz
Aktiengesellschaft Union, Augsburg (Lederputzcrêmes).

Milch für die Tropen
Hansa-Meierei, Lübeck.

Mineralwasser-Apparate
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466 (Spez.: Komplette Einrichtungen).
Willy Zander, G. m. b. H., Halle a. S.

Mineralwasser-Pastillen
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Möbel
Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgesch. für Tropen, Heer u. Flotte, Berlin W. 35 (Zusammenlegbare Tropenmöbel).
C. Prächtel, Hofl., Berlin SW. 19.

Motorboote
Carl Meissner, Hamburg 27.

Motoren
„Hamma"-Motorenwerk, Hamburg I, Klosterstr. 19.

Motor-, Straßen- u. Park-Walzen
John Fowler & Co., Magdeburg.

Munition
Cramer & Buchholz, Pulverfabriken m. b. H., Hannover Jagd- (Spez. Diana-) und Scheibenpulver (Spez. Nassbrand), Schwarzp. u. Rauchlos.

Nähmaschinen
Hermann Köhler, Nähmaschinenfabrik, Altenburg, S.-A.

Netze
Franz Klinder, Neubabelsberg.

Obstbaum Karbolineum
Baese & Meyer, Braunschweig.

Ölgewinnungsmaschinen
Fried. Krupp A.-G. Grusonwerk, Magdeburg-Buckau.

Optische Waren
R. Treuer, Berlin W.

Papiere
Carl Roscheck, Düren.

Papier-Verarbeitungs-Maschinen
Karl Krause, Maschinenfabrik, Leipzig.

Papier- u. Schreibwaren
Reinhard Rothe, Meissen i. S. (Postkarten, Papier, Briefkassetten, Albums etc.)

Patent-Baueisen-Konstruktion.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Pflanzen
Peter Lambert, Trier.

Pflanzenbutter
Hermann Meyer, Lippinghausen b. Herford.

Pharmaceut-Präparate
R. Schering, Berlin N. 4.

Photogr. Apparate und Bedarfsartikel
Georg Nentwig, Berlin NW. 7.

Photogr. Chemikalien
A.-G. f. Anilinfabrikation Berlin SO. 36 („Agfa"-Entwickler u. Spez.).
R. Schering, Berlin N. 4.

Photograph. Platten
Act.-Ges. f. Anilinfabrikation Berlin SO. 36 („Agfa"-Platten und Planfilms).

Pillengläser
F. G. Bornkessel, Mellenbach.

Plakate
Rob. Hesse & Co., Magdeburg.

Deutsche Export-Firmen.

Postkartenalbums
Reinhard Rothe, Meissen i. S.

Pulver
Cramer & Buchholz, Pulverfabriken m. b. H., Hannover.

Raubtierfallen
Haynauer Raubtierfallenfabrik E. Grell & Co., Haynau i. Schl.

R. Weber, Hoflief., Haynau i. Schl.

Raubzeugfangmittel
Herm. Klich, Oppeln.

Rotgummi.
Walther & Lühmann, Hamburg.

Samen aller Art
Carl Beck & Comp., Quedlinburg.

Franz Anton Haage, Erfurt. (Große Samenkulturen und Samenhandlung. Versand an Private u. Händler. Hauptkatalog kostenlos).

F. C. Heinemann, Hofl., Erfurt. (Elite-Gemüse- und Blumensamen.)

Liebau & Co., Hofl., Erfurt.

Sattlerwaren
Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft f. Tropen, Heer u. Flotte, Berlin W. (Sättel.)

Wilhelm Steinmetz, Berlin NW. 6.

Schaltuhren, automat.
J. G. Mehne, Schwenningen.

Schaumwein-Apparate
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Schiffbauanstalten
Schloßwerft R. Holtz, Harburg a. Elbe (Kleinschiffbau).

Schiffsartikel
Fr. Cordes jun., Hamburg XI

Schreibmaschinen
Schäfer & Clauss, Berlin W. 8.

Wanderer-Werke A.-G., Chemnitz-Schönau (Continental).

Schrotmühlen
C. Weber & Co., Artern.

Seife
E. Walther, Halle a. S., Mühlweg 20.

Spedition
Math. Rohde & Co., Hamburg.

A. Warmuth, Hofspediteur, Berlin C. 2.

Spitzen
C. P. Fuchs, Spitzenfabrik, Plauen i. V.

Staniol
Staniol- und Metallkapsel-Fabrik vorm. Conr Sachs, G. m. b, H., Eppstein i. T.

Tinte
Aug. Leonhardi, Tintenfab., Dresden-N.

Tropen-Anzüge
S. Adam, Berlin W., Leipzigerstr. 27/28.

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer u. Flotte, Berlin W.

G. Loll, Grünberg i. Schl. (Anzüge f. Plantagenarbeiter).

Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.

Nürnberg & Co., G. m. b. H., Berlin W. 8.

Johannes Steinberg, Berlin NW. 7.

Tropen-Ausrüstungen
Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer und Flotte, Berlin W.

E. C. Kaufmann & Co., Hamburg

Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.

Nürnberg & Co., G. m. b. H., Berlin W. 8.

Johannes Steinberg, Berlin NW. 7.

Tropenbauten.
Eiljesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 2a

Tropen-Bekleidung
S. Adam, Berlin W., Leipzigerstr. 27/28

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer und Flotte. Berlin W., Potsdamerstr. 127/28.

G. Loll, Grünberg i. Schl. (Bekleidung f. Plantagenarbeiter).

Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.

Nürnberg & Co., G. m. b. H., Berlin W. 8.

Johannes Steinberg, Berlin NW. 7.

Tropenbettstellen
Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer und Flotte. Berlin W., Potsdamerstr. 127/28.

Lüttge & Braun, Hamburg Ferdinandstr. 55/7.

Tropenzelte
Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer und Flotte. Berlin W., Potsdamerstr. 127/28.

Oscar Eckert, Berlin O. 27.

Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.

Rob. Reichelt, Berlin C. 2, Stralauerstr. 52 (Tropenzeltausrüstungen pp., Ochsenwagen-Decken).

Verbandstoffe
Bernhard Hadra, Berlin C. 2.

R. Schering, Berlin N. 4.

Wagen
N. Trutz, Coburg. (Luxus- u. Gebrauchswagen.)

Waffen
Albrecht Kind, Hunstig b. Dieringhausen.

Wasserdestillier-Apparate
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Wasserdichte Bekleidung
Ferd. Jacob, Cöln (Rhein).

Weine
The Continental-Bodega-Comp., Hamburg.

Krafft-Vogt, Naturwein-Großhandlung, Schallstadt (Baden).

Werkzeuge für Schlosser und Schmiede
P. Brüninghaus Nachf., Berlin NO. 18, Gr. Frankfurterstr. 118.

Wichse
Actiengesellschaft Union, Augsburg.

Windmotoren
Vereinigte Windturbinen-Werke, G. m. b. H., Dresden Nr. 17.

Zelte
Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungs-Geschäft für Tropen, Heer u. Flotte, Berlin W., Potsdamerstraße 127—128.

Oscar Eckert, Berlin O. 27.

Rob. Reichelt, Berlin C. 2, Stralauerstr. 52.

Zündhölzer
Actiengesellschaft Union, Augsburg.

Zwieback
Bernhard's Zwiebackfabrik, Hoflief., Friedrichsdorf im Taunus (Friedrichsdorfer Zwieback, brillanter Exportartikel. Exp.-Vertr.: Harder & de Voss, Hamburg)

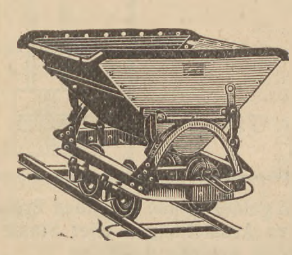
Glässing & Schollwer

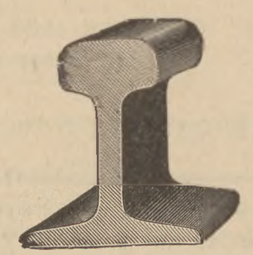
Fabrik für Feld-, Klein- und Normalbahn-Material

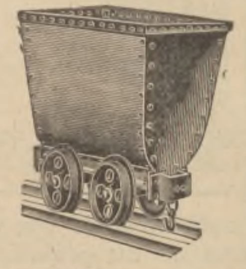
Berlin W. 35
Potsdamer Str. 99

Schüren, Kreis Hörde
(Westfalen)

Telegr.-Adr.: **Portativa Berlin.** A. B. C. Code 4th & 5th edition.





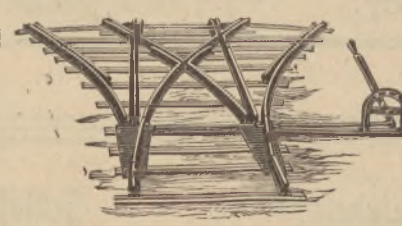


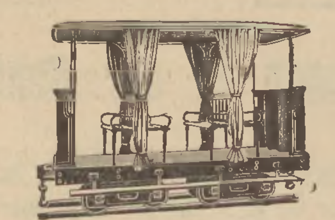
Liegendes und rollendes Material

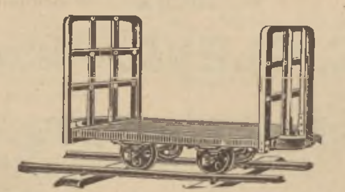
für Plantagen- und Industriebahnen

in jeder für die Kolonien geeigneten Spezialausführung

- Schienen
- Schwellen
- Kleineisen
- Gleise
- Weichen
- Drehscheiben
- Kreuzungen
- Wendeplatten
- Eisen-Konstruktionen

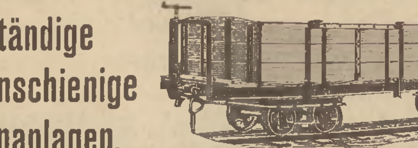






- Muldenkipper
- Plattformwagen
- Kastenwagen
- Zuckerrohrwagen
- Güterwagen
- Personenwagen
- Draisinen
- Lokomotiven
- Brücken

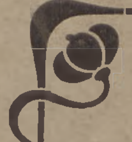
Vollständige einschienige Bahnanlagen.



Alle **Ersatzteile** für vorhandene Bahnen.

Illustrierte Kataloge und Anschläge kostenlos.

Buchdruckerei Paul Dünnhaupt, Cöthen.




Leonhardi's Tinten.

Spezialität: Staatlich geprüfte und beglaubigte

Eisengallus - Tinten, Klasse I.

Infolge besonderer Herstellung von **unübertroffener Güte** und billig, weil bis zum letzten Tropfen klar und verschreibbar.

Das Beste für Schule und Haus, für Bücher, Akten, Dokumente und Schriften aller Art.



Buch- und Kopiertinten.

Alizarin-Schreib- und Kopiertinte.
Anthracen-Schreib- und Kopiertinte.

Buch-Schreibtinten

Alizarin-Schreibtinte.
Anthracen-Schreibtinte.
Beste Deutsche Reichstinte.
Schwarze Eisengallustinte.
Aleppotinte.

Staatlich geprüfte, tiefschwarz werdende, leichtflüssige Eisengallustinten, Klasse I.

Spezielle Kopiertinten.

Violett-schwarze Kopiertinte.
Leichtflüssig. Das Geschriebene gibt nach Monaten und Jahren sicher noch schöne, kräftige Kopien.

Deutsche Reichs-Kopiertinte.
Blauschwarz. Nach 8 Tagen noch kopierfähig.

Schwarze Doppel-Kopiertinte.
Schwarz fließend. 2—4 Kopien.

Non plus ultra Kopiertinte.
Für überseeische Korrespondenz. 4–8 Kopien.

Farbige Tinten: rot, blau, grün, violett etc.

„Atral“ (beste flüssige schwarze chines. Tusche, vollkommener Ersatz der chinesischen Stück-Tusche.)

Garantiert unverwaschbare Ausziehtuschen in 42 Farben für Geometer, Techniker etc.
Flüssige Aquarelltuschen für Schüler in Kartons 6 Farben, Mischglas u. Pinsel.
Flüssiger Leim und Gummi. :: :: Stempelfarben, Stempelkissen.
„Carin“, Fleischstempelfarbe, giftfrei, schnelltrocknend, wasserfest.
Autographie- und Hektographen - Tinten. Hektographenblätter und -Masse.
Wäschezeichentinte, Tintenpulver, Tintenextrakte, Tintenfässer.

Schreibmaschinenbänder mit gewebten Kanten, in vorzüglichster Qualität, für alle Systeme und in allen Farben „Schwarz für Urkunden.“ vom Königl. Preußischen Justizministerium genehmigt.

Carbon- und Durchschreibe-Papiere. Ölkartons.

Aug. Leonhardi, Dresden.

Chemische Tintenfabriken, gegr. 1826.

Erfinder und Fabrikant der weltberühmten — **Alizarin - Schreib- und Kopiertinte** — tiefschwarz werdende, leichtflüssigste und haltbarste Eisengallustinte, Klasse I.

Überall erhältlich. Man hüte sich vor Etiketten-Nachahmungen.